Die Monopole und Verbrauchsteuern der Republik Polen.

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaft (rer. pol.) bei
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich - Wilhelms - Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von
GEORG SMUDA,
Diplom-Volkswirt.

1928

Gedruckt
mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät Breslau.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter: Prof. Dr. Karl Bräuer.

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0162

Vorwort.

Vorliegende Arbeit soll eine Ergänzung zur Breslauer Dissertation von Paul Gawlik über: „Das polnische Steuersystem unter besonderer Berücksichtigung der Steuern auf Einkommen und Vermögen" bieten.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Bräuer. Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer für das wohlwollende Interesse und die weitgehende Förderung, die er meiner Arbeit hat zuteil werden lassen, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Die Aufgabe meiner Arbeit bestand darin, unter Beschränkung auf das Gebiet der Verbrauchsteuern und Monopole die Entwicklung des polnischen Steuersystems seit dem Bestehen der Republik bis zur Gegenwart zu untersuchen, das Werk der Steuerunifizierung in seinen Einzelheiten zu verfolgen. Hierfür bildete den Ausgangspunkt das grundlegende Werk von Taylor: „Prawo skarbowe", während die historische Darstellung mit der gegenwärtigen Steuerverfassung Polens abschliesst, wie sie etwa von Ignacy Weinfeld in seiner Schrift: „Skarbowość Polska" zur Darstellung gebracht worden ist. Da im übrigen ein umfassendes Werk über die allmähliche Angleichung der drei Rechtssysteme in Polen bei Abfassung der Arbeit nicht zur Verfügung stand, musste die Untersuchung auf eingehendes Quellenstudium, besonders der polnischen Gesetze und Ausführungsverordnungen, aufgebaut werden. Als Ergänzung dienten wertvolle Pressenachrichten, die im Archiv des Ost-Europa-Institutes Breslau dankenswerterweise in reicher Auswahl zur Verfügung standen.

Die Arbeit schliesst zeitlich mt dem Ende des Jahres 1926 ab, d. h. mit einem Zeitpunkt, zu dem nach der Stabilisierung der polnischen Währung die Unifizierung der Verbrauchsteuern und die Ausgestaltung des Monopolsystems zu einem gewissen Abschluss gelangt sein dürfte.

Król.-Huta, Königshütte, im März 1928.

Inhaltsverzeichnis.

A. Die allgemeine Struktur der polnischen Monopole und Verbrauchsteuern und ihre historische Entwicklung.

a) Die Monopole und Verbrauchsteuern in den drei Teilgebieten . . . . . Seite 1
b) Die Unifizierungstendenzen . . . . . „ 4
c) Die Steuervalorisierung . . . . . „ 6
d) Die Ausgestaltung des polnischen Monopolsystems . „ 6
e) Die Stellung der Monopole und Verbrauchsteuern im polnischen Staatshaushalt . . . . . „ 7
f) Der ausserordentliche allgemeine 10%ige Steuerzuschlag . . . . . „ 8
g) Die Akzisenpatentgebühren . . . . . „ 9
h) Das Finanzstrafgesetz . . . . . „ 9

B. Das System der polnischen Monopole.

I. Das Tabakmonopol.

a) Seine historische Entwicklung.
1. Das polnische Tabakmonopol im Jahre 1789 . „ 10
2. Die Tabakbesteuerung in den drei Teilgebieten „ 11
b) Das polnische Tabakmonopolgesetz . . . . „ 14
c) Die Uebergangszeit bis zum Vollmonopol . . „ 17
d) Die italienische Anleihe . . . . . „ 18
e) Die fiskalischen Ergebnisse des Tabakmonopols und seine bisherige Wirtschaftsführung . . . „ 19

II. Das Spiritusmonopol.

a) Der Rechtszustand in den drei Teilgebieten . . „ 22
b) Die polnische Gesetzgebung bis zur Einführung des Monopols . . . . . „ 25
c) Das Spiritusmonopolgesetz . . . . . „ 28
d) Die Bedeutung des Spiritusmonopols für den Staatshaushalt und die Volkswirtschaft der Republik Polen „ 33

III. Das Salzverkaufsmonopol.

a) Die Salzbesteuerung in den drei Teilgebieten . . „ 36
b) Die Verordnung des Staatspräsidenten über die Einführung des Salzmonopols vom 30. 12. 1924 . „ 37
c) Die Wirtschaftsführung des Salzverkaufsmonopols „ 38
d) Die rechtliche Sonderstellung des ehemals österreichischen Teilgebietes . . . . . „ 40

IV. Das Zündholzmonopol.

a) Die Unifizierung der teilgebietlichen Gesetzgebung „ 41
b) Gründe für die Einführung des Zündholzmonopols „ 42
c) Das Gesetz über das Zündholzmonopol . . . „ 44
d) Die Verpachtung des Monopols . . . . . „ 45
e) Die Steuer auf Feuerzeuge . . . . . „ 46

V. Das Sacharinmonopol . . . . . „ 46
VI. Das Lotteriemonopol . . . . . „ 48

C. Die polnischen Verbrauchsteuern.

I. Die indirekten Steuern im Haushaltsplan für das Jahr 1926 . „ 49
II. Die Steuern auf Lebensmittel.
a) Die Zuckersteuer.
1. Die polnische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Zuckerbesteuerung . . . . . „ 49
2. Die Lage der polnischen Zuckerindustrie . . „ 50
3. Das Gesetz vom 22. 7. 1925 über die Regulierung des Zuckerumsatzes . . . . . „ 51
b) Die Linienverbrauch- und Fleischsteuer . . . „ 54
III. Die Steuern auf Genussmittel.
a) Die Biersteuer.
1. Die Bierbesteuerung in den drei Teilgebieten . „ 55
2. Das Gesetz vom 12. 6. 1924 über die Biersteuer „ 57
b) Die Steuer auf Wein, Schaumwein und Met . . „ 59
c) Die Hefesteuer . . . . . „ 62
d) Die Essigsäuresteuer . . . . . „ 63
IV. Die Steuern auf Beleuchtungs- und Heizstoffe
a) Die Naphtasteuer . . . . . „ 64
b) Die Kohlensteuer . . . . . „ 65

D. Kritischer Ueberblick.

1) über das polnische Monopolsystem . . . „ 66
2) über die Unifizierung der polnischen Verbrauchsteuern und ihre künftige Ausgestaltung . . „ 68

Literaturverzeichnis

Quellen.

Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Dz. U. R. P.) (Gesetzesblatt der Republik Polen).

Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu. (Amtsblatt des Finanzministeriums.

Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung, Herausgegeben vom Deutschtums-Bund Posen

Bulletin Statistique du Ministère des Finances.

Biuletyn Statystyczny Ministerstwa Skarbu 1927 (Statistischer Bericht des Finanzministeriums)

Literatur.

Bräuer, Karl: „Aufwandsteuern" und „Monopol als Form der Besteuerung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Auflage 1924.

Gawlik, Paul: Breslauer Dissertation: „Das polnische Steuersystem unter besonderer Berücksichtigung der Steuern auf Einkommen und Vermögen.

Krzyżanowski: „Nauka skarbowości" (Finanzwissenschaft). 1923 Poznań.

Taylor, Edward: „Prawo skarbowe Rzeczypospolitej Polskiej" (Finanzrecht der Republik Polen) 2 Bände 1920.

Weinfeld, Ignacy: „Skarbowość Polska" (Die Finanzwirtschaft Polens) 1926.

Sprawozdania, oraz zalecenia komisji doradców finansowych pod przewodnictwem Prof. E. W. Kemmerera" Ministerstwo Skarbu 1926. (Berichte und Ratschläge der Finanzexperten unter Führung von Prof. E. W. Kemmerer. Herausgegeben vom Finanzministerium (Kemmererbericht)

Zeitschriften.

Ruch prawniczy i ekonomiczny, seit 1925: Ruch prawniczy, ekonomiczny i socjologiczny. (Juristisches, ökonomisches und soziologisches Leben) Vierteljahresschrift

Przegląd Gospodarczy, Organ centralnego związku polskiego przemysłu, górnictwa, handlu i finansów. (Wirtschaftsrundschau, Organ des Zentralverbandes der polnischen Industrie, des Bergbaus des Handels und der Finanzen).

Sprawy podatkowe (Steuerfragen), seit 1926: Przegląd skarbowy (Finanzwirtschaftliche Rundschau).

Przemysł i Handel (Gewerbe und Handel).

Archiv des Ost-Europa-Institutes Breslau.

A) Die allgemeine Struktur der polnischen Monopole und Verbrauchsteuern und ihre historische Entwicklung.

a) Die Monopole und Verbrauchsteuern in den drei Teilgebieten.

Mit Schaffung zahlreicher neuer Staatsgebilde im Osten und Südosten Europas, die ihre Entstehung dem Weltkriege und seinen Auswirkungen zu verdanken haben, sah man sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, die aus ihrem bisherigen Staats- und Wirtschaftsorganismus herausgerissenen Gebietsteile zu einem einheitlichen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Ganzen zusammenzufügen, unter Ausschaltung aller Hemmungen traditioneller Art und aller Widerstände, die sich aus den Unterschieden in ihrer bisherigen Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur ergaben. Dieses Unifizierungswerk musste in der neu erstandenen Republik Polen deswegen auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, weil hier drei durchaus heterogene Gebiete, frühere Landesteile Deutschlands, Oesterreichs und Russlands, zu einem Staatsganzen vereinigt worden sind. Neben der Angleichung der verschiedenen Rechtssysteme — eine Aufgabe, die durch Gesetz vom 3. Juni 1919 der Kodifikationskommission übertragen wurde, — war naturgemäss vor allem eine baldige Vereinheitlichung der Finanzwirtschaft dringend erforderlich. Das grundlegende Werk von Taylor: „Prawo skarbowe" (Finanzrecht) zeichnet in subtilen Einzelheiten die nahezu unübersehbaren Verhältnisse, die im Jahre 1920 auf steuerrechtlichem Gebiete in der polnischen Republik bestanden.

Unter Beschränkung auf das System der Monopole und Verbrauchsteuern unternimmt vorliegende Arbeit den Versuch, die Steuerpolitik der Republik Polen seit ihrem Bestehen, das Werk der Steuerunifizierung bis zur Gegenwart, historisch darzustellen und im Anschluss daran einen Ueberblick über die gegenwärtige Verfassung der polnischen Monopole und Verbrauchsteuern zu bieten.

Ohne Zweifel spielen die genannten Steuerarten, die in der wissenschaftlichen Systematik als „Nebensteuern" betrachtet werden, innerhalb der Einkünfte der modernen Staaten eine mehr ergänzende Rolle. Sie stellen hier das unentbehrliche allgemeine Minimum der Beteiligung der Bürger an der Deckung der Staatsunkosten dar, wäh-

rend sich der Schwerpunkt der Staatseinnahmen auf die direkten Steuern verschoben hat. Ausserdem zielte die Entwicklung der Verbrauchsteuern vor dem Kriege einerseits auf eine Belastung vor allem des Luxusverbrauches hin und damit auf eine Entlastung der Artikel des ersten Bedarfs, andererseits aber auf eine Umgestaltung aus der Produktions- in eine Fabrikatsteuer, d. h. in eine Steuerform, bei der Bemessungsgrundlage nicht die äusseren Merkmale des Betriebes oder die Produktionseinrichtungen, nicht der Produktionsprozess, sondern das Fertigfabrikat sind; auf diese Weise ist es möglich geworden, die Steuersätze der Qualität des Produktes und damit der Leistungsfähigkeit der Kreise anzupassen, die es erwerben.

Während des Krieges änderte sich die Situation in vielen Fällen grundsätzlich. Infolge der staatlichen Reglementierung des inneren Verbrauches trat der fiskalische Charakter der Konsumsteuern und Monopole immer mehr in den Hintergrund. Das Verwaltungsmonopol erfasste eine ganze Reihe der den indirekten Steuern unterworfenen Gegenstände, um eine gleichmässige Verteilung dieser Konsumwaren zu ermöglichen; aber auch Dinge, die bisher der Besteuerung nicht unterlagen, wurden Objekt der staatlichen Reglementierung, und es ist im Einzelfalle kaum feststellbar, ob jene formellen und faktischen Staatsmonopole, die den Zwecken der Verwaltung dienstbar gemacht waren, auch gleichzeitig eine Einnahmequelle für den Fiskus darstellten, ob ihre Erträge auch zur Deckung allgemeiner Staatsausgaben dienten oder ausschliesslich für die monopoleigene Verwaltung aufgewandt wurden. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass neben den Reglementierungsbestrebungen auch der Wunsch nach fiskalischen Einnahmen zur Ausbildung dieser Staatsmonopole in erheblichem Umfange beigetragen hat, wenn sich auch die Lage in dieser Hinsicht sehr verschieden gestaltete.

So hatten im deutschen Okkupationsgebiet Kongresspolens die Staatsmonopole für Artikel des ersten Bedarfs, wie Zucker, Mehl, Kohle, Spiritus, nur nominell administrativen Charakter, während sie faktisch Finanzmonopole waren, die zur Einziehung einer versteckten Steuer dienten; sie brachten der Okkupationsbehörde erhebliche Einnahmeüberschüsse ein, die an die Reichshauptkasse des Deutschen Reiches abgeführt wurden.[1]

Auch in der Republik Polen waren am Anfange ihres Bestehens auf Grund des Dekretes vom 18. Dezember 1918 eine Reihe von Artikeln, wie Ackerfrüchte und ihre Produkte, Fleisch und seine Produkte, Fett, Fische, Milchprodukte, Kolonialwaren, Heiz- und Leuchtartikel, Bergwerks- und gewerbliche Produkte, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Leder usw., Gegenstand eines staatlichen Handelsmonopols, das der Reglementierung ihres Verbrauches diente. Sie unterlagen der Verwaltung des „Staatlichen Amtes für den Aufkauf von Artikeln des ersten Bedarfs", das dem Versorgungsministerium an-

[1] Taylor, Prawo skarbowe II Seite 44.

geschlossen war. Seinem Statut entsprechend verwaltete dieses Amt diejenigen der oben genannten Artikel, die Gegenstand eines Finanzmonopols waren, auf Grund von Vorschriften, die im Einverständnis mit dem Finanzministerium erlassen wurden; bei Berechnung der Verkaufspreise durften nur die eigenen Verwaltungskosten Berücksichtigung finden.

Naturgemäss sank auf diese Weise die Ergiebigkeit der früheren indirekten Steuern: die Einnahmen aus den neuen Wirtschaftsmonopolen trugen nicht rein fiskalische Merkmale, obwohl sie in der Folgezeit recht beträchtliche Summen erreichten.[1]

Von grundlegender Bedeutung für die spätere Entwicklung der Steuern Polens war es, dass in jedem der drei Teilgebiete, die plötzlich zu einem Staatsganzen zusammengefügt worden waren, d. h. in den österreichischen, preussischen und russischen Ländern der polnischen Republik, erhebliche Unterschiede in der Gestaltung der Steuern bestanden, die auf die Steuergesetzgebung der Teilungsmächte zurückzuführen waren. Hinzu kommt, dass die im ehemals russischen Teilgebiet ursprünglich geltenden Vorschriften durch die Besatzungsbehörden erhebliche Modifikationen erfahren hatten; denn wenn man auch — mit Ausnahme der russischen Tabakakzise im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet — die betreffenden russischen Gesetzesbestimmungen formell beibehalten hatte, so war doch oft durch Festsetzung von Umsatzbedingungen, die ihre Anwendung unmöglich machten, namentlich durch Schaffung von staatlichen Einfuhr- und Grosshandelsmonopolen und durch Einführung einer Reihe neuer Vorschriften ihre Geltung faktisch aufgehoben worden.

Ein prinzipieller Unterschied von beachtlicher Bedeutung lag ausserdem darin, dass in Kongresspolen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern anfangs noch zahlreiche Formen der steuerlichen Belastung mit Hilfe von Patenten, also der Produktionsbesteuerung nach äusseren Merkmalen, bestanden, während die moderne Form der Fabrikatbesteuerung, der Anpassung der Steuerhöhe an den Preis des Produktes, besonders im ehemals preussischen Teilgebiet entwickelt war. Auch die Steuerlast war ungleich verteilt und in jedem Teilgebiet bei den einzelnen Gegenständen eine andere.

Dieser uneinheitliche Rechtszustand, der durch die verschiedenen Erhebungsformen noch weitere Differenzierungen erfuhr, begünstigte nicht nur den Schmuggel zwischen den einzelnen Landesteilen und zwang damit zur Beibehaltung einer Finanzkontrolle innerhalb des Staatsgebietes, sondern verteuerte auch die Verwaltung erheblich, ganz abgesehen davon, dass auf diese Weise in gewissen Landesteilen die Ansiedlung von Produktionsunternehmen künstlich gefördert wurde, die bei Aenderung dieser ausserwirtschaftlichen Bedingungen in ihrer Existenz naturgemäss stark gefährdet waren. Daher erhob man, noch lebhafter als auf dem Gebiete der direkten Steuern, die

[1] Taylor, Prawo skarbowe II Seite 45.

Forderung, die Vorschriften hinsichtlich der Verbrauchsbesteuerung möglichst schnell zu vereinheitlichen.

Daneben ergab sich die Notwendigkeit, gerade die Erträge aus den Konsumsteuern bedeutend zu steigern, sowohl absolut, wie im Verhältnis zur Gesamtheit der Staatseinnahmen. Denn bei der Struktur der polnischen Gesellschaftsverfassung sind die direkten Steuern nicht imstande, die umfassendste Gesellschaftschicht der mittleren Einkommen, welche die Grundlage für die direkten Steuern bilden, nämlich den Bauernstand, seiner Leistungsfähigkeit entsprechend zu belasten. Sowohl die Unmöglichkeit, sein Einkommen exakt zu berechnen, wie auch der niedrige Bildungsstand, ferner die Abneigung, Zahlungen in grösseren Geldbeträgen zu leisten, auch wenn sie in Raten zerlegt sind, bilden Hinderungsmomente schwerwiegender Art gegen eine wirklich ausgiebige Belastung des Bauernstandes mit Hilfe der direkten Steuern. Hinzu kommen die technischen Schwierigkeiten der Steuererhebung, die sich aus dem Mangel an qualifizierten, gut eingearbeiteten Finanzbeamten besonders in einem so jungen Staatsgebilde ergeben. Bis zum Zeitpunkt einer grundlegenden Aenderung all dieser Faktoren werden die Verbrauchsteuern unbedingt einen wesentlichen Bestandteil des polnischen Steuersystems bilden müssen.[1]

Im Anfange ihres Bestehens beschränkte sich die Republik Polen darauf, alle Monopole aus der Friedenszeit und die Kriegsmonopole, die von den Teilungsmächten und Okkupationsbehörden eingeführt worden waren, beizubehalten. Spiritus, Tabak und Zigaretten, Zucker und Sacharin waren diesen Monopolen unterworfen, während Naphta und Kohle nur hinsichtlich ihres Umsatzes beschränkt waren. Allerdings bestanden zwischen den einzelnen Teilgebieten erhebliche Differenzen. Zunächst steigerte man die Einnahmen aus den Finanz- und Verwaltungsmonopolen bedeutend, indem man die Preise der Monopolartikel heraufsetzte. Auch die Sätze der Verbrauchsteuern, die man beibehielt, wurden erhöht, so dass dem Staat aus der indirekten Besteuerung erhebliche Einkünfte zuflossen.[2]

b) Die Unifizierungstendenzen.

Den wichtigsten Schritt auf dem Wege zur Unifizierung der indirekten Steuern bedeutete das „Gesetz vom 10. Mai 1921 über die Regulierung der Steuern vom Verbrauch, Genuss und von der Herstellung auf dem Gebiete der Republik Polen" (Dz. U. R. P. 41/248). Durch dieses ermächtigte der Sejm den Ministerrat, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1921 diese Steuern in der Weise zu regeln, dass die Sätze zwischen den Teilgebieten ausgeglichen und auf ihre prozentuale Höhe der Jahre 1910 bis 1914 gebracht würden. Vor allem aber sollte durch Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen des einen Teilgebietes auf andere, durch Aufhebung einiger Vorschriften sowie

[1] Taylor, Prawo skarbowe II Seite 43 bis 45 und 1 bis 7.
[2] Taylor, Ruch prawniczy 1921, Heft 2, Seite 360.

entsprechende Erhöhung der Strafen die Steuergesetzgebung vereinheitlicht werden. Die auf dieser Grundlage herausgegebenen Verordnungen mussten im Laufe dreier Monate dem Sejm zur Bestätigung vorgelegt werden. Auf Grund dieses Gesetzes wurde eine Reihe von Verordnungen des Ministerrates erlassen, welche die bestehenden Vorschriften in obigem Sinne ausgestalteten.[1]

Um dieses Unifizierungswerk fortsetzen zu können, erneuerte man die Geltungskraft des oben genannten Ermächtigungsgesetzes vom 10. Mai 1921 durch das Gesetz vom 4. August 1922 für die Zeit vom 22. August bis 31. Dezember 1922. Auch in diesem kurzen Zeitraum wurden durch einige zehn Verordnungen des Ministerrates die Sätze verschiedener Konsumtionssteuern erhöht und vereinheitlicht sowie die in einzelnen Landesteilen geltenden Gesetze auf das gesamte Gebiet der Republik ausgedehnt, so die Vorschriften des deutschen Gesetzes über die Kohlensteuer (Verordnung vom 30. Oktober 1922) und des deutschen Gesetzes über die Essigsäuresteuer (Verordnung vom 23. November 1922). Von allgemeinerer Bedeutung war die im Rahmen dieses Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung des Ministerrates vom 23. Oktober 1922 über die Ausdehnung der Bestimmungen des russischen Akzisengesetzes auf das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien. Sie bezog sich auf die Akzisenpatente für Fabriken von Getränken, Branntweinprodukten, Hefe sowie für Anstalten des Getränkeverkaufs, für Zündholzfabriken, für Fabriken von Zigarettenhülsen und geschnittenem Zigarettenpapier; neben der gewöhnlichen Verbrauchsteuer von Spiritus, Zündhölzern usw. hatten die Anstalten, welche diese Artikel produzierten oder verkauften, eine Spezialgebühr für Akzisenpatente zu bezahlen. Noch weitergehende Vollmachten hinsichtlich der Unifizierung der indirekten Steuern gewährte schliesslich das Gesetz vom 16. März 1923, das vom 24. März bis 31. Dezember 1923 Gültigkeit hatte: es erneuerte nicht nur die Rechtskraft des Gesetzes vom 10. Mai 1921 über die Regulierung der Steuern vom Verbrauch, sondern ermächtigte auch den Ministerrat darüber hinaus, die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Behördenorganisationen in den einzelnen ehemaligen Teilgebieten bezogen, an die dort geltenden Gesetze, welche die indirekten Steuern betrafen, anzupassen. Ausserdem erhielt der Ministerrat das Recht, die Gesetze und Verordnungen in der Wojewodschaft Schlesien, welche die Konsumtionsteuern betrafen, mit denjenigen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen, die auf dem Gebiete der übrigen Republik galten.[2]

Dank dieser Ermächtigungsgesetze war es möglich, nicht nur die Konsumbesteuerung mit Ausnahme der Zuckersteuer für das ganze Staatsgebiet zu vereinheitlichen, sondern auch in der Zeit der Entwertung der polnischen Mark die Steuersätze schneller als bei den

---

[1] Taylor, Ruch prawniczy 1922, Heft 2, Seite 354.
[2] Zaleski, in Ruch prawniczy 1923, Heft 3, Seite 486 bis 487.

direkten Steuern zu erhöhen. Im übrigen erfuhren aber die Verbrauchsteuern in der Folgezeit keine grundsätzlichen Aenderungen.

c) Die Steuervalorisierung.

Als dann in der Zeit des katastrophalen Sturzes der polnischen Valuta die Steuererträge nahezu völlig entwertet eingingen, sah man sich schliesslich genötigt, die Steuersätze auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer festen Einheit für die Berechnung der Abgaben durch Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 in Goldfranken festzusetzen. Als Umrechnungsgrundlage bestimmte man den Goldfrankenkurs vom Tage des Inkrafttretens der letzten Verordnung des Ministerrates für jede der Verbrauchsteuern, welche die Höhe der Verbrauchsteuer in polnischer Mark festgesetzt hatte. Gleichzeitig ordnete man an, dass die Preise der Monopolartikel, die am 1. Januar 1924 in polnischer Mark zu entrichten waren, automatisch jede Woche entsprechend dem Goldfrankenkurs abgeändert werden sollten, der amtlich an jedem Freitag für die folgende Woche veröffentlicht wurde.[1]

Später bot die allgemeine Einführung der Złotywährung hinreichend Garantie für die Stabilisierung der Steuereingänge.

Gegenwärtig erfasst das System der polnischen Verbrauchsteuern nach Aufhebung der Kohlensteuer und der Steuer von Zigarettenpapier folgende Waren: Zucker, Bier, Wein, Met, Mineralöl, Hefe, Essigsäure und Feuerzeuge.

d) Die Ausgestaltung des polnischen Monopolsystems.

Neben diesen Unifizierungsbestrebungen auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung und gleichzeitig als höchste Vollendung dieser Tendenzen erfolgte in der Republik Polen der Ausbau des Monopolsystems sowohl durch Ausdehnung schon vorhandener teilgebietlicher Monopole auf das gesamte Staatsgebiet, so des Tabak-, Spiritus-, Salzverkaufs- und Sacharinmonopols, wie auch durch Schaffung eines völlig neuen Staatsmonopols, des Zündholzmonopols. Naturgemäss erhoben sich gegen die Einführung dieser Staatsmonopole erbitterte Gegner. Hatte schon Taylor im Jahre 1920 in seinem „Prawo skarbowe" aus allgemein politischen, wirtschaftspolitischen und sozialen Gründen vor dieser Beteiligung des Fiskus, seiner Einmischung in die private Wirtschaft, besonders in einem so jungen Staatsgebilde wie Polen gewarnt, so wurden besonders in der Folgezeit, als man sich vor die Alternative: „Akzisen- oder Monopolsystem" gestellt sah,

[1] Zaleski, in Ruch prawniczy 1924, Heft 3, Seite 470.

zahlreiche Stimmen gegen die Monopolform laut. Man befürchtete nicht nur eine Lahmlegung der Privatinitiative auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens und damit eine ungesunde Vermehrung der Staatsaufgaben, sondern auch eine weitgehende Bürokratisierung in der Führung der Monopolunternehmungen, ganz abgesehen davon, dass der Sejm auf diese Weise einen erheblichen Teil seines Einflusses auf die Finanzgebarung des Staates aufgeben musste. Dass trotz dieser Widerstände, die durch Interessengegensätze innerhalb der einzelnen Lager noch verschärft wurden, das polnische Monopolsystem in kurzer Zeit in so umfassendem Masse ausgebaut werden konnte, findet seine Erklärung in dem ungeheueren Finanzbedarf Polens, der durch die Erschliessung dieser ergiebigsten Einnahmequellen am leichtesten befriedigt werden konnte; hinzu kommt, dass eine ausreichende Erhöhung der Sätze der Verbrauchsteuern wegen der Opposition der politischen Parteien, die aus Tradition die indirekten Steuern bekämpfen, unmöglich war, ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, die sich aus den unter diesen Umständen gesteigerten Steuerhinterziehungen hätten ergeben müssen.

Demgegenüber wies das System der Staatsmonopole allerdings erhebliche Vorteile auf. Hier war eine Steigerung der Erträge leicht zu erreichen, nicht nur durch Erhöhung der Preise für Monopolartikel, sondern auch dadurch, dass beim Verkauf der Waren ein bedeutender Teil der Vermittlungsgewinne zu Gunsten des Fiskus eingebracht werden konnte; überdies schalteten die Finanzmonopole die Gefahr der Privatmonopole in den betreffenden Wirtschaftszweigen aus, so dass auch aus diesem Grunde der Widerstand der Parteien, die grundsätzlich Gegner der indirekten Steuern waren, erheblich gemildert wurde.

Hinzu kam, dass die Republik Polen wegen ihres Anleihebedürfnisses die Staatsmonopole als geeignete Pfandobjekte benutzte, nicht nur das Tabakmonopol als Sicherheit für eine italienische Anleihe dienstbar machte, die damals zur Stabilisierung der Währung durch Einführung des Złoty unentbehrlich war, sondern auch durch Verpachtung des Zündholzmonopols an einen schwedisch-amerikanischen Trust ein langfristiges Darlehen bewilligt erhielt.

e) Die Stellung der Monopole und Verbrauchsteuern im polnischen Staatshaushalt.

So führte die Entwicklung mit Notwendigkeit dazu, dass nicht nur die Monopolunternehmen an Zahl und Grösse zunahmen, sondern dass auch die finanziellen Erträge aus den Konsumsteuern und Monopolen einen erheblichen Anteil an den fiskalischen Einnahmen darstellten.

So brachten (in Millionen Złoty):

	die Verbrauchsteuern und Monopole	die übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern
im Jahre 1922:	141,6	114,6
1923:	116,9	54,2
1924:	386,2	492,3
1925:	507,1	425,0[1]
1926:	717,7	866,2[2]

Danach betrug das Verhältnis der Erträge aus Monopolen und Verbrauchsteuern zu den Einkünften aus den übrigen Staatsabgaben:

im Jahre 1922:	132 %
1923:	216 %
1924:	78 %
1925:	119 %
1926:	83 %

Die auffallende Steigerung der Monopoleinnahmen, die im Jahre 1925 einsetzte, erklärt sich hauptsächlich aus der Einführung des Spiritusmonopols in diesem Jahre, wenn man sie auch bis zu einem gewissen Grade der grösseren Strenge und Sachkenntnis zuschreiben muss, mit der die Monopolvorschriften im Gegensatz zu einer Reihe anderer fiskalischer Massnahmen durchgeführt wurden.[3]

f) Der ausserordentliche allgemeine zehnprozentige Steuerzuschlag.

Eine allgemeine Erhöhung der Steuern brachte das Gesetz vom 1. Juli 1926 über das Budgetprovisorium für das dritte Quartal 1926. Es ermächtigte den Finanzminister zum Zwecke des Budgetausgleichs, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1926 einen ausserordentlichen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent festzusetzen, und zwar sowohl von den direkten und indirekten Steuern, den Stempelgebühren, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, wie auch von den nach diesem Tage eingezahlten bezw. zwangsweise eingezogenen Rückständen oben genannter Abgaben.

Auf Grund dieser Ermächtigung gab der Finanzminister die Verordnung vom 8. Juli 1926 heraus, welche bestimmte, dass vom 16. Juli bis 31. Dezember 1926 ein ausserordentlicher zehnprozentiger Zuschlag zu den direkten und indirekten Steuern, den in bar ent-

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 118 bis 121.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu.
[3] Kemmerer-Bericht, I. Teil, Seite 85.

richteten Stempelgebühren sowie zu der Schenkungs- und Erbschaftssteuer erhoben wird, deren gesetzliche Fälligkeitstermine in obigen Zeitraum fallen. Dieser ausserordentliche Zuschlag musste, soweit er die Verbrauchsteuer betraf, nach dem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 9. Juli 1926 neben der eigentlichen Steuer für jene Produkte entrichtet werden, die in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember 1926 die Produktionsanstalt verliessen. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. Dezember 1926 dehnte die Geltungskraft obigen Gesetzes auf das Jahr 1927 aus.

Zu den im besonderen Teil der Arbeit genannten Normalsteuersätzen der Verbrauchsteuern ist also für 1927 ein zehnprozentiger Zuschlag hinzuzurechnen.

g) Die Akzisenpatentgebühren.

Eine wichtige Stelle im Budget der Verbrauchsteuern nehmen die Gebühren für die sogenannten Akzisenpatente ein; alle Produktionsanstalten für Hefe, alkoholhaltige Getränke und Essigsäure sowie die Verkaufsanstalten von alkoholhaltigen Getränken müssen auf Grund der Gesetze vom 31. Juli 1924 über das Spiritusmonopol und vom 1. Juli 1925 über die Steuer von Wein und Met besondere Akzisenpatente kaufen; die Höhe der Gebühren ist der Art der betreffenden Anstalt und der Grösse der Ortschaft angepasst, in der das Unternehmen betrieben wird. Diese Steuerform ist als ein Ueberrest der russischen Spezialgewerbebesteuerung in das polnische Steuersystem übernommen worden.

h) Das Finanzstrafgesetz.

Ein besonderes Finanzstrafgesetz ist in Polen am 5. Juli 1926 erlassen worden. Es enthält eingehende Bestimmungen, nach denen Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsteuern und Monopole bestraft werden. Dieses Gesetz vereinheitlich vier verschiedene Systeme auf diesem Gebiete, die aus der Zeit der Teilungsmächte stammten und durch die polnische Gesetzgebung ziemlich erhebliche Abänderungen erfahren hatten. Es enthält im allgemeinen Teil vor allem Bestimmungen des materiellen Strafrechts: über die Schuld, die Strafen, über erschwerende und mildernde Umstände, über die Haftung dritter Personen, über Verjährung und Niederschlagung. In einem speziellen Teil normiert das Gesetz die Strafen für die Verletzung besonderer Vorschriften, so für die Uebertretung von Zollvorschriften und der Bestimmungen über den Warenhandel mit dem Auslande, über das Tabak-, Spiritus-, Zündholz-, Salz- und Lotteriemonopol, die Bier-, Wein-, Zucker-, Mineralöl-, Spielkarten- und Sacharinbesteuerung, die Akzisenpatente usw.

Besondere Vorschriften über das Verfahren regeln neben einigen allgemeinen Grundsätzen die örtliche und sachliche Kom-

petenz sowie das Verfahren vor den Finanzbehörden; andere Bestimmungen betreffen das Verfahren vor den Gerichten und deren sachliche und örtliche Zuständigkeit.[1]

Nach diesen Betrachtungen allgemeinerer Art über die Entwicklungslinien des polnischen Monopol- und Verbrauchsteuersystems unternimmt der nunmehr folgende Teil der Arbeit den Versuch, die Entstehung der einzelnen Verbrauchsteuern und Monopole aus ihren teilgebietlichen Anfängen zu entwickeln und eine Darstellung ihres gegenwärtigen Zustandes, ihrer Bedeutung vom fiskalischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt, zu bieten.

Wegen ihrer überragenden Stellung unter den Einnahmequellen des polnischen Staates sollen zunächst die Monopole in ihrem historischen Werden und ihrer augenblicklichen Rechtsverfassung behandelt werden.

B. Das System der polnischen Monopole.

I. Das Tabakmonopol.

a) Seine historische Entwicklung.

1) Das polnische Tabakmonopol im Jahre 1789.

Bei Einführung des Tabakmonopols konnte die polnische Republik an eine alte Tradition anknüpfen.

Es war in der Zeit der ersten Teilung Polens und die finanzielle Not des Staates hatte nahezu ihren Höhepunkt erreicht: da entschloss sich die Finanzkommission der Krone, am 28. Oktober 1775 zur Sanierung des Staatsschatzes mit einem gewissen Antoine de Saby einen vorläufigen Vertrag über die Verpachtung des Tabaks abzuschliessen. Bald darauf ging man einen neuen Kontrakt mit der Tabakkompagnie, bestehend aus Andrej Rafalowicz, Jan Dekert und Blanc ein, die am Ende der Siebenjahresfrist, d. h. im Jahre 1783, die Oekonomische Kommission Sr. Königl. Hoheit in ihr Unternehmen aufnahmen.[2]

Diese Verpachtung wurde nach Ablauf der zweiten Siebenjahresfrist auf Grund eines Beschlusses des „Vierjährigen Sejm" vom 16. Oktober 1789 durch die staatseigene Monopolverwaltung abgelöst, also jene Form des Monopols eingeführt, die augenblicklich in Polen besteht. Grund für die Uebernahme der Ausbeutung des Tabakmonopols in eigene Finanzverwaltung war das Streben des „Vierjährigen Sejm", eine Besserung der zerrütteten Staatsfinanzen herbeizuführen und aus der Bewirtschaftung des Monopols die höchstmög-

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 120 bis 121.
[2] Al. W. Szenwald, Monopol czy akcyza? (Monopol oder Akzise?) in Przemysł i Handel 1922, Heft 8, Seite 107 bis 111.

lichen Einnahmen zu erzielen. Eine Steigerung der Erträge aus dieser Quelle um annähernd 50 Prozent war damals der Erfolg der staatseigenen Verwaltung des Tabakmonopols.[1]

Nach der dritten Teilung Polens wurden von den Teilungsmächten in ihren Gebieten selbständige Systeme der Tabakbesteuerung eingeführt. Ausserdem erliessen die Okkupationsbehörden im ehemals russischen Teilgebiet während des Weltkrieges eigene Verordnungen über die Tabakbesteuerung, so dass zeitweise acht verschiedene Gesetzgebungssysteme im polnischen Staatsgebiet galten.

2) Die Tabakbesteuerung in den drei Teilgebieten.

Im einzelnen stellte sich die Tabakbesteuerung in den drei Teilgebieten in kurzen Umrissen folgendermassen dar:

Der russische Staat hatte ursprünglich indirekte Steuern von Tabak, Tabakprodukten, Zigarettenhülsen und -Papier in Form von Akzisengebühren erhoben.

Die deutsche Besatzungsbehörde hob zwar diese Gesetze nicht formell auf, führte aber auf dem Verordnungswege eine Reihe reglementierender Vorschriften ein. So wurde die gewerbsmässige Produktion von Zigaretten von der besonderen Genehmigung des Generalgouverneurs abhängig gemacht: Einfuhr der Zigaretten und ihr Aufkauf von den betreffenden Fabriken war der Besatzungsbehörde vorbehalten: Zeichen dieses Monopols war die Banderole. Einer speziellen amtlichen Konzession unterlag der Handel mit Tabak und mit den durch Vermittlung des Generalgouvernements gelieferten Zigaretten; der Verkauf hatte zu amtlich festgesetzten Preisen zu erfolgen, so dass Tabak und Zigaretten faktisch dem Handelsmonopol unterlagen.

Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse in dem Teil des russischen Gebietes, welcher der österreichisch-ungarischen Okkupationsbehörde unterstand: hier wurden jedoch durch die Verordnung des Oberbefehlshabers vom 8. März 1916 die Bestimmungen des russischen Akzisengesetzes auch formell aufgehoben. Tabak und Tabakwaren wurden dem Einfuhr- und Handelsmonopol unterworfen und die Produktion von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht. Auch der Verkauf der Tabakwaren, die von der Verwaltung zu amtlich festgesetzten Preisen geliefert wurden, war konzessionspflichtig.

Nach Uebernahme durch den polnischen Staat galt im russischen Teilgebiet das Produktions- und Verkaufsmonopol für Tabak und Zigaretten, wobei allerdings bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit durch den Sejm der freie Handel unter Aufsicht des Fiskus gegen Entrichtung einer Akzisengebühr gestattet

[1] Wł. Szwedzicki: Monopol tytoniowy a akcyza w Polsce, Przemysł i Handel 1924, Seite 1229.

wurde. Der Tabakanbau war frei, jedoch besonderen Bedingungen unterworfen. Die Zigarettenfabrikation, grundsätzlich Gegenstand des Staatsmonopols, erlaubte man auch besonders qualifizierten Privatfabriken, die jedoch einer strengen Aufsicht der Generaldirektion des Tabakmonopols unterworfen wurden. Die Finanzämter für Akzisen und Monopole und die ihnen übergeordneten Finanzkammern übten die örtliche Kontrolle aus. Demgegenüber war die Produktion von Zigarren und Zigarillos und ihr Verkauf von Seiten der Fabrikanten an die Kaufleute nicht monopolisiert; jedoch unterlagen diese Produkte vor ihrem Uebergang in den freien Handel einer Banderolensteuer und auch ihre Einfuhr war nur gegen Bezahlung der Banderole und mit besonderer Genehmigung gestattet. Alle anderen Tabakwaren dagegen, d. h. Tabak und Zigaretten, erwarb grundsätzlich die Direktion des Tabakmonopols von den Fabriken zu Bedingungen, die vertraglich vereinbart wurden, und verkaufte sie später an die Händler. Auch die Einfuhr dieser Artikel aus dem Auslande war dem Staatsmonopol vorbehalten. Gleichwohl sah man sich zu weitgehenden Abweichungen von diesem Prinzip veranlasst. So gestattete man nicht nur den Fabriken den unmittelbaren Verkauf an die konzessionierten Gross- und Kleinhändler, sondern erlaubte auch diesen die Einfuhr von Tabakwaren und Zigaretten aus dem Auslande, allerdings nur mit besonderer Genehmigung des Staatsmonopols; vor allem aber überliess man ihnen naturgemäss die Monopolwaren zum Weiterverkauf. Man nahm aus diesem Grunde eine Klassifizierung der Qualitäten vor und regelte genau die Art der Verpackung und des Verkaufs: vor der Uebergabe in den Handel musste jedes Tabakpäckchen und jede Zigarettenschachtel mit einer Banderole versehen werden, auf welcher der Maximalpreis der Ware vermerkt wurde. Ausserdem wurden die Tabakwarenfabriken einer Spezialakzisenpatentgebühr unterworfen; auch der Händler hatte eine Akzisenpatentgebühr zu entrichten, die der Art der verkauften Produkte und dem Orte des Verkaufs angepasst war.[1]

Im Gegensatz zum russischen Teilgebiet, in dem neben und an Stelle der ursprünglichen russischen Akzisenbesteuerung das Handelsmonopol für Tabak und Zigaretten eingeführt worden war, erfolgte im ehemals österreichischen Teilgebiet die Besteuerung von Tabak, Zigaretten, Zigarren und Schnupftabak auf Grund des Monopolgesetzes vom 11. Juli 1835 in Gestalt eines Staatsmonopols, das nicht nur die Produktion und Verarbeitung der Tabakblätter und ihrer Ersatzstoffe umfasste, sondern später durch Gewohnheitsrecht und im Verordnungswege auch auf Zigaretten ausgedehnt wurde. Diese Form der Tabakbesteuerung durch ein Vollmonopol sollte später zum Vorbild für das polnische Tabakmonopol dienen. Der Tabakanbau war im ehemals österreichischen Teilgebiet nur in einigen Gemeinden Ostgaliziens unter genau festgelegten Bedingungen und unter Aufsicht der Akzisenbehörde gestattet. Die mit behördlicher Erlaubnis

[1] Taylor, Prawo skarbowe II, Seite 7 bis 10.

aus dem Auslande eingeführten Tabakwaren unterlagen einer speziellen Ausgleichslizenzgebühr. Sowohl die Einfuhr der Blätter wie auch ihre Verarbeitung war dem Staatsmonopol vorbehalten. Durch Verordnungen setzte das Finanzministerium die Höchstpreise für Tabakwaren im Gross- und Kleinhandel fest; besondere Lizenzen berechtigten zum Verkauf von Tabakwaren und bestimmten genau die Art des Lagers und das Verkaufsbereich. Die in der Zahl beschränkten Verkäufer bezogen eine bestimmte Verkaufsprovision; die Kontrolle über den Handel übten die Finanzbehörden aus.[1]

Ungleich freier gestaltete sich demgegenüber der Handel mit Tabakwaren in den preussischen Ländern, die der Republik Polen durch Abtretung zufielen; während die ausländischen Tabakwaren einem Einfuhrzoll unterlagen, waren inländischer Tabak sowie Zigaretten aus inländischem und ausländischem Tabak nur mit einer Konsumsteuer belastet, die durch Gesetz vom 12. Juni 1916, vorher durch Gesetz vom 15. Juli 1909, ihre Regelung gefunden hatte. Der Tabakanbau im Inland war gestattet, doch musste von den inländischen Tabakblättern vor dem Verkauf eine Steuer nach Gewicht entrichtet werden. Im Inland hergestellte Zigaretten unterlagen hier einer Banderolensteuer; ausserdem mussten die Zigarettenfabriken, die über 15 Prozent mehr als im Quartal vom 1. Juli bis 31. Oktober 1916 an Zigaretten verarbeiteten, einen erhöhten Kriegszuschlag zahlen, der dem Ueberschuss entsprechend progressiv bemessen war. Der Verkauf der Tabakwaren hatte ausschliesslich in vorgeschriebener Verpackung mit Angabe der Firma, Qualität und Quantität und mit unversehrter Banderole zu erfolgen.[2]

Dieses Chaos in der Tabakbesteuerung sollte noch von langer Dauer sein, wenn man auch bestrebt war, grössere Gebiete steuerrechtlich zusammenzufassen. So dehnte man zunächst die im ehemaligen Kongresspolen geltenden Gesetze durch Verordnung des Ministerrates vom 17. Oktober 1921 auf die östlichen Wojewodschaften aus.

Völlig unverändert liess man dagegen die Vorschriften über das Produktions- und Handelsmonopol im ehemals österreichischen Teilgebiet.

In den ehemals preussischen Ländern übertrug man die Regelung der Steuer von Tabak und Tabakwaren dem Minister des ehemals preussischen Teilgebiets. Hier wurden vom 28. Dezember 1921 ab die Verkaufspreise für einzelne Zigarettenmarken von der Behörde festgesetzt und eine Zigarettensteuer in Banderolenform in Höhe von 50 Prozent des Verkaufspreises erhoben. Von einigen Aenderungen abgesehen, behielt man in diesen Landesteilen grundsätzlich die Vorschriften der deutschen Gesetze von 1909 und 1916 bei.

[1] Taylor, Prawo skarbowe, 2. Teil, Seite 26, 27.
[2] Taylor, Prawo skarbowe 2. Teil, Seite 35, 36.

b) Das polnische Tabakmonopolgesetz.

Angesichts dieser unübersichtlichen Verhältnisse, die auf dem Gebiete der Tabakbesteuerung herrschten, musste es als ein bedeutender Fortschritt betrachtet werden, als durch das Tabakmonopolgesetz vom 1. Juni 1922 (Dz. U. R. P. 47/409) eine einheitliche Regelung im Gesamtgebiet der polnischen Republik erzielt wurde.

Aus der Notwendigkeit heraus, bei steigendem Währungsverfall und wachsender Lahmlegung der Volkswirtschaft die Staatseinkünfte mit dem Aufwand in Einklang zu bringen, entstand das polnische Tabakmonopol trotz der auf sachliche Erwägungen gestützten Widerstände, die sich besonders innerhalb der beteiligten industriellen Kreise gegen die Beschränkung privater Unternehmertätigkeit geltend machten. Allerdings musste die endgültige Durchführung des Monopolgesetzes, die Ausübung des Vollmonopols, infolge des Mangels an entsprechenden finanziellen Mitteln um zwei Jahre hinausgeschoben und das Gesetz stillschweigend suspendiert werden.

In seinen Grundzügen stellt sich das polnische Tabakmonopol als Nachahmung des österreichischen Produktions- und Handelsmonopols folgendermassen dar:

Die Erzeugung, die Einfuhr sowie der Verkauf von Rohtabak und Tabakerzeugnissen ist Privileg des Staates und Gegenstand des Staatsmonopols (Artikel 1). Produktion, Einfuhr und Verkauf von Tabaksurrogaten unterliegen einer besonderen Genehmigung des Finanzministers. Auch der Tabakanbau, der auf bestimmte Gebiete beschränkt ist, bedarf der Erlaubnis des Finanzministers. Ihre Erteilung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft: so muss der betreffende Landwirt eine bestimmte, in der Genehmigung genannte Bodenfläche bestellen, die Vorschriften über den Tabakanbau, über das Trocknen der Blätter und ihre Sortierung beachten, besonders die zur Bestellung von den Finanzbehörden gelieferten Sämereien verwenden und seine gesamte Blätterernte zu den vom Finanzminister festgesetzten Preisen an das Monopol verkaufen. Andererseits sucht das Monopol durch Vorschüsse und Prämien den Pflanzern gewisse Erleichterungen zu verschaffen; ausserdem besitzt es eine eigene Versuchsfarm und eine Reihe von Inspektoren und Intrukteuren des Tabakanbaus, deren Aufgabe die praktische Förderung der polnischen Tabakkultur ist.[1]

Die nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Finanzbehörden aus dem Auslande eingeführten Tabakwaren unterliegen der Zollgebühr und einer Konsumtionssteuer, der sogenannten Monopolgebühr in Form eines Zollzuschlages; befreit sind nur kleinere Mengen Tabakwaren, die von Reisenden für eigenen Gebrauch mitgeführt werden; die überaus hohe Monopolgebühr soll nicht nur eine Ent-

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 143.

schädigung für die Verluste darstellen, die der Fiskus dadurch erleidet, dass jemand, anstatt Tabakwaren vom Monopol zu erwerben, sie aus dem Auslande einführt, sondern überhaupt als prohibitive Massnahme die Einfuhr dieser Artikel aus dem Auslande einschränken. Tatsächlich wird aber gerade das Gegenteil dessen erreicht, was beabsichtigt ist: eben wegen ihrer exorbitanten Höhe bietet die Monopolgebühr einen besonderen Anreiz, auf die behördliche Genehmigung zu verzichten und ausländische Tabakwaren auf illegalem Wege einzuführen.[1]

Die Produktion der Tabakwaren erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Staatsschatzes in eigenen Fabriken und Monopolanstalten. Für die Uebergangszeit jedoch, die bis zur Einführung des Tabakmonopols als eines Produktionsmonopols auf dem Gesamtgebiet der Republik, d. h. bis zum 15. April bezw. 15. August 1924, dauerte, konnte der Finanzminister den bisherigen Fabrikanten die Konzession zur Weiterführung ihrer Fabriken auf Rechnung des Monopols verleihen. Die Verarbeitung des vom Monopol gelieferten Materials hatte unter besonderen vom Finanzminister festgesetzten Bedingungen zu erfolgen. Der Fabrikant, dem man die Konzession versagte, musste sämtliche unmittelbar zur Fabrikation von Tabakerzeugnissen bestimmten Maschinen, Werkzeuge und Materialien an den Staat verkaufen, der seinerseits zu ihrem Ankauf verpflichtet war. Die in den vom Staat angekauften Privatfabriken beschäftigten Arbeiter hatten das Recht auf Beschäftigung in den Fabriken des Tabakmonopols zu Bedingungen, die nicht schlechter als die bisherigen waren; anderenfalls stand ihnen ein Entschädigungsanspruch in Höhe des sechsmonatlichen Verdienstes zu.

Der Monopolgewinn, den der Fiskus in der Uebergangszeit von den privaten Fabriken in Form der Monopolbanderolengebühr einzog, betrug nach der Verordnung des Finanzministers vom 26. Oktober 1923 entsprechend der Qualität der Tabakwaren 30 bis 55 Prozent des Kleinverkaufspreises.

Der Verkauf der Tabakwaren ist nach den Bestimmungen des Monopolgesetzes nur auf Grund einer Konzession im Gross- oder Kleinverkauf und nur an den Orten gestattet, die im Konzessionsdokument genannt sind. Der Finanzminister setzt die Preise für die Tabakwaren im Verordnungswege fest. Die Tabakhändler als Funktionäre des Tabakmonopols beziehen für ihre Vermittlungstätigkeit einen Handelsrabatt von den von ihnen verkauften Waren. Seit dem 1. Januar 1926 beträgt dieser Rabatt:

a) für Grosshändler, welche die Tabakwaren in staatlichen Magazinen oder Tabakfabriken aufkaufen, 3.5 Prozent, wenn sie die Waren am Wohnsitz erwerben, und 4 Prozent, wenn sie diese von auswärts beziehen müssen.

[1] Podczaski, Juljan: „Wysokość opłaty monopolowej od wyrobów tytoniowych". (Die Höhe der Monopolgebühr von Tabakfabrikaten) in Sprawy podatkowe 1925, Nr. 7.

b) für Kleinhändler 9 Prozent und

c) für die Hausierer 5 Prozent des Tarifpreises.

Die Pflichten der regionalen Tabakgrosshändler wie auch der Kleinverkäufer sind eingehend geregelt.

Hinsichtlich der Organisation des Tabakmonopols und seiner Stellung im polnischen Haushalt enthält die Verordnung des Finanzministers vom 30. Mai 1923 eingehende Bestimmungen. Die Direktion des polnischen Tabakmonopols mit dem Sitz in Warschau ist die Behörde, die zur unmittelbaren Leitung des polnischen Monopols berufen ist. Sie übernahm vom Fiskus alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, das bisher die General-Direktion des Tabakmonopols verwaltet hatte, zu Eigentum und leitet nunmehr für den Fiskus die Ausbeutung der Fabriken und Anstalten, die Eigentum des staatlichen Tabakmonopols sind. Das Monopol ist ein Wirtschaftsunternehmen besonderen Charakters, für dessen Verpflichtungen neben dem gesamten Eigenvermögen der Fiskus subsidiär haftet. Innerhalb ihres Wirkungskreises besitzt die Direktion des polnischen Tabakmonopols weitreichende Vollmachten. Sie entscheidet selbständig über den Ankauf von Rohstoffen und Hilfsmaterialien, Maschinen und Geräten, über die Innenorganisation, die Wiedererrichtung von Fabriken, Magazinen und Monopolämtern sowie über die Art der Produktion. Vor Beginn jedes Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, legt die Direktion dem Finanzminister den Finanzplan und nach Beendigung des Jahres die Jahresrechnung zur Bestätigung vor. Das staatliche Tabakmonopol führt die Bücher nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung. Im Gewinn- und Verlustkonto wird als besondere Position der Fabrikationsgewinn aus eigenen Fabriken ausgewiesen. Seine Berechnung erfolgt in der Weise, dass vom Verkaufspreis der Tabakprodukte 40 Prozent als Konsumtionsgebühr, die dem Fiskus zusteht, sowie alle anderen Kosten in Abzug gebracht werden, die mit der Produktion und Verwaltung des Monopols verbunden sind. Zur Schaffung gewisser Reserven ist ein besonderer Erneuerungsfonds sowie ein Versicherungsfonds vorgesehen, in die jährlich ein bestimmter Prozentsatz vom erzielten Gewinn bezw. vom Wert der Vermögensobjekte abgeführt werden muss. Die Leitung der Direktion ruht in den Händen des Generaldirektors, der dem Finanzminister verantwortlich ist; ihm zur Seite steht ein beratendes Komitee zur Begutachtung wichtiger Fragen des Tabakmonopols.[1]

Um Unterschleife in der Monopolbewirtschaftung rechtzeitig zu verhüten, sieht die Verordnung über die Organisation des Tabakmonopols vom 27. November 1926 die Schaffung einer Revisionskommission für das polnische Tabakmonopol vor, die als Kontrollorgan im Auftrage des Finanzministeriums in Funktion tritt. Zum

[1] Zaleski, Stefan: in Ruch prawniczy, 1924, Heft 3, Seite 483.

Tätigkeitsbereich dieser Kommission, deren Vorsitzender ein Beamter des Finanzministeriums ist, gehört die Revision der Direktion des polnischen Tabakmonopols, die im Einverständnis mit dem Direktor zu erfolgen hat, während die Revisionen der Monopollager nach eigenem Ermessen der Kommission vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kommission erstattet dem Finanzminister monatlich Bericht über die Tätigkeit der Kommission und über die Fortschritte in der Monopolbewirtschaftung. Falls Missbräuche festgestellt werden, hat die Kommission das Recht, die erforderlichen Notmassnahmen zu ergreifen, um Verluste des Fiskus zu vermeiden.[1]

c) Die Uebergangszeit bis zum Vollmonopol.

Allerdings stiess die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, welche die Ueberführung der Privatfabriken in Staatsbesitz betrafen, auf die grössten Schwierigkeiten.

Nach der Wiederaufrichtung des polnischen Staates befanden sich insgesamt 99 Privatfabriken im Betrieb; von den dem Fiskus zufallenden Fabriken des österreichischen Monopols war, mit Ausnahme einer Krakauer Fabrik, der grösste Teil infolge der Kriegswirren zerstört, so dass ihr Wiederaufbau nicht nur längere Zeit, sondern vor allem erhebliche finanzielle Mittel erforderte. Auf diese Weise musste die Uebernahme der Privatfabriken durch den polnischen Staat eine beträchtliche Verzögerung erfahren.

Es ergaben sich daher zunächst zwei verschiedene Arten von Steuereinkünften auf dem Gebiete der Tabakbesteuerung: während jene 99 Privatfabriken ihre Fertigfabrikate besteuerten, führte die Krakauer Fabrik als staatlicher Monopolbetrieb ihre Erträge der Staatskasse unmittelbar zu. Infolge der grossen Bestände an Rohstoffen in dieser galizischen Monopolfabrik und mit Hilfe ihrer beträchtlichen Einkünfte vermochte das polnische Tabakmonopol bald eine zweite Fabrik zu begründen und daneben auch eine Anzahl zerstörter Betriebe wieder herzustellen.[2]

Gerade die Erfahrungen dieser Jahre, die der Einführung des Vollmonopols vorangingen, ergaben mit Deutlichkeit die fiskalische Ueberlegenheit der Monopolform gegenüber dem System der Verbrauchsteuer.

Folgende Uebersicht zeigt die finanziellen Ergebnisse der Konsumsteuer und der Staatsmonopolbetriebe in der Zeit von 1920 bis 1922. Es betrugen die Einnahmen:

[1] Przegląd skarbowy, 1927, Heft 1.
[2] „Das polnische Tabakmonopol und seine Entwicklung" in der Danziger Zeitung vom 18. 9. 1925.

	aus der Verbrauchsteuer von 99 Privatfabriken:	aus der Produktion der zwei staatlichen Fabriken:
im Jahre 1920	561 987 453 Mkp.	354 776 323 Mkp.
1921	2087338938 „	4499043763 „
1922	32067849044 „	20415783214 „

Wenn auch die absoluten Zahlen wegen der Geldentwertung keine Vergleichsmöglichkeiten von Jahr zu Jahr bieten, so zeigen doch die Beträge innerhalb der einzelnen Perioden die verhältnismässig hohe Ergiebigkeit der Monopolwirtschaft. Ausserdem verdient bei der Beurteilung der Monopolerträge die Tatsache besondere Berücksichtigung, dass das Monopol dem Fiskus ein verhältnismässig bedeutendes Vermögen in Form der neu errichteten kleinpolnischen Fabriken, der wiedererbauten oder gekauften Magazine, Maschinen usw. einbrachte, Investitionen, die aus monopoleigenen Mitteln vorgenommen worden sind.

Ganz besonders deutlich zeigt sich jedoch die Differenz in den Erträgen des Monopol- und Verbrauchsteuersystems, wenn man die Monatseinnahmen aus dem Tabakmonopol unmittelbar nach der Liquidation der Privatfabriken mit den entsprechenden Monatseinnahmen aus dem Jahre 1923 vergleicht. So betrugen die Ergebnisse des Fiskus aus der Verbrauchsteuer und der eigenen Produktion:

im September 1923: 3 980 699 zł,
Oktober 1923: 3 140 530 zł.

Demgegenüber ergab das Vollmonopol:

im September 1924: 11 798 801 zł,
Oktober 1924: fast 15 000 000 zł.[1]

d) Die italienische Anleihe.

Allerdings ist es dem polnischen Fiskus nicht möglich gewesen, die im Betriebe befindlichen Privatfabriken aus eigenen Mitteln aufzukaufen; vielmehr schloss die polnische Regierung am 9. März 1924 mit einem italienischen Konsortium einen Vertrag für 20 Jahre, auf Grund dessen der polnische Fiskus eine Anleihe in Höhe von 400 Millionen Lire erhielt, die, zu einem Kurse von 89 ausgegeben, mit 7 Prozent zu verzinsen ist. Als Sicherheit dienen die Einnahmen aus dem Tabakmonopol, dessen Baulichkeiten im Falle eines Krieges als Eigentum der italienischen Regierung zu gelten haben. Von der Anleihesumme erkannte man dem Tabakmonopol 37 180 000 zł, d. h. etwa 40 Prozent des Gesamtbetrages, zu. Dieses Geld wurde zum

[1] Wł. Szwedzicki: Monopol tytoniowy a akcyza w Polsce, Przemysł i Handel, 1924, Heft 49 Seite 1229/30. (Das Tabakmonopol und die Akzise in Polen.)

Bau von Tabakfabriken in Kleinpolen, zum Ankauf von Maschinen sowie einiger Tabakfabriken in Kongresspolen verwandt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Vereinbarung des Vertrages, dass das Tabakmonopol von seinem Bedarf an ausländischem Rohtabak, der im Jahre 1926 auf 96 Prozent des gesamten Rohtabakverbrauches geschätzt wurde, 60 Prozent von der italienischen Gesellschaft, 20 Prozent auf dem Wege der Submission und 20 Prozent aus freier Hand zu erwerben hat. Der Preis, der für den aus der Submission erworbenen Tabak bezahlt wird, gilt automatisch auch für die von der italienischen Gesellschaft erworbenen Rohtabakmengen.

e) Die fiskalischen Ergebnisse des Tabakmonopols und seine bisherige Wirtschaftsführung.

Das Tabakmonopol, das nunmehr seit dem 1. August 1924 — in der Wojewodschaft Schlesien seit dem 15. August 1924 — als Vollmonopol besteht, hat die Erwartungen, die man in fiskalischer Beziehung auf seine Ergiebigkeit gesetzt hatte, sicherlich erfüllt. Die Erträge aus dem Monopol stiegen, mit Ausnahme der Inflationszeit, von Jahr zu Jahr und bilden einen wesentlichen Bestandteil nicht nur innerhalb der Monopoleinkünfte, sondern auch im Rahmen der gesamten Staatseinnahmen. Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung für die Zeit von 1922 bis 1926.

Erträge (in tausend Złoty)

	der öffentlichen Abgaben und Monopole insgesamt	der Monopole insgesamt	des Tabakmonopols
im Jahre 1922:	308 180	40 086	34 208
1923:	248 916	38 271	32 798
1924:	1 197 399	153 637	133 708
1925;	1 331 551	394 611	182 430 [1]
1926:	1 583 997	578 711	270 043 [2]

Es betrug demnach der prozentuale Anteil des Tabakmonopols

	an den gesamten Staats-Einnahmen	an den Erträgen der Monopole
im Jahre 1922	11,1%	85,3%
1923	13,1%	85,6%
1924	11,1%	87,0%
1925	13,7%	46,2%
1926	17,0%	46,6%

[1] Bulletin statistique du Ministère des finances 1926.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.

Der im Vergleich zum Jahre 1924 fallende Anteilsatz des Tabakmonopols an den Erträgen der Monopole erklärt sich aus der Einführung des Spiritusmonopols, das ebenfalls eine wichtige Stellung innerhalb der polnischen Staatsmonopole einnimmt.

Ueberdies ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem bilanzmässigen Gewinn und den oben genannten tatsächlichen Einkünften des Fiskus aus dem Tabakmonopol eine nicht unerhebliche Differenz besteht, die auf das allmähliche Anwachsen des Vermögens und der Vorräte des Monopolunternehmens zurückzuführen ist. So betrug der bilanzmässig ausgewiesene Reingewinn

im Jahre 1924: 161,8 Millionen zł (unter Hinzurechnung der Verbrauchsteuer von den Tabakwaren der im ersten Halbjahr noch bestehenden Privatfabriken = 46,4 Millionen zł),

1925: 223,8 Millionen zł,

1926: 315,3 Millionen zł.[1]

Gegenüber diesen finanziell recht günstigen Resultaten verdient jedoch die spezifisch wirtschaftliche Tätigkeit des polnischen Tabakmonopols nicht restlose Anerkennung. Neben zahlreichen Pressestimmen üben besonders die Berichte und Ratschläge der Kommission der Finanzexperten unter Leitung von Prof. E. W. Kemmerer an dieser mehr ökonomischen Seite des Tabakmonopols verschiedentlich scharfe Kritik.

Wenn auch die Reduzierung der Zahl der Tabakfabriken von 100 Betrieben bei Einführung des Tabakmonopols auf 22 volle Billigung verdient, so wäre doch mit Hilfe neuer Arbeitsmethoden und moderner Maschinen eine weitere Konzentration der Produktion auf etwa 10 bis 12 leistungsfähige Grossbetriebe durchaus möglich und vom Standpunkt rationeller Wirtschaftsweise unbedingt erforderlich, zumal Zigaretten und geschnittener Tabak Artikel sind, die sich zur Massenfabrikation besonders eignen.

Hinsichtlich des Ankaufs von Rohtabak steht das polnische Tabakmonopol in Kreisen der Tabakgrosshändler in dem wenig ehrenvollen Ruf, auf möglichst billige Tabaksorten zu reflektieren. Diese minderwertigen Tabaksorten, die teilweise nahezu als gesundheitsschädlich bezeichnet werden, haben zwar den Teil der Produktionskosten, der auf den Rohstoff entfällt, bedeutend gesenkt, andererseits aber die Qualität der Produkte des polnischen Tabakmonopols in Misskredit gebracht. Anstelle der zeitweise übergrossen Auslandsaufkäufe des Tabakmonopols, welche die Preise auf dem Tabakmarkte übermässig steigern, empfiehlt es sich, Aufkaufsagenten in den tabakproduzierenden Ländern zu bestellen und den Ankauf in kleinen Mengen unmittelbar bei den Produzenten vorzunehmen, wobei die Hereinnahme der minderwertigen Tabaksorten tunlichst einzuschränken ist.

---

[1] Ajencja wschodnia 1927, Nr. 101.

Bedenklich ist auch die Politik des Tabakmonopols gegenüber den inländischen Tabakpflanzern. Diese waren bisher gezwungen, einerseits ihre gesamte Blätterernte zu einem Preise an das Tabakmonopol zu verkaufen, der um 35 Prozent unter dem Preis für ausländischen Rohtabak lag, andererseits aber für den eigenen Gebrauch die Tabakwaren zu bedeutend höherem Preise zurückzuerwerben; demgegenüber ist es unbedingt erforderlich, dieses Disagio gegenüber dem ausländischen Rohtabak auf die Selbstkosten des Monopols zu beschränken, die sich aus den Spesen für die Beaufsichtigung des Tabakanbaus und für die Gärung des inländischen Tabaks ergeben, und gleichzeitig den Tabakpflanzern einen gewissen Teil der Tabakblätter zu eigenem Gebrauch zu belassen. Im übrigen würde eine engere Zusammenarbeit der Versuchsstationen und die finanzielle Unterstützung der von Pflanzerverbänden durchgeführten Versuche eine wesentliche Förderung des Tabakanbaus im Inland bedeuten.[1]

Der Verkauf der Tabakwaren erfolgt in 18 Magazinen für Tabakfabrikate, die sich in grösseren Handelszentren befinden; von hier aus werden die Tabakwaren an die Grosshändler geliefert, welche die gekaufte Ware gewöhnlich selbst abholen. Um mit den Rauchern den unmittelbaren Kontakt zwecks Feststellung ihrer Wünsche aufrecht zu erhalten und auch aus dem Gross- und Kleinverkauf von Tabakwaren Gewinn zu erzielen, hat das Tabakmonopol überdies in grösseren Städten 8 Verkaufsläden eingerichtet. Abgesehen davon, dass es auf diesem Wege schlechthin unmöglich ist, den Geschmack der Raucher, die in etwa 39 000 Läden kaufen, kennen zu lernen, sind die Gewinne aus diesen Verkaufsläden so unbedeutend, dass sie auch nicht im entferntesten die Schädigungen aufwiegen, die sich für das Tabakmonopol aus der Missstimmung über diese Art der Konkurrenz in den Reihen der Kleinhändler ergaben, eben jener Kreise, von deren Tätigkeit in erster Linie die Erfolge des Monopols abhängen.

Auf dem Gebiete der Reklame, die gerade im Tabak- und Zigarettenhandel die Seele des Erfolges ist, da sie in hervorragendem Masse das Bedürfnis nach immer neuen, besseren Sorten zu wecken und das Interesse des Rauchers auf die besonderen Merkmale der einzelnen Qualitäten zu lenken vermag, waren bisher die Aufwendungen des Tabakmonopols völlig unzureichend; sie beschränkten sich lediglich auf die Ankündigung neuer Sorten und die Veröffentlichung der Preisverzeichnisse. Auch die vielen unschönen Verkaufsstellen, in denen, ähnlich den Zeitungskiosken, die Monopolwaren dem Publikum auf offener Strasse angeboten werden, dürften kaum eine geeignete Werbung für die Monopolartikel darstellen. Und doch wäre schon durch Errichtung freundlicher Verkaufsläden, durch geschmackvolle Ausstattung der Verpackung unter Verzicht auf den Hinweis, dass es sich um die bisher unbeliebten Monopolwaren handele, eine Steigerung der Nachfrage gerade nach den besseren Sorten durchaus

[1] Kemmererbericht II. Teil, Seite 92 bis 112.

möglich. Vor allem aber wäre eine Senkung der Monopolpreise neben einer Verminderung in der Zahl der Zigarettenmarken unbedingt zu fordern: die Schaffung eines besonderen Laboratoriums zur Zusammenstellung der schmackhaftesten Mischungen und andererseits die Einrichtung einer Abteilung für Rationalisierung und Statistik, welche die Aufabe hätte, in der Frage der Produktionskostensenkung und für die Feststellung der gängigsten Marken brauchbares Material zu liefern, wären zweifellos geeignete Massnahmen, um eine gründliche Besserung in der Wirtschaftsführung des Monopols herbeizuführen.

Nur auf diesem Wege, d. h. durch Lieferung wirklich preiswerter Ware, wird es möglich sein, den Schmuggel ausländischer Tabakwaren, der besonders in den westlichen Grenzbezirken weiteste Verbreitung gefunden hat, in positiver Weise zu bekämpfen und auch in Zukunft die fiskalischen Einnahmen aus dem Monopol dauernd zu steigern.[1]

II. Das Spiritusmonopol.

a) Der Rechtszustand in den drei Teilgebieten.

Dem Tabakmonopol ist im Hinblick auf die fiskalische Ergiebigkeit das Spiritusmonopol durchaus gleichzuordnen. Da dieses aber seinen Hauptrohstoff der inländischen landwirtschaftlichen Produktion entnimmt, ist es ungleich tiefer im wirtschaftlichen Leben Polens verwurzelt, als das Tabakmonopol. Die genaue Untersuchung seines historischen Werdens ist in Polen deswegen erheblich erschwert, weil die Gesetzgebung gerade auf dem Gebiete der Spiritusbesteuerung bis zur endgültigen Unifizierung durch das Spiritusmonopolgesetz eine unübersehbare Fülle von Vorschriften bietet, die oft mit den älteren Bestimmungen, besonders aus der Zeit des zaristischen Russlands und der Okkupation, im Widerspruch stehen; hinzu kommt, dass stellenweise gesetzliche Vorschriften auf dem Wege der Verordnung abgeändert wurden, so dass es manchmal schlechthin unmöglich erscheint, den tatsächlich geltenden Rechtszustand zu einem gewissen Zeitpunkt eindeutig zu erkennen.

Wie in der Gesetzgebung überhaupt, so sind auch in den Bestimmungen über die Spiritusbesteuerung anfangs drei verschiedene Teilgebiete zu unterscheiden.

Im ehemals russischen Anteil bildete die Grundlage für die spätere Gesetzgebung das ursprünglich geltende Spiritusmonopol in Form eines Handelsmonopols, das aber durch die Okkupationsbehörden in verschiedener Hinsicht abgeändert worden ist.

Nach Abzug der Besatzung wurde die Verwaltung des Spiritusmonopols in den beiden ehemaligen Okkupationsgebieten von der beim Finanzministerium geschaffenen Direktion des Spiritusmonopols und seit dem 1. Januar 1921 vom Departement für Akzisen und Monopole

[1] Kemmererbericht II. Teil, Seite 92 bis 112.

beim Finanzministerium übernommen. Der Rechtszustand war hier folgender:

Während die Spirituseinfuhr dem Staatsmonopol vorbehalten blieb, war die Spiritusproduktion aus Getreide, Kartoffeln, Weintrauben und Obst lediglich konzessionspflichtig, allerdings in ihrem Umfange kontingentiert; auch die Rektifikation unterlag der behördlichen Konzession unter Kontingentierung des zu verarbeitenden Produktes. Die Herstellung von Branntweinprodukten erfolgte auf Grund einer staatlichen Konzession durch Verarbeitung des eigenen oder des vom Fiskus erworbenen Spiritus. Dagegen war der Verkauf von Spiritus und Branntwein zum Verbrauch im Inlande ausschliessliches Recht des Monopols, das ihn entweder in eigenen Anstalten vornahm, oder konzessionierten Privatanstalten überliess; hierbei bildete die Differenz zwischen dem festgesetzten Aufkaufspreis und dem Gross- und Kleinhandelspreis den Bruttoertrag des Fiskus. Hinzu kamen noch besondere Akzisengebühren für die Produktion und teilweise auch für den Verkauf von Spiritusprodukten; die privaten Verkaufsvermittler waren an festgesetzte Preise gebunden und bezogen für ihre Tätigkeit eine bestimmte Provision. Besonders erschwerende Bestimmungen galten für den Auslandsverkehr: so entrichtete man für Spiritus und Branntweinprodukte, die von Privatpersonen mit Genehmigung des Finanzministeriums aus dem Auslande eingeführt wurden, neben dem Zoll eine besondere Entschädigungssumme zu Gunsten des Staatsmonopols. Ebenso musste man für polnischen Spiritus und polnische Branntweinprodukte, die aus dem Staatsgebiet ausserhalb des Monopolbezirkes stammten, einen gewissen Ausgleichsbetrag bezahlen; ausserdem war in beiden Fällen bei der Einfuhr von Branntwein in den Monopolbezirk eine besondere Banderolengebühr zu entrichten.[1]

Im Gegensatz hierzu war die Besteuerung von alkoholischen Getränken im ehemals österreichischen Teilgebiet nicht im Wege des Handelsmonopols, sondern der Verbrauchsteuer durchgeführt. Das wirtschaftliche Resultat war jedoch insofern dasselbe, als der österreichische Staat in hohem Masse die Produktion durch Kontingentierung und den Export mit Hilfe von Prämien reglementierte und während des Krieges sogar die Maximalhöhe der Verkaufspreise bestimmte. Die Steuerpraxis stützte sich hier auf eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, unter denen die wichtigsten das Gesetz vom 20. Juni 1888, die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 und die kaiserliche Verordnung vom 9. April 1917 waren. Der Steuer unterlag der Spiritus, und zwar der in ihm enthaltene reine Alkohol, der im Wege der Destillation gewonnen und zum Konsum als Getränk im Gebiet des ehemals österreichischen Teilgebietes bestimmt war, ohne Rücksicht darauf, ob er in diesem Gebiete produziert oder von auswärts eingeführt worden war. Der Exportspiritus erhielt, da man durch Verminderung des Angebotes auf dem

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 2 bis 7.

Innenmarkte die Preise zu heben und gleichzeitig den Verbrauch einzuschränken bestrebt war, Exportprämien, deren Höhe verschieden war: dagegen wurde vom importierten Spiritus neben dem Zoll noch eine Konsumtionsteuer erhoben. Die Kontingentierung der Produktionsmengen war zunächst auf Grund der Produktion des Jahres 1888 erfolgt; die damals festgesetzten Kontingente wurden im Jahre 1899 erhöht und später, im Jahre 1914, gesenkt und auf Grund spezieller Vorschriften unter Bevorzugung der ländlichen Brennereien auf die einzelnen Brennanstalten verteilt. Seit der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915 war die Gründung neuer gewerblicher Brennereien, ferner die Erweiterung von Brennereien und die Gründung von Raffinerien verboten. Die innerhalb des Kontingents produzierte Spiritusmenge unterlag einer niedrigeren Steuer als die Produktion ausserhalb des Kontingents. In der Kriegszeit wurden Maximalpreise für denaturierten und raffinierten Spiritus, und zwar sowohl für den Grosshandel wie für den Kleinhandel, eingeführt. Ueberdies schuf man einen Zwangsverband der Produzenten, der die Preise regelte.[1]

Bei der Untersuchung der Spiritusbesteuerung im ehemals preussischen Teilgebiet sind zwei grundverschiedene Epochen zu unterscheiden. Bis 1918 unterlag hier nämlich der Spiritus einer Steuer in Form der sogenannten Verbrauchsabgabe und der Betriebsauflage auf Grund der Gesetze vom 15. Juli 1909 und vom 14. Juni 1912, die gleichzeitig einen hohen Prohibitivzoll auf Spiritus, Aether und Branntweinprodukte gelegt hatten. Bedeutete schon die im Jahre 1909 eingeführte Kontingentierung und der im Jahre 1912 geschaffene Begriff der Durchschnittsproduktion eine tief einschneidende Reglementierung der Brennereiindustrie, so schränkte man im Laufe des Krieges Produktion und Verkauf in noch viel höherem Masse ein. Auf diese Weise schuf man einen gewissen Uebergang zur Einführung des Staatsmonopols durch Gesetz vom 26. Juli 1918, das die zweite Epoche in der Spiritusbesteuerung einleitete. Nach dem Monopolgesetz blieb die Spiritusproduktion in Privathänden, während sich der Staat nur die Spiritusdestillation aus Cellulose und deren Ablaugen, aus Calcium-Carbid und anderen Materialien vorbehielt, aus denen man bisher keinen Spiritus hergestellt hatte. Die Brennereien besassen grundsätzlich das Recht, die ihnen zuerkannten Durchschnittsmengen zu produzieren; dagegen wurde die Gründung neuer Privatbrennereien beschränkt. Keiner Produktionsreglementierung unterlagen jene Brennereiunternehmen, die für Rechnung des Staates arbeiteten. Grundsätzlich bestand die Verpflichtung, das Produkt dem Staate zu bestimmten Preisen abzugeben. Gegenstand des Staatsmonopols war einerseits die Verarbeitung des Spiritus zu Trinkbranntwein und Branntweinprodukten, andererseits aber auch der Grosshandel mit Branntwein im Gebiete des Monopolgesetzes, während der Kleinverkauf von Gewerbetreibenden ausgeübt wurde, denen

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II Teil, Seite 16 bis 19.

die Branntweinprodukte und der denaturierte Spiritus vom Monopolamt geliefert wurden. Da das Monopolgesetz nur schrittweise in Kraft treten konnte, behielt man zunächst in der Uebergangszeit, d. h. im Laufe der Jahre 1919 und 1920, die Verbrauchsteuer für Spiritus, die man durch Zuschläge erhöhte, bei. So erklärt es sich, dass in den Ländern des ehemals preussischen Teilgebietes, welche die Republik Polen in verschiedenen Phasen des Uebergangsstadiums übernahm, faktisch das Monopolgesetz noch nicht zur Ausführung gelangt war.[1]

b) Die polnische Gesetzgebung bis zur Einführung des Monopols.

Im Anfange ihres Bestehens behielt die Republik Polen grundsätzlich den von ihr übernommenen Rechtszustand auf dem Gebiete der Spiritusbesteuerung bei.

Im ehemals russischen Teilgebiet beschränkte man sich darauf, durch Verordnung des Ministerrates vom 22. April 1921 (Dz. U. R. P. 41/251) die im ehemaligen Kongresspolen geltenden Vorschriften auf die östlichen Gebiete auszudehnen.

Dagegen wurden im ehemals österreichischen Teilgebiet auf Grund der Verordnung der Regierungskommission vom 15. Februar 1919 der Spiritus, der sich am 1. März 1919 im ehemals österreichischen Gebiet befand, ferner der Spiritus und alle alkoholischen Produkte aus Obst, Wein und anderen Materialien, die nach dem 1. März 1919 in Brennereien und Raffinerien hergestellt wurden, zu Gunsten des Staatsschatzes beschlagnahmt. Auf diese Weise konnte die Verarbeitung, der Verbrauch und Verkauf von Spiritus und seiner Produkte nur im Sinne der Anordnungen der Finanzabteilung der Regierungskommission erfolgen, die zur Regulierung der Produktion, des Umsatzes und des Verkaufs von Spiritus und seiner Produkte berufen war. Jede Einfuhr von Spiritus und seiner Erzeugnisse aus dem Auslande wie auch die Ausfuhr ins Ausland waren verboten. Nach Uebernahme der Finanzverwaltung durch das polnische Finanzministerium behielt man hier diesen Rechtszustand bei und übertrug die unmittelbare Aufsicht und ausschliessliche Leitung über die Spirituswirtschaft im ehemals österreichischen Gebiet der Finanzdirektion in Lemberg.

Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse im ehemals preussischen Teilgebiet nach seiner Uebernahme in den polnischen Staat. Auch hier beschlagnahmte man den Spiritus auf Grund der Verordnung des Obersten Volksrates vom 26. März 1919 und vom 6. Juli 1919 und übertrug den Verkauf der Finanzabteilung des Obersten Volksrates, bezw. dem Amt für Spiritus in Posen als dem Ausführungsorgan dieser Abteilung. Der Spiritusverkauf erfolgte

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 28.

zu Preisen, die vom Obersten Volksrat festgesetzt waren. Auf Grund des Sejmgesetzes vom 1. August 1919 gingen die Ermächtigungen des Obersten Volksrates, die sich auf die Spirituswirtschaft bezogen, auf den Minister des ehemals preussischen Gebietes über; erst am 1. Januar 1922 übernahm das Finanzministerium selbst auf Grund der Verordnung des Ministerrates vom 21. Dezember 1921 die Finanzverwaltung im preussischen Gebietsteil.

Schon nach Ablauf der ersten Jahre polnischer Verwaltung zeigte es sich, dass das legale Brennereigewerbe in Polen, das, als landwirtschaftliche Nebenindustrie betrieben, für Ackerbau und Viehzucht eine hervorragende Bedeutung besitzt, immer mehr in Verfall geriet und auch zahlenmässig einen erheblichen Rückgang aufwies. Gegenüber dieser Entwicklung, die durch die Beschlagnahme der Früchte, die Verteuerung der Materialien und die hohen Lohnkosten bedingt war, entstanden Tausende von Geheimbrennereien, die das Volk mit schädlichen Halbfabrikaten vergifteten. Eine Stärkung der legalen Spiritusproduktion und damit eine Unterdrückung der Geheimbrennerei war nur möglich durch eine Gewinnmarge, die für die Privatunternehmer einen genügend starken Anreiz zur Produktion hätte bieten können, um durch ihr Angebot die Fabrikate der illegalen Produktion vom Markte zu verdrängen. Da der Fiskus wegen seiner finanziellen Schwierigkeiten darauf verzichten musste, bei der Uebernahme des Spiritus den Produzenten so hohe Preise zu bewilligen, dass nicht nur die Produktionskosten gedeckt, sondern auch die nötigen Neuinvestitionen ermöglicht würden, fasste man auf Grund einer Enquête vom 1. August 1921 den Entschluss, die Einführung des staatlichen Spiritusmonopols zu verschieben und die Verbrauchsteuer wenigstens für zwei Kampagnen wieder einzuführen. Auf diese Weise hoffte man, eine Gesundung der Brennereiindustrie herbeizuführen, den Wiederaufbau einer bedeutenden Zahl von Brennereien zu ermöglichen und so durch Stärkung der Produktion dem Staate beträchtliche Einnahmen zu verschaffen.[1]

Tatsächlich setzte in den Kampagnen 1921/22 und 1922/23 eine so bedeutende Vermehrung der im Betrieb befindlichen Brennereien und eine solche Steigerung ihrer Produktionsmengen ein, dass diese Aufwärtsentwicklung der Spiritusindustrie später für die Gegner des Spiritusmonopols das überzeugendste Argument gegen das Monopolsystem wurde.[2]

Die Aufhebung des Spiritushandelsmonopols, das bisher im ehemaligen Kongresspolen durch Gesetz und in den anderen Teilgebieten auf Grund von Verordnungen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit eingeführt worden war, erfolgte einheitlich in allen Gebieten für die Zeit bis zum 1. September 1923 durch die Verordnung des

[1] L. Leśniowski: Die Spiritusbesteuerung in Sprawy podatkowe, 1922, Heft 10.

[2] S. K. Drewnowski: Projektowane wznowienie monopolu spirytusowego (Die geplante Erneuerung des Spiritusmonopols) in Przegląd gospodarczy, 1923, Heft 13.

Ministerrates vom 14. Oktober 1921 über die Besteuerung von Spiritus und Branntweinprodukten, wobei man jedoch den Handel mit dem Auslande auch weiterhin verbot; Abweichungen hiervon waren nur mit Erlaubnis des Finanzministers gestattet. Ausserdem wurde die Kontrolle des Finanzministers über die Produktion und den inländischen Handel mit Spiritus vereinheitlicht. Die Errichtung neuer nicht ländlicher Brennereien und selbständiger Spiritusraffinerien war grundsätzlich verboten. Roher Spiritus durfte in dieser Uebergangszeit nur an konzessionierte Anstalten, an Raffinerien, Denaturierungsanstalten oder Essigfabriken abgegeben werden; ebenso war prinzipiell die Lieferung des Rektifikates nur an konzessionierte Likörfabriken erlaubt; diese mussten ihre Produkte banderolieren und nach Massgabe der vorgeschriebenen Bedingungen nur an konzessionierte Verkaufsstellen abgeben. Fällig war die Akzise bei der Abgabe des Spiritus aus der Produktionsanstalt. Für Spiritus, der nicht für Konsumtionszwecke innerhalb des Landes, sondern für medizinische und technische Zwecke oder für den Export bestimmt war, sah man eine Ermässigung der Steuer vor. Völlig befreit war der Spiritus, der an Essigfabriken geliefert wurde oder zum Heizen bestimmt war.

Von den Gebühren behielt man im ehemals russischen Teilgebiet nur die Patentgebühren von Anstalten bei, die Alkoholgetränke produzierten oder verkauften. Ihnen entsprach teilweise im ehemals preussischen Teilgebiet die Betriebsauflage und im ehemals österreichischen Gebiet die Schanksteuer. Im übrigen blieben aber die restlichen Vorschriften der betreffenden Gesetze, d. h. des russischen Gesetzes über die Akzisen, der österreichischen Gesetze von 1888 und 1899 und der deutschen von 1909 und 1918, in Kraft.

Das Jahr 1922 brachte insofern eine weitere Vereinheitlichung, als man durch die Verordnung des Finanzministers vom 11. April 1922 die Vorschriften, die den Spiritushandel im Inland betrafen, auch auf das ehemals preussische Teilgebiet ausdehnte und die Bestimmungen des russischen Akzisengesetzes über das Akzisenpatent durch Verordnung des Ministerrates vom 23. Oktober 1922 im Gesamtgebiet der Republik einführte.

Die endgültige Unifizierung auf dem Gebiete der Spiritusbesteuerung wurde jedoch erst erreicht, als das Gesetz über das Spiritusmonopol in Kraft trat. Da die durch Verordnung des Ministerrates vom 14. Oktober 1921 angeordnete Aufhebung der Geltungskraft der Gesetze und Verordnungen über die Beschlagnahme von Spiritus bezw. über das Spiritusmonopol nur bis zum 1. September 1923 gültig war, erfolgte ihre Verlängerung bis auf Widerruf durch Verordnung des Ministerrates vom 7. Juni 1923. Ebenso wurde nach Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit die Festsetzung der Steuersätze und Akzisenpatentgebühren in Goldfranken nötig.

Unterdessen war ein heftiger Streit der Meinungen über die vorteilhafteste Art der Spiritusbesteuerung entbrannt; innerhalb der interessierten Kreise erhoben sich naturgemäss entschiedene Widerstände gegen die Einführung des Monopols. Unter Hinweis auf die

bisherige durchaus verfehlte Politik in der Spiritusbesteuerung, die jede Rücksichtnahme auf die Preisentwicklung der ausländischen Märkte habe vermissen lassen, befürchtete man den Niedergang des polnischen Spiritusgewerbes und eine Katastrophe für die Finanzeinnahmen aus diesem Besteuerungsobjekt, da für die Leitung des Spiritusmonopols nicht nur die genaueste Kenntnis der Konjunktur auf dem Auslandsmarkte und der Bedürfnise der Landwirtschaft, sondern auch entsprechendes Verständnis für die Forderungen der zahlreichen Zweige des Produktionsgewerbes unbedingt erforderlich wäre, das auf der Spiritusverarbeitung beruhe: auch vom Standpunkt der Konsumentenversorgung hielt man die Einführung des Spiritusmonopols aus mehr prinzipiellen Gründen für sehr schädlich.[1]

c) Das Spiritusmonopolgesetz.

Trotz dieser sachlich begründeten Einwände gelang es jedoch den Gegnern nicht, den Entwurf zu Falle zu bringen. Am 1. Januar 1925 trat das Spiritusmonopolgesetz vom 31. Juli 1924 endgültig in Kraft, nachdem gewisse Teile des Gesetzes schon vorher Geltung erlangt hatten. Einige nachträgliche Aenderungen brachte das Gesetz vom 20. Juli 1925 betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über das Spiritusmonpol, so dass nunmehr folgende einheitliche Rechtslage auf dem Gebiete der Spiritusbesteuerung besteht (Dz. U. R. P. 1925: 102/720):

Ausschliessliches Privileg (Monopol) des Staates ist:

1. der An- und Verkauf von Spiritus im Staatsgebiete,
2. die Herstellung und der Verkauf von reinem Brantwein sowie
3. die Herstellung von Spiritus aus Rohstoffen, die in diesem Gesetz nicht genannt sind.

Zur Herstellung und Reinigung von Spiritus, zur Herstellung von Hefe, Essig, Gattungsbranntwein und Likören sowie zum Verkauf von Branntwein aller Art ist die Genehmigung des Finanzministers nötig. Ueberdies bestehen gesetzliche Vorschriften über die Herstellung, Reinigung, Ausfuhr, Einfuhr und Verfrachtung von Spiritus und seiner Fabrikate, die zum Konsum dienen (Art. 1).

Das staatliche Spiritusmonopol besitzt Rechtspersönlichkeit: zur Ausübung seiner Vorrechte wurde die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols, die „Dyrekcja Państwowego Monopolu Spirytusowego" (D. P. M. S.) geschaffen, die dem Finanzminister unterstellt ist: an ihrer Spitze steht der Direktor (Art. 2). Das staatliche Spiritusmonopol übernimmt alle Grundstücke und beweglichen Gegenstände, über die das russische staatliche Spiritusmonopol verfügte, sowie alle anderen Einrichtungen, die Eigentum des Staates sind und zur Lagerung und Verfrachtung von Spiritus dienen. Im Rahmen eines

[1] S. K. Drewnowski: Projektowane wznowienie monopolu spirytusowego (Die geplante Erneuerung des Spiritusmonopols in Przegląd gospodarczy, 1923, Heft 15.

Voranschlages, der vom Finanzminister zu bestätigen ist, nimmt die D. P. M. S. sämtliche Investitionen mit Einschluss von Bauten und Immobilien vor. Aus diesem Voranschlag, der eine Anlage zum Staatsbudget darstellt, wird nur der Ueberschuss der Einnahmen oder Ausgaben in den allgemeinen Staatshaushaltsplan aufgenommen. Am Ende des Kalenderjahres stellt der Direktor des staatlichen Spiritusmonopols eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf. 1 Prozent des Reingewinnes wird dem Innenminister zur Bekämpfung des Alkoholismus für Spitäler und Rettungsanstalten für Alkoholiker zur Verfügung gestellt.

Aehnlich wie das Tabakmonopol ist auch das Spiritusmonopol verpflichtet, in seinen Anstalten die Arbeiter und Angestellten der Unternehmen zu beschäftigen, die infolge der Einführung des Monopols geschlossen worden sind, oder ihnen eine Entschädigung in Höhe des sechsmonatlichen Normalgehaltes auszuzahlen, das sie in den letzten sechs Monaten vor Schliessung des Betriebes erhalten haben (Art. 3).

Als beratendes und begutachtendes Organ in Angelegenheiten des Spiritusmonopols besteht beim Finanzministerium der staatliche Spiritusrat, in dem der Finanzminister den Vorsitz führt. Der Rat setzt sich aus 18 Personen zusammen, die zum überwiegenden Teile aus der Mitte der Sachverständigen des Spiritusgewerbes berufen werden (Art. 4).

Für die Uebernahme des Spiritus durch das Monopol hat das Gesetz besonders eingehende Bestimmungen getroffen. Nachdem die D. P. M. S. im November eines jeden Jahres die Höhe ihres Bedarfs an Spiritus für die folgende Brennkampagne öffentlich bekannt gemacht hat, wobei 95 Prozent der Gesamtmenge auf die landwirtschaftlichen und 5 Prozent auf die gewerblichen Brennereien entfallen, teilt sie im Laufe des Februar jeder Brennerei mit, welche Spiritusmenge sie im nächsten Kalenderjahr zu liefern hat. Die Brennereiunternehmen sind verpflichtet, diese Mengen an die D. P. M. S. zu dem vom Finanzminister nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates festgesetzten Monopolpreise frei bis zur nächsten Güterstation zu liefern; die Abnahme des Spiritus durch die Finanzbehörde erfolgt in der Rektifikation.

Diejenigen Spiritusmengen, die den inneren Bedarf der D. P. M. S. überschreiten, stellt der Finanzminister besonderen genossenschaftlichen Organisationen zur Ausfuhr ins Ausland frei; ausserdem ist die D. P. M. S. berechtigt, dem Hersteller die nötige Menge an vergälltem Spiritus für gewerbliche Zwecke zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zu überlassen (Art. 5 und 6). Der Monopolübernahmepreis soll für jede Wojewodschaft besonders ermittelt und so berechnet werden, dass er die durchschnittlichen Spiritusherstellungskosten einer gut geführten landwirtschaftlichen Brennerei deckt, die innerhalb der Kampagne 700 hl 100prozentigen Spiritus aus Kartoffeln herstellt, wobei die Schlempe der Brennerei unberechnet ver-

bleiben muss (Art. 10). Zu diesem Monopolgrundpreis wird den landwirtschaftlichen Brennereien mit niedrigeren Spiritusankaufskontingenten ein besonderer Zuschlag gewährt, der bei einem Ankaufskontingent

bis zu 300 hl	15 Prozent,
von 301 bis 400 hl	12 Prozent,
von 401 bis 600 hl	8 Prozent

des Monopolgrundpreises beträgt.

In entsprechender Weise wird bei landwirtschaftlichen Brennereien mit grösseren Kontingenten ein Abzug vom Monopolgrundpreis vorgenommen, und zwar bei einem Spiritusankaufskontingent

von 801 bis 1000 hl	4 Prozent,
von 1001 bis 1300 hl	6 Prozent,
über 1300 hl	10 Prozent

des Monopolgrundpreises.

Durch ein Grenzberichtigungsverfahren soll vermieden werden, dass bei Anwendung eines niedrigeren Prozentsatzes des Zuschlages bezw. eines höheren Prozentsatzes des Abzuges die auf eine grössere Spiritusmenge entfallende Summe niedriger ist, als der auf eine geringere Menge entfallende Betrag.*

Gegenüber diesem Zuschlag- und Abzugverfahren, das sich nur auf ländliche Brennereien bezieht, werden bei den gewerblichen Brennereien ohne Rücksicht auf die Menge des hergestellten Spiritus 17.5 Prozent vom Grundpreis in Abzug gebracht. Eine Senkung dieses Uebernahmepreises um weitere 10 Prozent findet dann statt, wenn

---

* So wären z. B. an eine Brennerei für das ihr zugeteilte Ankaufskontingent von 410 hl Spiritus bei einem Grundpreise von 50 zł für 1 hl und einem Zuschlag von 8 Prozent auf Grund des obigen Zuschlagtarifes ursprünglich

$$410 \times (50 + \frac{50 \times 8}{100}) = 410 \times 54 = 22\,140 \text{ złoty}$$

zu zahlen, während an dieselbe Brennerei für Lieferung von 400 hl Spiritus bei einem Grundpreis von 50 zł und einem Zuschlag von 12 Prozent

$$400 \times (50 + \frac{50 \times 12}{100}) = 400 \times 56 = 22\,400 \text{ złoty}$$

zu entrichten wären.

Da es unbillig wäre, für eine höhere Spiritusmenge einen niedrigeren Uebernahmepreis zu bezahlen, als für Lieferung eines kleineren Kontingentes, findet im obigen Beispiel eine Grenzberichtigung in der Form statt, dass die Entschädigungssumme, die für 400 hl zu zahlen ist, auch bei Quantitäten, die 400 hl übersteigen, entrichtet wird, und zwar bis zu jenem Kontingent, bei dem unter Anwendung des niedrigeren Zuschlagsatzes von 8 Prozent die Entschädigungssumme einen

diese gewerblichen Brennereien nicht die gesamte Schlempe verbrauchen (Art. 11).

Die Rektifikation des Spiritus unterliegt nicht dem Spiritusmonopol. Sie erfolgt in privaten Rektifikationsanstalten oder Rektifikationsabteilungen der Brennereien auf Grund eines Vertrages mit dem Monopol. Das Rektifikat, das Eigentum des Monopols ist, bewahrt die Rektifikationsanstalt in ihren Magazinen auf, von wo aus der Spiritus an die Branntweinfabriken verkauft oder vom Monopol in seine Abfüllstellen geleitet wird. In diesen stellt das Monopol aus Spiritus durch Verdünnung mit Wasser ohne irgend welche Beimischungen reinen Branntwein her. Hier wird auch 95prozentiger Spiritus abgefüllt, der angeblich zu häuslichen Heilzwecken, tatsächlich aber zum Konsum verwandt wird, da die Bevölkerung in einigen Gegenden 40- bis 45prozentigen Branntwein nicht konsumiert. Die Abfüllstellen sind Eigentum des Monopols; teiweise werden sie auch zur Abfüllung in Kommission benutzt. Die Produktion aller anderen Branntweine aus Spiritus, wie auch von Säften, die Alkohol enthalten, und von Obstlikören unterliegt nicht dem Staatsmonopol, sondern ist nur von einer besonderen Konzession abhängig.

Der Verkauf von Spiritus und reinem Monopolbranntwein erfolgt entweder in eigenen Niederlagen und Läden der D. P. M. S. oder in konzessionierten Privatläden. Der Verkaufspreis für Spiritus setzt sich zusammen:

1. aus der Finanzgebühr, die jährlich vom Finanzminister festgesetzt wird, und dem Kommunalzuschlag, der von der Direktion des Monopols den Kommunalverbänden ausgezahlt wird,
2. aus den Selbstkosten für gereinigten Spiritus, einschliesslich des Monopolgewinnes,
3. aus der Zusatzgebühr.[1]

Diese beträgt bei Spiritus, der den Fabrikanten zur Produktion von Gattungsbranntwein geliefert wird, 25 Prozent der Finanzgebühr und der Selbstkosten. Der Kommunalzuschlag umfasst nicht nur einen

höheren Betrag ergibt, als eben jener für das Höchstkontingent der vorhergehenden Stufe (400 hl) mit ihrem höheren Zuschlagsatz von 12 Prozent fortgeführte Betrag (22 400 zł).

So wären im obigen Falle bei allen Spirituskontingenten in Höhe von 400 – 414,81 hl : 22 400 zł. zu entrichten. Erst bei den 414,81 hl übersteigenden Mengen wäre der niedrigere Zuschlagsatz von 8 Prozent in Anwendung zu bringen.

In entsprechender Weise findet eine Grenzberichtigung im Abzugverfahren statt.

(Siehe § 29 der Verordnung des Finanzministers vom 8. September 1925 über das Brennrecht, das Ankaufskontingent und die Berechnungsart des Preises des Spiritus, der in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien produziert wird.)

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 133 bis 142.

gewissen Anteil der Kommunalverbände, sondern auch der Wojewodschaftsselbstverwaltung. Von diesem Anteil, der einen Złoty von 1 Liter 100prozentigem Spiritus beträgt, entfallen 80 Groschen auf die kommunalen Verbände und 20 Groschen auf die Wojewodschaftsselbstverwaltung: eine weitere Besteuerung des Spiritus und seiner Produkte zu Gunsten dieser Organe ist nunmehr unzulässig.

Die Preise für Spiritus, der für medizinische, Unterrichts- und häusliche Zwecke bestimmt ist, sind erheblich niedriger, besonders dann, wenn der Spiritus zu technischen, Beleuchtungs- und Antriebszwecken verwandt wird. Nach Anhörung des Spiritusrates setzt der Finanzminister sowohl die Spirituspreise wie auch die Verkaufspreise für reine Monopolbranntweine fest. Diese werden in einer Verpackung verkauft, die ihr Herkommen, den Preis für die Einheit im Einzelverkauf, die Art, Menge und den Spiritusgehalt an 100prozentigem Spiritus angibt: der Verkauf in Gefässen unter $^1/_5$ Liter Rauminhalt ist verboten.

Was den Verkehr mit dem Auslande betrifft, so unterliegen Spiritus und alle Spiritusprodukte, die aus dem Auslande oder aus einem Gebiete eingeführt werden, in dem dieses Gesetz nicht gilt, einer besonderen Abgabe, die vom Finanzminister festgesetzt wird und nicht niedriger sein darf als jene Abgaben, die beim Spiritusverkauf im Inlande erhoben werden. Ausserdem ist die Einfuhr dieser Artikel aus dem Auslande nur mit Genehmigung des Finanzministers im Einverständnis mit dem Minister für Handel und Gewerbe gestattet. Dagegen wird dem Exporteur von Gattungsbranntweinen oder anderen Erzeugnissen aus Spiritus die Differenz zwischen dem Ankaufspreis des Spiritus zur Produktion obiger Erzeugnisse zwecks Verbrauchs im Inlande und den Selbstkosten des Spiritusmonopols für gereinigten Spiritus zurückerstattet.

Von den Betrieben der Spiritusproduktion und -Verarbeitung sowie von den Verkaufsanstalten für Spiritusgetränke werden besondere Patentgebühren nach einem Tarif erhoben: die Patentabgaben für die Herstellung und Verarbeitung setzen sich aus Grundgebühren und Zusatzabgaben zusammen, die nach dem Umfang der Produktion und Verarbeitung abgestuft sind. Dagegen unterscheidet der Tarif für die Abgaben von Verkaufsanstalten innerhalb der einzelnen Arten dieser Anstalten drei Ortsgrössenklassen: diese Patentabgaben sind verhältnismässig recht hoch. So bezahlen nach dem Gesetz vom 31. Juli 1924

in der Ortsklasse	Restaurationsanstalten	Schenken
I	900 zł.	200 zł.
II	600 „	100 „
III	300 „	50 „

Allerdings zeigt gerade diese Differenzierung der Patentgebühren nach Ortsklassen die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man die heterogenen Landesteile des polnischen Staatsgebietes durch eine einheitliche Gesetzgebung zu umfassen versucht. Während nämlich diese Abstufung nach Ortsklassen im ehemals russischen Teilgebiet deswegen zweckmässig erscheint, weil hier tatsächlich die Leistungsfähigkeit der Verkaufsanstalten in der Grossstadt durchaus eine andere ist, als in einer Kleinstadt oder auf dem flachen Lande, so stellt doch diese stark differenzierte Behandlung in Gegenden mit ausgedehntem Verkehr, z. B. in Oberschlesien, insofern eine grosse Ungerechtigkeit dar, als hier angesichts der günstigen Transportverhältnisse die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit zwischen den Verkaufsanstalten der Grossstädte und kleinen Industrieorte nahezu völlig ausgeglichen sind, so dass diese Unternehmen als gleichgeordnete Konkurrenten aufzutreten vermögen und deswegen auch steuerlich in gleicher Höhe belastet werden müssen.

Obwohl das Spiritusmonopol gesetzlich schon seit dem 1. Januar 1925 in Polen besteht, so konnte man es doch nur schrittweise in den einzelnen Wojewodschaften zur Einführung bringen. Daher erkennt Art. 98 des Gesetzes dem Finanzminister das Recht zu, die Wojewodschaften zu bestimmen, in denen das volle Spiritusmonopol eingeführt, d. h. die Produktion und Abfüllung von reinem Branntwein dem Staatsmonopol vorbehalten werden soll. Auf Grund dieser Bestimmung erfolgte die Einführung des Vollmonopols auf dem Verordnungswege durch den Finanzminister:

ab 1. Januar 1926 in dem Verwaltungsbezirk Wilno und in den Wojewodschaften Nowogródek, Polesie, Wolhynien, Tarnopol und Stanisławów,

ab 15. Oktober 1926 in der Wojewodschaft Lemberg,

ab 1. Dezember 1926 in den Wojewodschaften Białostok, Lubelski und Krakau,

ab 1. Januar 1927 in den Wojewodschaften Warschau, Łódź und Kielce und endlich

ab 1. April 1927 in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen.

Nur in der Wojewodschaft Schlesien, die ja auf Grund ihrer Autonomie eine Sonderstellung im polnischen Staatsorganismus einnimmt, weigerte sich bisher der Schlesische Sejm, das Spiritusmonopolgesetz anzuerkennen, so dass es hier noch nicht zur Durchführung gelangt ist.

d) Die Bedeutung des Spiritusmonopols für den Staatshaushalt und die Volkswirtschaft der Republik Polen.

Um die Tätigkeit des Spiritusmonopols in Polen gerecht zu würdigen, ist es nötig, zunächst seine fiskalischen Ergebnisse zu unter-

suchen. Hierbei ist zweifellos festzustellen, dass die Grundvoraussetzungen für die finanzielle Ergiebigkeit des Spiritusmonopols von Anfang an gegeben waren. Abgesehen davon, dass die Bevölkerung zum überwiegenden Teile an das Spiritusmonopol gewöhnt war, besass man noch vor seiner Einführung nicht nur eine Reihe gewiegter Kenner und tüchtiger Hilfskräfte aus der Zeit des russischen Spiritusmonopols, sondern auch zahlreiche unentbehrliche Anstalten und Einrichtungen, vor allem aber die nötigen Rohstoffe aus der Inlandsproduktion. Ausserdem ist die Erfassung des Branntweinverbrauchs deswegen in Polen erheblich erleichtert, weil hier der Konsum von alkoholischen Getränken in der einfachsten Form, nämlich in Form des Verbrauchs von reinem Branntwein, erfolgt. So geht auch das Gesetz von dem durchaus richtigen Grundsatz aus, dem Monopol nicht nur den Handel mit jedem Spiritus im Inlande, sondern auch die Abfüllung und den Verkauf von reinem Branntwein, d. h. den Handel mit etwa 85 Prozent des Branntweinkonsums, vorzubehalten. Auf diese Weise ist die Privatvermittlung bei der Erhebung der steuerlichen Belastung auf ein Mindestmass beschränkt und die Monopolleitung in der Lage, durch Normierung der Kleinverkaufspreise die Steuergebühr in ein angemessenes Verhältnis zu den Kosten der Produktion und des Absatzes zu setzen, ein Verfahren, das, konsequent durchgeführt, im russischen Spiritusmonopol ohne allzu hohe Belastung des Konsumenten so ergiebige fiskalische Resultate gezeitigt hatte.

Dadurch, dass das Staatsmonopol den vollen Spiritushandel und zum grössten Teil auch den Handel mit Branntwein in seiner Hand hat, vermag es überdies den illegalen Spiritusverbrauch erfolgreich zu bekämpfen, der in Polen besonders weite Verbreitung gefunden hat, begünstigt einerseits durch die lange offene Grenze und die Nachbarschaft mit Ländern, die grosse Mengen Spiritus produzieren, andererseits aber durch eine überaus spärliche Bevölkerungsdichte, unentwickelte Verkehrsverhältnisse sowie eine grosse Menge von Brennereien, die vielfach nur sehr primitive Einrichtungen aufweisen.[1]

Am allerdeutlichsten zeigt sich naturgemäss die fiskalische Bedeutung des Spiritusmonopols in einer Gegenüberstellung seiner

[1] Podkomorski: Zasadnicze zadania monopolu spirytusowego (Grundaufgaben des Spiritusmonopols) in Przemysł i Handel 1925, Heft 11.

Ergebnisse und der Einkünfte des Fiskus aus den anderen Einnahmequellen. So betrugen (in tausend Złoty):

	die allgemeinen Staatseinnahmen	Einkünfte aus indirekten Steuern	Ergebnisse der Alkoholsteuer
1922	308 180	101 498	62 455
1923	248 916	78 558	42 557
1924	1 197 399	232 617	132 626
	Allgemeine Staatseinnahmen	Einkünfte aus den Monopolen	Ergebnisse des Spiritusmonopols
1925	1 331 551	394 611	172 590[1]
1926	1 583 997	578 711	251 241[2]

Neben dieser fiskalischen Bedeutung des Spiritusmonopols, das den Vorzug besitzt, seine Ergiebigkeit durch Erhöhung der Monopolpreise leicht dem Staatsbedarf anpassen zu können, darf doch ausserdem seine wichtige Stellung im Rahmen der polnischen Volkswirtschaft nicht verkannt werden.

Angesichts der Tatsache, dass viele Landstriche Polens, die, fernab vom Verkehr, Kartoffelanbau treiben, nur mit Hilfe eines ausgedehnten Brennereigewerbes die Möglichkeit einer rationellen Verwertung ihrer Ernte haben, muss es Aufgabe des Spiritusmonopols sein, die Entwicklung des Brennereigewerbes durch sachkundige Regulierung und systematische Erhöhung der Produktion der Brennereien, die im Interesse der landwirtschaftlichen Kultur bestehen müssen, zu fördern. Massnahmen, wie die im Monopolgesetz vorgesehenen Differenzierungen in den Abnahmepreisen für Spiritus, sind in Polen unvermeidlich, nicht nur mit Rücksicht auf die allzugrossen Unterschiede in den Produktionskosten der kleineren und grösseren ländlichen Brennereien, sondern auch im Hinblick auf die ungeheuere Konkurrenz der gewerblichen Brennanstalten, die weit billigeren, aber schlechteren Spiritus produzieren. Um darüber hinaus eine allgemeine Erhöhung in der Produktionsmenge der einzelnen Brennereien zu erzielen, ist eine Steigerung des Absatzes unbedingt erforderlich; da aber der Spiritusverbrauch in Form von Getränken beschränkt und auch der Export ins Ausland nur in bescheidenem Ausmasse möglich ist, muss sich die wirtschaftliche Tätigkeit des Monopols auf eine Erhöhung des Spiritusabsatzes zu technischen Zwecken im Inlande konzentrieren. Hierzu ist eine liberale Wirtschaftspolitik nötig, die nicht nur durch Senkung der Verkaufspreise, sondern auch durch möglichst ungebundenen Handel den Absatz für technische Zwecke erleichtert. Hieraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, dass das Staatsmonopol unbedingt die Elastizität der

[1] Bulletin statistique du ministère des finances.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu.

privatwirtschaftlich geleiteten Unternehmen, d. h. innerhalb der durch die Staatsbehörden ausgeübten sachlichen Kontrolle die nötige Selbständigkeit besitzen muss, und dass andererseits eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Spiritusmonopol und den interessierten Kreisen, vor allem mit den Vertretern des Brennereigewerbes, nicht nur wünschenswert, sondern schlechthin unentbehrlich ist.[1]

Die mehr prinzipiellen Bedenken der Finanzexperten, die sich deswegen gegen das Spiritusmonopol wenden, weil hierdurch eine staatliche Propagierung des Alkoholmissbrauchs aus fiskalischen Rücksichten zu befürchten stände,[2] dürften eher auf der persönlichen antialkoholischen Einstellung der amerikanischen Sachverständigen, als auf sachlichen Erfahrungsmomenten beruhen.

III. Das Salzverkaufsmonopol.
a) Die Salzbesteuerung in den drei Teilgebieten.

Gegenüber der hervorragenden Stellung, welche die bisher behandelten Hauptmonopole für Tabak und Spiritus im polnischen Haushalt einnehmen, spielen die übrigen Staatsmonopole eine mehr untergeordnete Rolle.

Das Salzmonopol, das seit dem 30. Januar 1925 in Polen besteht, gleicht in seiner Struktur weniger dem österreichischen staatlichen Salzmonopol, das nach dem Zollmonopolgesetz von 1835 ein Produktionsmonopol war, als vielmehr jenem Rechtszustand, der im ehemals russischen Teilgebiet durch die Okkupationsbehörden geschaffen worden war. Während die russische Gesetzgebung vor dem Kriege das Salz unbesteuert gelassen und sich lediglich darauf beschränkt hatte, einen hohen Zoll von dem Salz zu erheben, das aus dem Auslande bezogen wurde, führte die deutsche Okkupationsbehörde ein Einfuhr- und Handelsmonopol für Kochsalz ein: das Monopolprodukt wurde an die Verkäufer geliefert, die verpflichtet waren, es zu festgesetzten Preisen zu verkaufen, in denen der Monopolgewinn enthalten war. Auch im ehemals österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet wurde das Einfuhrmonopol für Salz eingeführt, wobei der Salzhandel konzessionspflichtig und an festgesetzte Preise gebunden war.[3]

Demgegenüber wurde im ehemals österreichischen Teilgebiet das Salz von dem staatlichen Monopol für Salz-Gewinnung und -Reinigung, d. h. vom Produktionsmonopol, erfasst. Alles Salz, das hier im Naturzustande auftrat, war Staatseigentum, so dass die

[1] Podkomorski: Zasadnicze zadania monopolu spirytusowego (Grundaufgaben des Spiritusmonopols) in Przemysł i Handel, 1925, Heft 11 und derselbe: O właściwej formie monopolu spirytusowego w Polsce (Ueber die richtige Form des Spiritusmonopols in Polen) in Przemysł i Handel 1926, Heft 13.
[2] Kemmererbericht I. Teil, Seite 85.
[3] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil Seite 14.

Finanzverwaltung das Recht hatte, an allen Stellen seines Vorkommens Produktionsanstalten zu errichten und die Abtretung des hierzu nötigen Grund und Bodens im Wege der Enteignung zu verlangen. Der Verkauf des Produktes erfolgte durch die Salinen, während der weitere Umsatz grundsätzlich freigegeben war. Nur in Galizien hatte man nicht allein die Salzgewinnung, sondern auch den Grosshandel dem Lande verpachtet: hier teilte das Landessalzbüro das Produkt bestimmten Verkäufern zu und setzte gleichzeitig die Verkaufspreise fest, so dass der Salzverkauf zwar ein Landesunternehmen Galiziens, aber kein allgemeines staatliches Monopol war.[1]

Im Gegensatz hierzu war das Salz im ehemals preussischen Teilgebiet auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 mit einer Konsumsteuer belastet, zu deren Entrichtung der Produzent, bezw. der Importeur verpflichtet war; ebenso wurde das Kalisalz auf Grund der Gesetze von 1910 und 1915 einer Verbrauchsgebühr unterworfen, die allerdings nicht fiskalischer, sondern administrativer Natur war.[2]

b) Die Verordnung des Staatspräsidenten über die Einführung des Salzmonopols vom 30. 12. 1924.

Dieser unübersichtliche, uneinheitliche Rechtszustand dauerte bis zum Jahre 1925. Auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Sanierung des Staatsschatzes und Hebung der Volkswirtschaft wurde durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. Dezember 1924 (Dz. U. R. P. 117/1043) ein allgemeines Salzverkaufsmonopol für die ganze Republik Polen geschaffen, das vom 30. Januar 1925 ab durchgeführt wurde. Nach dieser Verordnung ist der Kauf und Verkauf von Kochsalz, die Ausfuhr und die Einfuhr von Salz aus dem Auslande sowie jeder andere Umsatz mit Salz ausschliessliches Privileg des Staates (Monopol) (§ 1). Der Finanzminister hat das Recht, die Preise für den Erwerb und den Verkauf von Salz zu bestimmen und das in Privatsalinen gewonnene Salz von der Erfassung durch das Monopol zu befreien, soweit es für den Export bestimmt ist (§ 4). Die Einfuhr von Salz aus dem Auslande ist nur mit Genehmigung des Finanzministers möglich und unterliegt neben dem Zoll einer besonderen Monopolgebühr. Der Grosshandel mit Salz ist einer genauen Reglementierung unterworfen. Zum Erwerb und Verkauf des Salzes für den Bedarf des Monopols ist das Salzverkaufsbüro in Warschau bestimmt, das unmittelbar dem Finanzministerium untersteht. Die Grosshandelsverkäufer für Salz bedürfen der Konzession von der zuständigen Finanzkammer. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Antrag nach Begutachtung durch die Finanzkammer an das Salz-

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 27 und Podczaski Julian: O monopolu soli (Ueber das Salzmonopol) in Sprawy podatkowe, 1925, Heft 11.

[2] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 34.

verkaufsbüro zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet; für den Fall, dass dieses dem Antrage stattgibt, wird die Finanzkammer zur Erteilung der Konzession für den Salzverkauf im Grosshandel ermächtigt. Während man ursprünglich die Absicht hatte, die Verleihung der Konzession an einen Grosshändler auf je 30 000 Einwohner oder mindestens auf 2 in jedem Kreise zu beschränken, wurde dieses Verhältnis tatsächlich erheblich überschritten; so zählte man im Jahre 1925: 1248 Salzgrosshändler, die teilweise Invaliden, demobilisierte Soldaten oder deren Witwen sind; eine besondere Finanzkontrolle erstreckt sich auf die Buchführung der Salzgrosshändler.

Demgegenüber ist der Kleinhandel mit Salz der Konzessionspflicht nicht unterworfen.

Die Organisation des Salzhandels in Polen stellt sich auf Grund des Monopolgesetzes folgendermassen dar: Die Salinen und Bergwerke gewinnen das Salz und versenden es entsprechend den Instruktionen, die sie vom Salzverkaufsbüro erhalten. Dieses übernimmt von den Grosshändlern die Bestellungen und leitet sie den Produktionsstätten zu, die für das Produkt den vereinbarten Preis erhalten; seine Höhe ist, soweit es sich um Staatsunternehmen handelt, den Gestehungskosten der einzelnen Produktionsanstalten angepasst. Sodann verkauft das Salzverkaufsbüro das Salz an die Grosshändler zu einem bestimmten Preise, der seit dem 6. Juli 1926 für das ganze Staatsgebiet einheitlich festgesetzt wird und etwa 535 Prozent der Produktionskosten beträgt. Dagegen bestimmen die Finanzkammern die Maximalpreise, zu denen die Grosshändler das Salz an die Kleinhändler zu verkaufen haben, sowie die Höchstpreise für den Kleinhandel, die den örtlichen Bedingungen angepasst werden.[1]

c) Die Wirtschaftsführung des Salzverkaufsmonopols.

Welches ist nun die Produktionsbasis, auf der das Salzverkaufsmonopol aufgebaut ist?

Das Salz tritt in Polen in Form von Steinsalzlagern auf, die von drei Bergwerken abgebaut, und in Form von Solquellen, die in 13 Salinenwerken ausgebeutet werden. Von diesen 16 Salzwerken befinden sich nur 3 in Privateigentum, 2 sind Staatseigentum, jedoch an die Gesellschaft zur Kaligewinnung verpachtet, von welcher der Staat zwei Drittel der Aktien besitzt, während alle übrigen Salzwerke Staatseigentum sind und mit Ausnahme einer Saline der Verwaltung des Ministeriums für Gewerbe und Handel unterstehen.[2]

Die gesamte Produktionsfähigkeit der gegenwärtig im Betrieb befindlichen Salinen beträgt 586 500 t jährlich. Durch Verbesserung der Produktionsmethoden und mit Hilfe unerheblicher Neuinvesti-

[1] Kemmererbericht, II. Teil, Seite 52 bis 91
[2] Weinfeld, Ignacy Skarbowość polska. Seite 146.

tionen wäre unter Beibehaltung der gegenwärtigen Arbeiterzahl eine Verdoppelung der Produktionskapazität möglich. Da demgegenüber der Salzkonsum Polens im Jahre 1926 nur etwa 340 000 t betrug, übersteigt die Produktionsfähigkeit der polnischen Salinen den Bedarf des Landes beträchtlich. Hinzu kommt, dass auch der Export von Salz im Laufe der letzten Jahre nur unbedeutend war. Er betrug

1924: 22 226 t = 8% der Gesamtproduktion,
1925: 13 288 t = 4% der Gesamtproduktion,
1926: 7 868 t = 4% der Gesamtproduktion.[1]
(7 Monate)

Naturgemäss hat diese ungenügende Ausnützung der Produktionskapazität eine erhebliche Verteuerung des Produktes zur Folge, die nur dadurch behoben werden kann, dass Polen in der nächsten Zukunft, d. h., solange es seinen Salzabsatz nicht erheblich zu steigern vermag, die Produktion seiner Salinen einschränkt, indem es jene Salzwerke stillegt, deren Produktionskosten die höchsten sind.

Im übrigen erscheint die Berechtigung des Salzverkaufsmonopols überhaupt durchaus problematisch. Die Fälle des Salzmangels, die sich in einigen Kreisen und Dörfern sicherlich zum grössten Teil aus den finanziellen Schwierigkeiten der konzessionierten Grosshändler erklären, haben deutlich erkennen lassen, dass die Organisation des polnischen Salzmonopols volkswirtschaftlich verfehlt ist. Denn bei einem Artikel von so geringem spezifischen Wert, wie ihn das Salz darstellt, erscheint jeder Anreiz zum Schmuggel völlig ausgeschlossen: andererseits dürften aber auch Betrügereien durch Lieferung gesundheitsschädlicher Surrogate bei dieser Warengattung kaum zu befürchten stehen.

Dagegen würde die freie Konkurrenz unter Beseitigung des Konzessionssystems nicht nur die Kosten des Salzhandels erheblich mindern, sondern auch einen reibungslosen Umsatz und damit die vorteilhafteste Versorgung der Konsumenten gewährleisten.[2]

Durch Einführung einer entsprechend hohen Fabrikatsteuer, deren Erhebung angesichts der wenig zahlreichen Produktionsanstalten auch nach Aufhebung des Konzessionssystems leicht zu kontrollieren wäre, könnten diese Schäden des Monopolsystems leicht behoben werden, ohne den fiskalischen Erfolg des Salzverkaufsmonopols ernstlich zu gefährden, dessen Ergebnisse in jüngster Zeit nicht ganz unerheblich waren. Sie betrugen, unter Berücksichtigung der Zeit vor Einführung des einheitlichen Salzverkaufsmonopols,

[1] und [2] Kemmererbericht, II. Teil, Seite 52 bis 91.

1922: 5 666 tausend zł,
1923: 5 400 tausend zł,
1924: 16 325 tausend zł,
1925: 31 955 tausend zł,[1]
1926: 42 236 tausend zł.[2]

d) Die rechtliche Sonderstellung des ehemals österreichischen Teilgebietes.

Ein eigentümlicher Rechtszustand ist übrigens durch das Monopolgesetz im ehemals österreichischen Teilgebiet geschaffen worden. Hier behielt man nämlich trotz der Einführung des einheitlichen Salzverkaufsmonopols weiterhin das ursprünglich geltende österreichische Salzproduktionsmonopol bei: diese Tatsache erklärt sich offenbar daraus, dass das Gesetz vom 31. Juli 1924, auf Grund dessen die Verordnung des Präsidenten über die Einführung des Salzverkaufsmonopols herausgegeben wurde, nur die Vollmacht zur Ausdehnung des Salzverkaufsmonopols auf das Gesamtgebiet der Republik, dagegen nicht die Berechtigung zur Aufhebung des österreichischen Salzproduktionsmonopols enthielt. So ergab sich denn infolge der Einführung obiger Verordnung des Staatspräsidenten insofern eine völlig ungerechtfertigte Sonderstellung des österreichischen Teilgebietes innerhalb der gesamten polnischen Republik, als, im Gegensatz zu den übrigen Landesteilen, den Bürgern des österreichischen Gebietes das Recht der Salzgewinnung auf ihrem Grund und Boden vorenthalten bleibt. Das Ministerium für Handel und Gewerbe übt hier durch seine Direktion der Staatssalinen das Salzproduktionsmonopol aus, während die nicht vom Staat ausgebeuteten Solquellen in Kleinpolen der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstehen, welche die illegale Salzproduktion zu verhindern hat.[3]

Wegen der engen Verbindung, die zwischen dem Verkaufsmonopol und Produktionsmonopol desselben Artikels besteht, können die Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes nur durch Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beseitigt werden, der die Verordnung des Staatspräsidenten und alle das österreichische Monopol betreffenden Vorschriften aufhebt und die gesamte Rechtsmaterie einer völligen Neuregelung unterzieht.[4]

[1] Bulletin statistique du ministère des finances, 1926.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu, 1927.
[3] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska 148/49.
[4] Podczaski, Juljan: O monopolu soli (Ueber das Salzmonopol) in Sprawy podatkowe, 1925, Heft 11.

IV. Das Zündholzmonopol.

a) Die Unifizierung der teilgebietlichen Gesetzgebung.

Das allerjüngste der polnischen Monopole ist das Zündholzmonopol; es unterscheidet sich dadurch von den anderen polnischen Monopolen, dass man es als völlig neuen Bestandteil in ihr System einfügte, ohne irgend welche Erfahrungen mit dieser Monopolform in einem der Teilgebiete gemacht zu haben. Dagegen hatte man schon vorher in allen drei Landesteilen nicht nur eine Verbrauchsteuer für Zündhölzer eingeführt, sondern auch ihre Produktion in höherem oder geringerem Umfange gewissen Bindungen unterworfen.

So unterlagen die Zündhölzer nach der russischen Gesetzgebung auf Grund des Gesetzes über die Akzisen der Besteuerung in doppelter Form, und zwar in Gestalt eines Akzisenpatentes, das der Fabrikant für das Recht der Produktion zu lösen hatte, und einer Fabrikatsteuer in Gestalt der Banderole, die auf die Schachtel geklebt wurde. Die Ausfuhr ins Ausland unterlag nicht der Banderolensteuer; eine Reihe von Vorschriften regelte die Art der Fabrikation, der Besteuerung usw. Hierbei verdient besondere Erwähnung, dass die Verwendung von weissem Phosphor bei der Produktion gestattet war. Um die Entstehung grösserer, technisch besser organisierter Fabriken zu begünstigen, setzte man das Minimum der jährlichen Banderolengebühr auf 1500 Rubel für alte, und 3000 Rubel für neue Fabriken fest. Während des Krieges beschränkten sich die Okkupationsbehörden lediglich darauf, die Akzisenpatentgebühren und den Banderolenpreis in Mark und Kronen festzusetzen und den Mindestbetrag an Banderolen für die Fabriken neu zu bestimmen. Auch die polnische Regierung behielt zunächst im ehemals russischen Teilgebiet den von ihr übernommenen Zustand ohne wesentliche Aenderung bei. Die Fragen der Zündholzbesteuerung wurden dem Aufgabenbereich der Generaldirektion des Tabakmonopols zugewiesen.[1]

Im österreichischen Teilgebiet unterlagen die Zündhölzer ebenfalls einer Konsumtionssteuer, die in Banderolenform erhoben wurde, soweit es sich um Produkte handelte, die aus dem Auslande importiert wurden, während man bei inländischen Fabrikaten die Erhebung direkt vornahm, wobei allerdings zur Kontrolle die Herkunft des Fabrikates auf der Schachtel angegeben sein musste. Im Gegensatz zu Russland war hier die Produktion aus weissem und gelbem Phosphor verboten. Die Zündholzsteuer wurde in Oesterreich erst im Kriege auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 eingeführt. Gleichzeitig untersagte man die Gründung neuer Fabriken für die Zeit, da der inländische Bedarf durch die einheimische Produktion gedeckt wurde, und setzte ausserdem für den Gross- und Kleinhandel Maximalpreise fest. Ueberdies war die Produktion der

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 12/13.

ständigen Kontrolle der Finanzbehörden unterworfen. Zum Ausgleich der steuerlichen Belastung der Zündhölzer hatte man hier eine Steuer für Taschenfeuerzeuge eingeführt.[1]

Auch im ehemals preussischen Teilgebiet waren die Zündhölzer auf Grund der Gesetze vom 15. Juli 1909 und vom 6. Juni 1911 mit einer Steuer belastet. Der Export war steuerfrei, während der Importeur die Steuer neben dem Zoll zu bezahlen hatte. Die Fabriken befanden sich hier unter ständiger Kontrolle von Seiten der Finanzbehörden: besondere Vorschriften bestanden hinsichtlich der Verpackung, welche die Angabe der Firma tragen musste. Während der ersten zehn Jahre nach Einführung des Gesetzes war die Steuer um 20 Prozent höher für die Zündhölzer der Fabriken, die nach 1909 entstanden waren, bezw. für die Produktion, die das Kontingent von 1909 überstieg. Man hatte die Kontingentierung zum Schutze der bestehenden Produktionsanstalten eingeführt, deren Rückgang nach Einführung der Steuer zu befürchten stand.[2]

Eine Unifizierung der Zündholzbesteuerung erfolgte zunächst für das ehemals russische und österreichische Teilgebiet durch die Verordnung des Ministerrates vom 30. Mai 1921 (Dz. U. R. P. 50/304) über die Erhöhung und Vereinheitlichung der Zündholzsteuer, später durch die Verordnung des Ministerrates vom 24. November 1921 (Dz. U. R. P. 100/718) für das ganze damalige Staatsgebiet. Daneben gelten aber noch frühere Gesetze; so behielt man im ehemals österreichischen Teilgebiet die Besteuerung der Feuerzeuge bei.[3]

Sinkender Geldwert und steigender Finanzbedarf machten häufige Erhöhungen der Steuer nötig. Nach Aufnahme Oberschlesiens in das polnische Staatsgebiet führte man auch hier die polnische Banderolensteuer durch die Verordnung des Ministerrates vom 29. März 1923 (Dz. U. R. P. 36/238) ein; ausserdem wurde von den Zündholzfabriken eine besondere Akzisenpatentgebühr erhoben.[4] Als später die Geldentwertung eine Stabilisierung der Steuereingänge nötig machte, wurde auch die Zündholzabgabe durch Verordnung des Finanzministers vom 19. März 1924 (Dz. U. R. P. 31/313) in Goldfranken festgesetzt.

b) Gründe für die Einführung des Zündholzmonopols.

In der Folgezeit traten Schwierigkeiten in der Zündholzfabrikation und auf dem Gebiete der Staatsfinanzen auf, welche schliesslich zur Einführung des Zündholzmonopols drängten.

Die Zündholzindustrie in Polen ist nämlich noch verhältnismässig jungen Datums. Von den drei Teilgebieten entwickelte ledig-

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 24/25.
[2] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 36/37.
[3] Taylor: in Ruch prawniczy, 1922, Heft 2, Seite 358.
[4] Zaleski, Stefan: in Ruch prawniczy, 1923, Heft 3, Seite 489

lich Kongresspolen diesen Industriezweig zu bedeutenderem Umfange, obwohl auch hier die Produktion nur ungefähr 20 Prozent des Inlandsbedarfes deckte. Dagegen bestanden in Galizien und im ehemals preussischen Teilgebiet überhaupt keine Zündholzfabriken, da hier die Bedingungen fehlten und Erzeugnisse aus Schweden und aus anderen Teilen Deutschlands oder Oesterreichs erheblich billiger angeboten wurden.

Erst die Nachkriegszeit schuf die Grundlagen für eine rasche Entwicklung der Zündholzindustrie in Polen. Während hier vor dem Kriege nur 5 bis 6 Zündholzfabriken bestanden hatten, stieg ihre Zahl im Jahre 1924 auf 18. Unter ihnen befand sich eine Reihe bedeutender Unternehmen, die, mit modernen Maschinen ausgestattet, infolge der Inflationskonjunktur erhebliche Mengen ihrer Produktion ins Ausland, nach Frankreich, England, Holland, Rumänien, exportieren konnten. Einen völligen Umschwung der Lage brachte jedoch die Währungsstabilisierung, als die Konkurrenz für die polnische Zündholzindustrie auf den Auslandsmärkten immer schwieriger wurde und selbst auf dem Inlandsmarkt infolge seiner verhältnismässig geringen Aufnahmefähigkeit und der Ueberproduktion erhebliche Absatzstockungen auftraten. In dieser Zeit machte sich auch die Investition ausländischer Kapitalien in der polnischen Zündholzindustrie geltend, vor allem des mächtigen schwedisch-amerikanischen Konsortiums „International Match Corporation", dessen Einflusssphäre fast die ganze Welt umspannt. Die Aktienmehrheit einiger finanziell schwacher, im übrigen aber bedeutender Fabriken ging in die Hände fremden Kapitals über. Sowohl die Herabsetzung der Inlandspreise durch Fabriken, die sich in fremden Händen befanden, wie auch der Zustrom ausländischer Fabrikate aus Oesterreich, der Tschechoslowakei, Danzig und sogar aus Italien, die trotz erheblicher Zoll- und Transportkosten einen Teil der Binnenmärkte zu gewinnen vermochten, brachte die polnische Zündholzindustrie in eine katastrophale Lage: es bestand die dringende Gefahr, dass die Mehrzahl der polnischen Fabriken den Auslandskonzernen, besonders aber der International Match Corporation, zum Opfer fallen würde.

Unter diesen Umständen wurde die Frage eines Staatsmonopols in Polen akut: die Regierung trat mit dem Projekt eines Produktionsmonopols hervor, während die Vertreter der Zündholzindustrie die Einführung eines Verkaufsmonopols propagierten. Ziel beider Parteien war es, diese bis vor kurzem blühende Industrie der polnischen Volkswirtschaft zu erhalten und das Auslandskapital daran zu hindern, sich dieses Produktionszweiges ganz zu bemächtigen, was nicht nur eine Abwanderung der Gewinne ins Ausland, sondern auch die Stillegung gewisser Fabriken und damit Vergrösserung der Arbeitslosigkeit und Verringerung der Finanzeinkünfte nach sich gezogen hätte. Aufgabe des zu schaffenden Staatsmonopols sollte es sein, der Entstehung des Privatmonopols eines fremden Konsortiums, dessen Interessen mit denen des Staates und der Bevölkerung häufig genug im Widerspruch stehen mussten, entgegenzuwirken.

Allerdings wäre für die Erreichung dieses Zieles die Einführung eines Verkaufsmonopols eine durchaus unzweckmässige Massnahme gewesen, weil auf diesem Wege der weitere Aufkauf polnischer Zündholzfabriken nicht hätte verhindert werden können. Ganz im Gegenteil hätten deswegen, weil die vom Staate für die Zündhölzer gezahlten Preise infolge der Differenzen in den Produktionskosten der einzelnen Fabriken naturgemäss nach der oberen Grenze hätten tendieren müssen, die gut organisierten und mit billigen Krediten versehenen Unternehmen, die den ausländischen Konsortien angehörten, eine Prämie bezogen, so dass die eben durch das Verkaufsmonopol geschaffene Rentabilität der polnischen Zündholzfabriken einen besonderen Anreiz dazu geboten hätte, weitere noch nicht kontrollierte Unternehmen anzukaufen.

Demgegenüber sichert das Produktionsmonopol, das später auch tatsächlich in Polen eingeführt wurde, der Regierung einen massgebenden Einfluss auf die Führung der einzelnen Unternehmungen; es ermöglicht dem Fiskus, nicht nur die Kontrolle über die ganze Industrie auszuüben, sondern vor allem die Stillegung von Fabriken zu verhindern.

Neben diesen mehr volkswirtschaftlichen Motiven, die darauf gerichtet waren, mit Hilfe des Produktionsmonopols eine weitere Vertrustung der polnischen Industrie durch ausländisches Kapital zu verhindern, machten sich Bestrebungen finanzpolitischer Natur geltend, die durch Verpfändung des geplanten Monopols dem Staat die Aufnahme einer ausländischen Anleihe zu ermöglichen suchten.[1]

c) Das Gesetz über das Zündholzmonopol.

Aus diesen Erwägungen heraus schuf man das Gesetz vom 15. Juli 1925 über das Zündholzmonopol (Dz. U. R. P. 83/561), das am 1. Oktober 1925 auf dem ganzen Gebiet der Republik in Kraft trat. Sowohl die Herstellung von Zündhölzern wie auch ihre Einfuhr aus dem Auslande ist ausschliessliches Privileg des Staates (Monopol) (Art. 1). Zum Handel im Inland und zum Export werden nur solche Zündhölzer zugelassen, die auf der Schachtel die Aufschrift „Polski Monopol zapałczany" (Polnisches Zündholzmonopol) tragen (§ 10 der Ausführungsverordnung). Die Einfuhr von Zündhölzern aus dem Auslande ist verboten. Eine Ausnahme bilden die Zündhölzer, die von Reisenden aus dem Auslande eingeführt werden. Andererseits werden die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmten Zündhölzer vom Monopol befreit. Die oberste Verwaltung des staatlichen Zündholzmonopols, das Rechtspersönlichkeit besitzt, führt das Finanzministerium. Zwecks Durchführung des staatlichen Produktionsmonopols sind die Eigentümer der in Polen befindlichen Zündholzfabriken verpflichtet, diese an das Zündholzmonopol zu veräussern, das seiner-

[1] Posener Tageblatt vom 15. 2. 1925, entnommen dem Kurjer Poznański vom 12. 2. 1925.

seits alle Vorräte, Rohstoffe, Halbfabrikate, Maschinen, Geräte und Einrichtungen aufzukaufen hat, die zur Zündholzherstellung dienen. Aehnlich wie das Tabak- und Spiritusmonopol hat auch das Zündholzmonopol alle bisher in Privatfabriken beschäftigten Arbeiter und Beamte zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu übernehmen, oder durch eine Abfindungssumme in Höhe des Halbjahreslohnes zu entschädigen.

d) Die Verpachtung des Monopols.

Um das Zündholzmonopol, dem ursprünglichen Plan entsprechend, als Pfandobjekt für eine Auslandsanleihe dienstbar zu machen, wurde seine Ausbeutung der International Match Corporation überlassen. Nach diesem Pachtvertrag, der am 22. Juli 1925 geschlossen wurde, bildet der schwedisch-amerikanische Zündholztrust eine subsidiäre polnische Aktiengesellschaft, die „Spółka akcyjna dla eksploatacji państwowego monopolu zapałczanego w Polsce" (Aktiengesellschaft zur Ausbeutung des staatlichen Zündholzmonopols in Polen), die das Monopol auf 20 Jahre pachtet, mit einem Aktienkapital von 5 Millionen Złoty. Der jährliche Pachtzins beträgt 5 Millionen Złoty, doch ist er im Falle einer mehr als 5prozentigen Steigerung des Verbrauchs entsprechend zu erhöhen. Für den Erwerb der Privatfabriken hat der Trust 5,5 Millionen Dollar bereitgestellt und gewährt ausserdem dem polnischen Staat ein Darlehen von 6 Millionen Dollar auf 20 Jahre bei 7prozentiger Verzinsung. Die Zündholzpreise sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Zündholzmonopol vom Finanzministerium festgesetzt und gegebenenfalls entsprechend dem Stande des Grosshandelsindex abgeändert werden, wobei die am 1. Juli 1925 geltenden Engrospreise den Ausgangspunkt bilden sollen. Nach Ablauf der Pachtfrist sind sämtliche zur Fortführung des Monopols erforderlichen Fabrikanlagen sowie die Hälfte des Reservekapitals und der sogenannte Erneuerungsfonds, der durch Abschreibungen vom Gewinn zu bilden ist, an den Staat zu übertragen. Ausserdem soll die neue Gesellschaft verpflichtet sein, nicht nur den gesamten Inlandsbedarf an Zündhölzern zu decken, sondern mindestens 33 Prozent des Inlandskonsums zu exportieren. Zur Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit wurde ein Regierungskommissar ernannt.[1]

In der Folgezeit ergab sich jedoch, dass der tatsächlich abgeschlossene Pachtvertrag über die Ausbeutung des Zündholzmonopols mit dem Gesetz vom 15. Juli 1925 über das Zündholzmonopol im Widerspruch stand. Wie die ausserordentliche Sejmkommission zur Untersuchung der Verpachtung des Zündholzmonopols in Polen im November 1926 feststellte, war der abgeschlossene Pachtvertrag mit einer Reihe von Schädigungen für Fiskus und Konsumenten verbunden. Die Kommission forderte daher für die Regierung die Er-

[1] Ostexpress vom 25. und 28. Juli 1925.

mächtigung, alle Schritte zu unternehmen, um eine Aenderung der Vertragsbedingungen herbeizuführen: ausserdem sollten jene Personen, die durch den Abschluss des Vertrages dem Staate und den Verbrauchern empfindliche Verluste zugefügt hatten, zur Verantwortung gezogen werden.[1]

e) Die Steuer auf Feuerzeuge.

Zum Ausgleich für die steuerliche Belastung der Zündhölzer enthält das Monopolgesetz gleichzeitig Bestimmungen über die Besteuerung der Feuerzeuge: diese unterliegen innerhalb des polnischen Staatsgebietes einer Steuer, die für Taschenfeuerzeuge 1 zł pro Stück und für Wandfeuerzeuge 5 zł pro Stück beträgt. Sie wird für die im Inland hergestellten Feuerzeuge im Augenblick ihrer Uebergabe in den freien Handel vom Produzenten und für die aus dem Auslande eingeführten Feuerzeuge bei der Zollabfertigung vom Importeur entrichtet. Hierbei wird die Bezahlung der Steuer durch Aufprägen eines Steuerzeichens auf das Feuerzeug durch das Probieramt bestätigt. Dagegen sind die Feuerzeuge, die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmt sind oder aus dem Auslande von Reisenden für ihren persönlichen Gebrauch eingeführt werden, von der Steuer befreit.

Personen, welche Zündhölzer oder Feuerzeuge produzieren oder diese Artikel verkaufen, unterstehen der Finanzkontrolle und sind aus diesem Grunde verpflichtet, ihr Unternehmen der zuständigen Finanzbehörde anzumelden: der Konzessionspflicht dagegen ist der Handel mit Zündhölzern und Feuerzeugen nicht unterworfen.

Hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses des Zündholzmonopols ist zweifellos anzuerkennen, dass seine Einkünfte aus dem Jahre 1925 mit 7.1 Millionen Złoty gegenüber dem Ertrag der Zündholzsteuer aus dem Jahre 1924 mit 4,7 Millionen Złoty einen erfreulichen Fortschritt darstellen:[2] allerdings wird man diesen Erfolg zu einem erheblichen Teil auf die Steigerung der Zündholzpreise zurückführen müssen, die trotz des Widerspruches der Konsumenten häufige und beträchtliche Erhöhungen erfahren haben.

V) Das Sacharinmonopol.

Während die bisher behandelten Staatsmonopole durch ihre hohen Erträge als typische Finanzmonopole gekennzeichnet sind, ist der Zweck des Sacharinmonopols lediglich darin zu sehen, die Einkünfte aus der Zuckersteuer durch Einschränkung des Verbrauchs von Sacharin zu sichern, das wegen seiner hohen Süsskraft ein wich-

[1] Polonia, Kattowitz, vom 18. 11. 1926.
[2] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 151.

tiges Zuckersurrogat darstellt, andererseits aber, in grossen Mengen verwandt, für den menschlichen Organismus ungesund ist.

So kam es, dass schon vor dem Kriege in allen drei Teilgebieten der Handel mit Süssstoff weitgehenden Beschränkungen unterworfen war. Eine Eigentümlichkeit des polnischen Sacharinmonopols besteht darin, dass es zwar de facto, aber nicht de jure existiert, obwohl im Budget und im polnischen Rechnungswesen der Rechtsbegriff des Monopols auf das Sacharinmonopol angewandt wird. Denn die Bestimmungen der russischen Akzisengesetze, deren Geltungskraft durch die Verordnung des Ministerrates vom 21. Dezember 1922 Dz. U. R. P. 116 1056) auf das ganze polnische Staatsgebiet mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt wurde, betrafen weder ein russisches Sacharinmonopol, noch eine Sacharinsteuer, sondern lediglich eine Beschränkung des Umsatzes mit Sacharin in der Form, dass seine Produktion, sein Verkauf und seine Verwendung weitgehenden Beschränkungen sowie einer verschärften Finanzkontrolle unterworfen waren, darauf gerichtet, durch Verminderung des Sacharinverbrauches den Ertrag aus der Zuckersteuer zu steigern.

Auch die Vorschrift des Art. 5 der genannten Verordnung des Ministerrates vom 21. Dezember 1922 kann für das Sacharinmonopol deswegen keine Rechtsgrundlage bieten, weil sie lediglich bestimmt, dass Personen und Institute, die im Augenblick der Verkündung dieser Verordnung Konzessionen zur Produktion von künstlichen Süssstoffen, bezw. zum Handel mit diesen Artikeln im Gebiet der Republik von Seiten der hierzu berufenen Finanzbehörden besitzen, ihre Berechtigungen bis auf Widerruf in den in diesen Konzessionen bestimmten Grenzen ausüben dürfen.[1]

Es ergibt sich also auf dem Gebiete des polnischen Sacharinmonopols folgender Rechtszustand: Sowohl die Produktion, wie auch die Einfuhr, Lagerung und der Verkauf von künstlichen Süssstoffen unterliegen der Konzession des Finanzministers. Lebensmittel und Getränke, die zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nicht unter Verwendung von Süssstoffen zubereitet werden. Die Finanzbehörde übt die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften aus.

Da aber in Polen tatsächlich keine Sacharinfabriken bestehen und auch niemand die Genehmigung zur Einfuhr von Sacharin aus dem Auslande erhält, übt doch der Fiskus de facto das Sacharinmonopol in Polen aus. Er allein verfügt über bedeutende Sacharinmengen, die aus Konfiskationen ausländischen Sacharins stammen, und überlässt sie einer Privatfabrik in Wilno zur einheitlichen Verarbeitung und Verpackung mit der Aufschrift „Polski Monopol Państwowy" (Polnisches Staatsmonopol). Sodann lässt er dieses Produkt durch seine Gross- und Kleinhändler absetzen, die der Konzessionspflicht unterliegen.

[1] Podczaski, Juljan: „Czy istnieje w Polsce monopol sacharyny?" (Besteht in Polen ein Sacharinmonopol?) in Sprawy podatkowe 1925, Heft 9, Seite 363 bis 365.

Die Reinerträge aus diesem Monopol sind naturgemäss sehr gering: sie betrugen:

im Jahre 1924: 86 000 zł,
„ 1925: 214 000 zł,[1]
„ 1926: 83 051 zł.[2]

VI) Das Lotteriemonopol.

Grundverschieden von den übrigen polnischen Staatsmonopolen, die eine besondere Form der fiskalischen Konsumbelastung darstellen, ist das Lotteriemonopol, das auf dem Gesetz vom 26. März 1920 (Dz. U. R. P. 31/180) beruht und die Aufgabe hat, einen Teil der in Lotteriespielen aufgewandten Gelder öffentlichen Zwecken nutzbar zu machen. Gegenstand dieses Monopols ist die Einrichtung und der Betrieb jeder Lotterie im Staate. Zur Ausübung dieses Monopols ist ein besonderes Staatsunternehmen, die Polnische Staatliche Klassenlotterie, geschaffen worden: dagegen ist der Betrieb von privaten Geldlotterien nur mit Genehmigung des Finanzministers ausschliesslich zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken gestattet. Private Pfandlotterien bedürfen gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr in Höhe von 10 Prozent des Spielkapitals entsprechend der Höhe dieses Kapitals der Erlaubnis des Akzisenamtes, der Finanzkammer oder der Lotteriegeneraldirektion. Zwei Klassenlotterien in fünf Klassen werden jährlich von der Generaldirektion der Polnischen Klassenlotterie veranstaltet. Der Finanzminister bestimmt hierfür Zahl und Preis der Lose und die Höhe des fiskalischen Ertrages für jede Klasse. Die Lose werden von Lotterieeinnehmern verkauft, die von der Generaldirektion ernannt sind und für ihre Vermittlungstätigkeit eine Provision beziehen. Ihre Zahl belief sich im Jahre 1925 auf 550, von denen die Hälfte ihren Sitz in Warschau hatte. Dagegen wird der Vertrieb und Erwerb von Losen ausländischer oder nicht genehmigter inländischer Lotterien und die Reklametätigkeit für solche Lotterien auf Grund des Finanzstrafgesetzes vom 5. Juli 1926 mit Geldstrafen bedroht.

Den Ertrag des Fiskus aus dem Lotteriemonopol bildet ein Abzug von den Gewinnen in Höhe von 20 Prozent. Für 1926 war der Verkauf von über 600 000 Losen für 26 Millionen Złoty vorgesehen mit Gewinnen in Höhe von 20.5 Millionen Złoty und Verwaltungsunkosten im Betrage von 3,5 Millionen Złoty.

Demgegenüber sind die Reinerträge aus dem Lotteriemonopol relativ unerheblich; sie betrugen:

im Jahre 1924: 3,5 Millionen Złoty,
„ 1925: 5,6 Millionen Złoty,[3]
„ 1926: 6.6 Millionen Złoty.[4]

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 153/154.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.
[3] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska 152/153.
[4] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.

C) Die polnischen Verbrauchsteuern.

I. Die indirekten Steuern im Haushaltplan für das Jahr 1926.

Neben der Form des Staatsmonopols spielt die Verbrauchsteuer als fiskalische Belastung des Konsums in Polen eine immerhin beachtliche Rolle. Wie der polnische Haushaltplan für das Jahr 1926 nachweist, werden von diesen indirekten Steuern, die 139 065 407 zł. d. h. 8,7 Prozent der gesamten Staatseinkünfte, erbrachten, Wein, Bier, Zucker, Hefe, Mineralöl, Feuerzeuge und Essigsäure erfasst; hinzu kommen die Gebühren für Akzisenpatente im Betrage von 7 142 460 zł. Während die Steuer auf Feuerzeuge aus der künftigen Betrachtung ausscheidet, da sie schon bei der Darstellung des Zündholzmonopols behandelt worden ist, sollen die galizische Linienverbrauchs- und Fleischsteuer sowie die Kohlensteuer als frühere Bestandteile des polnischen Verbrauchsteuersystems im folgenden Teil der Arbeit kurze Erwähnung finden.

Zum Zwecke einer besseren Systematik empfiehlt es sich, die heterogenen Steuerarten, die nunmehr zur Darstellung kommen sollen, in einzelne Gruppen zusammenzufassen. Nach den Steuern auf Lebensmittel, d. h. nach der Zuckersteuer und der galizischen Linienverbrauchs- und Fleischsteuer, werden die Steuern auf Genussmittel, die Bier-, Wein-, Essigsäure- und Hefesteuer abgehandelt werden, an die sich dann die Steuern auf Heiz- und Beleuchtungsstoffe, die Kohlen- und Naphtasteuer, anschliessen sollen.

II. Die Steuern auf Lebensmittel.

a) Die Zuckersteuer.

1) Die polnische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Zuckerbesteuerung.

Unter den Verbrauchsteuern Polens nimmt die Zuckersteuer wegen ihrer hohen Erträge und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung die erste Stelle ein. Sie beruht auch heute noch auf den Gesetzen, die in den drei Teilgebieten über die Zuckerbesteuerung erlassen worden sind, und die ihre Geltungskraft für Polen auf Grund der Verordnung des Finanzministers vom 12. November 1918 und des Ministerrates vom 26. September 1921 besitzen. Es sind dies im ehemals russischen Teilgebiet das russische Akzisengesetz von 1901, im ehemals österreichischen Teilgebiet die österreichischen Gesetze vom 20. Juni 1888 und vom 17. Juli 1899 und in den ehemals preussischen Landesteilen die deutschen Gesetze vom 27. Mai 1896 und vom 6. Januar 1903. Nur der Steuersatz und der Zuckerumsatz sind durch polnische Vorschriften für das gesamte Staatsgebiet einheitlich geregelt worden.

Um in der Kriegszeit die Zuckerversorgung sicherzustellen, hatten die Okkupationsbehörden im ehemals russischen Teilgebiet ein

Einfuhr- und Handelsmonopol für Zucker eingeführt, während im ehemals preussischen und österreichischen Teilgebiet die Produktion und Verteilung des Zuckers einer weitgehenden Reglementierung unterworfen wurden.

Von grosser Wichtigkeit für die Vereinheitlichung der Zuckerbesteuerung war die oben genannte Verordnung des Ministerrates vom 26. September 1921 betr. die Aufhebung des Handelsmonopols bezw. der Beschlagnahme von Zucker und Einführung einer einheitlichen Verbrauchsteuer für Zucker in der polnischen Republik. Vom 1. Oktober 1921 ab hob diese Verordnung alle Bestimmungen auf, die das Handelsmonopol bezw. die Beschlagnahme von Zucker betrafen, und verlieh den Vorschriften des russischen Gesetzes über die Zuckerakzise wieder Rechtskraft; ausserdem beseitigte sie im ehemals österreichischen Teilgebiet die Verbrauchsteuer von anderem Zucker ausser Rüben- und Rohrzucker: weit bedeutsamer aber war es, dass durch diese Verordnung für alle teilgebietlichen Zuckersteuern ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 20 000 Mark pro 100 kg Zucker Nettogewicht festgesetzt wurde: jedoch behielt man das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Zucker ohne die besondere Erlaubnis des Finanzministers bei.

In der Folgezeit machte die beschleunigte Geldentwertung die häufige Erhöhung der Zuckersteuer nötig, bis diese auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer festen Einheit zur Berechnung der Abgaben durch die Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 in Goldfranken festgesetzt wurde; seit dieser Zeit beträgt der Steuersatz 35 zł (Goldfranken) pro 100 kg Zucker. Ihren vorläufigen Abschluss fand die Gesetzgebung über die Zuckerbesteuerung durch das Gesetz vom 22. Juli 1925 über die Regulierung des Zuckerumsatzes auf dem Gebiete der Republik (Dz. U. R. P. 90/630): seine Bestimmungen erklären sich aus der schwierigen Lage der polnischen Zuckerindustrie und den differenzierten Produktionsverhältnissen, die eine Reglementierung von Seiten des Staates dringend erforderlich machten.

2) Die Lage der polnischen Zuckerindustrie.

Da die Rübenkultur eines Landes nicht nur die Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit seines Bodens steigert, sondern auch die Zahl der Arbeiter, die in diesem Gebiet beschäftigt werden können, erhöht und den Bedarf an Waren, die andere Industrien liefern, vermehrt, muss es das Bestreben Polens sein, seiner Zuckerindustrie, die im Jahre 1925/26 73 im Betrieb befindliche Zuckerfabriken umfasste, eine sorgsame Pflege angedeihen zu lassen, und dies umsomehr, als der Zucker einen wichtigen Ausfuhrartikel für die polnische Volkswirtschaft bildet. Denn der Zuckerverbrauch Polens ist verhältnismässig sehr niedrig, nicht nur wegen der überwiegend ländlichen Bevölkerung, sondern auch wegen der geringen Kaufkraft seiner Bewohner. Er betrug im Jahre 1925 etwa 9 kg auf den Kopf der Be-

völkerung, während für die Tschechoslowakei ein Zuckerverbrauch von 23 kg, für Deutschland von 24 kg, für England von 40 und für die Vereinigten Staaten Amerikas von 50 kg pro Kopf errechnet wurde. Gegenüber einer Produktion von

4,4 Millionen q in der Kampagne 1924/25 (1 q = 100 kg) und von 5,2 Millionen q in der Kampagne 1925/26 wurde der innere Konsum in der Kampagne 1924/25 auf nur 1,8 Millionen q und in der Kampagne 1925/26 auf nur 2,6 Millionen q geschätzt.[1]

Dieses Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage hatte zur Folge, dass unter den polnischen Zuckerfabrikanten ein ungesunder Konkurrenzkampf um den inneren Markt entbrannte, der noch dadurch verschärft wurde, dass die Exportfähigkeit der polnischen Zuckerindustrie einerseits durch ihre ungünstigen Produktionsbedingungen und den relativ hohen Złotykurs, andererseits aber durch den niedrigen Stand der Weltmarktpreise für Zucker stark gehemmt wurde. Angesichts der gewaltigen Unterschiede, die zwischen den einzelnen Zuckerfabriken Polens hinsichtlich ihres Produktionsumfanges und der Höhe ihrer Gestehungskosten bestehen, machte sich die Notwendigkeit geltend, auch den kleinen Zuckerfabriken, die für die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe besonders in den verkehrsarmen Gegenden des Landes unentbehrlich sind, einen gewissen Anteil am inneren Markte zu sichern.

3) Das Gesetz vom 22. 7. 1925 über die Regulierung des Zuckerumsatzes.

Zu diesem Zwecke bestimmt der Finanzminister alljährlich im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie und dem Minister für Landwirtschaft für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres das Grundkontingent für den Zucker, der im Gebiete der Republik auf dem inländischen Markt zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung abgegeben werden soll, sowie das Reservekontingent, d. h. die Zuckermenge, die ausserdem in den Zuckerfabriken für den Fall des wachsenden Verbrauchs auf dem inländischen Markte zurückzubehalten ist (Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1925 über die Regulierung des Zuckerumsatzes). Dieses Grund- und Reservekontingent wird unter alle Zuckerfabriken proportional zu ihrer tatsächlichen Zuckerproduktion in der betreffenden Kampagne verteilt (Art. 3). Für den Uebergangszeitraum, d. h. für die Dauer der Kampagnen 1925/26 bis 1928/29, erfolgt jedoch die Verteilung des Grundkontingents in der Weise, dass den Zucker-

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 123 bis 127.

fabriken, die weniger als 40 000 q produzieren, auf Kosten des Kontingents, das auf die Zuckerfabriken mit über 50 000 q Produktion entfällt, ein Zusatzkontingent zuerkannt wird, das in den Kampagnen 1925/26, 1926/27 und 1927/28 für Zuckerfabriken mit einer Produktion

unter	30 000 q	12 Prozent,
von 30 bis	33 000 q	10 Prozent,
von 33 bis	36 000 q	8 Prozent,
von 36 bis	38 000 q	6 Prozent und
von 38 bis	40 000 q	4 Prozent

ihres Grundkontingents beträgt.

Dagegen wird in der Kampagne 1928/29 für Zuckerfabriken mit einer Produktion unter 35 000 q nur noch ein Zusatzkontingent in Höhe von 6 Prozent gewährt, das bei einer Produktion von 35 bis 40 000 q auf 4 Prozent des Grundkontingents der betreffenden Zuckerfabrik sinkt.

Ausserdem erhalten in demselben Uebergangszeitraum die Zuckerfabriken, deren Eisenbahnentfernung von den Ausfuhrhäfen Danzig und Gdingen über 500 km beträgt, einen prozentuellen Zuschlag zu ihrem Grundkontingent in Höhe von

2 Prozent	bei einer Entfernung von	500—650 km,
3 Prozent	„	650—750 km,
4 Prozent	„	750—850 km und
5 Prozent	„	über 850 km

(Art. 11).

Während die Verbrauchsteuer für Zucker, der innerhalb des Kontingents auf dem Inlandsmarkt verkauft wird, 35 zł beträgt, unterliegt aller Zucker über die durch das Kontingent bezeichnete Menge hinaus, der von den Zuckerfabriken an die Gebiete Polens abgegeben wird, einer Verbrauchsteuer von 75 zł pro 100 kg. Diese Differenz in der Höhe des Steuersatzes hat den Zweck, die Produzenten zur Ausfuhr der Produktionsmengen zu veranlassen, die den Bedarf des Inlandsmarktes übersteigen. Im übrigen regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe sowie dem Minister für Landwirtschaft die Preise für Zucker, der von den Fabriken für den Inlandsmarkt abgegeben wird (Art. 9).

Zur Bezahlung der Steuer ist in der Regel der Fabrikeigentümer verpflichtet; wenn dagegen der Zucker aus der Fabrik in ein Freilager ohne Bezahlung der Verbrauchsteuer überführt wurde, hat derjenige den Steuerbetrag zu entrichten, der den Zucker aus diesem Lager ausführt. Doch haftet in diesem Falle auch der Eigentümer des Freilagers für die Bezahlung der Steuer.

Steuerfrei ist der exportierte Zucker; ebenso kann Zucker, der in denaturiertem Zustande zur Fütterung der Bienen oder für tech-

nische Zwecke bestimmt ist, von der Steuer befreit werden. Die Fabrikation, Raffinierung und der Transport von Zucker unterliegen der Finanzkontrolle. Uebertretungen der Vorschriften werden nach dem Finanzstrafgesetz mit empfindlichen Strafen bedroht.

Ohne Zweifel bedeuten diese Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1925 über den Zuckerumsatz eine weitgehende Reglementierung der Zuckerindustrie, darauf gerichtet, den wirtschaftlich schwachen Zuckerfabriken ihre Existenz zu sichern und die Fabrikanten zur Ausfuhr eines erheblichen Teiles ihrer Produktion zu zwingen. So erklären sich die hohen Zuckerpreise im Inlande nicht nur aus den ungünstigen Produktionsbedingungen der kleineren und mittleren Zuckerfabriken, die mit Hilfe des Kontingentierungssystems zur Deckung des Inlandsbedarfs herangezogen werden, sondern auch aus der Notwendigkeit, möglichst billigen Zucker für den Auslandsmarkt zu liefern. Naturgemäss ist die starke Einschränkung des inneren Zuckerkonsums die unvermeidliche Folge einer solchen Preispolitik. Bedenklich ist diese Regelung auch deswegen, weil auf diese Weise Zuckerfabriken, die infolge der Ungunst der Verkehrsverhältnisse und wegen des Mangels an Kapital und modernen Fabrikationseinrichtungen gar nicht lebensfähig sind, auf Kosten der gut organisierten Grossbetriebe erhalten werden, so dass jeder Ansporn zur Vervollkommnung des Betriebes und zur Rationalisierung der Produktionsmethoden entfällt.[1]

So sehr also diese Methode der Kontingentierung aus obigen Gründen sicherlich abzulehnen ist, so ist doch mit Rücksicht auf die für die Rentabilität der Landwirtschaft gegenwärtig unentbehrlichen Kleinbetriebe der Zuckerindustrie eine sofortige Aenderung dieses Systems unmöglich und die erhöhte Belastung des Zuckers, der auf dem Inlandsmarkt über das festgesetzte Kontingent hinaus verkauft wird, als schlechthin unvermeidlich zu betrachten.[2]

Allerdings dürfte schon in nächster Zeit eine Neuregelung des Zuckerumsatzes zu erwarten sein.

Im übrigen hat jedoch auch das System der Zusatzkontingente den Verfall einiger kleiner Zuckerfabriken nicht aufhalten können. So sank die Zahl der Zuckerfabriken, die weniger als 40 000 q produzieren, im Jahre 1925 von 37 auf 27 und ihre Produktionsmenge von 1 Million auf 800 000 q. Während die Produktion dieser Zuckerfabriken im Jahre 1924 noch 23 Prozent der gesamten Zuckerproduktion betrug, fiel ihre Anteilziffer im Jahre 1925 auf 15 Prozent.[3]

Naturgemäss sind die fiskalischen Erträge der Zuckersteuer als einer Steuer auf den Massenkonsum verhältnismässig bedeutend.

---

[1] Weinfeld, Ignacy, Skarbowość polska, Seite 126.
[2] Kemmererbericht I. Teil, Seite 222/23.
[3] Sakowicz, A.: „Obecny stan cukrownictwa polskiego" (Der gegenwärtige Stand der polnischen Zuckerindustrie) in Przemysł i Handel 1926, 1. Halbjahresband.

Sie betrugen:

im Jahre 1922:	27 243 tausend zł	= 8,8%,
„ 1923:	15 324 tausend zł	= 6,1%,
„ 1924:	54 095 tausend zł	= 4,5%,
„ 1925:	60 234 tausend zł[1]	= 4,5%,
„ 1926:	87 060 tausend zł[2]	= 5,4%

der gesamten Staatseinkünfte.

b) Die Linienverbrauch- und Fleischsteuer.

Zwei typische Steuern auf den Massenkonsum bestanden im ehemals österreichischen Teilgebiet, die niemals in der gesamten Republik Polen Geltungskraft erlangt haben, die Linienverbrauchsteuer und die Fleischsteuer.

Die Linienverbrauchsteuer gelangte dort als staatliche Steuer auf Grund des Patentes vom 25. Mai 1829 in den sogenannten „geschlossenen" Städten, d. h. innerhalb des galizischen Landesteiles in Lemberg und Krakau, zur Erhebung. Sie erfasste eine Reihe von Konsumartikeln im Augenblicke ihrer Einfuhr in das Stadtgebiet bezw. innerhalb der städtischen Steuerlinie. Die Ueberschreitung der Grenze durfte daher nur an bestimmten Punkten erfolgen. Die Steuertarife, für Lemberg vom 18. Mai 1875 und für Krakau vom 22. Dezember 1910, enthielten nach Art des Zolltarifes eine Menge Positionen mit Steuersätzen, die für die einzelnen Warengruppen nach Stückzahl, Gewicht oder Gehalt festgesetzt waren. Der Steuer unterlagen die mannigfachsten Waren, so auf Grund des Tarifes von 1875: Wein, Bier, Vieh, Fleisch, Wurst, Honig, Essig, Reis, Mehl, Brotkorn, Obst, Butter, Fett, Seife, Lichte, Brennholz, Kohle usw. Die Erhebung der Steuer erfolgte in der Regel in Form der Verpachtung an die städtische Gemeinde, die zu diesem Zwecke eine eigene Akzisenwache unterhalten musste.[3]

Durch die Verordnung des Ministerrates vom 19. Juli 1921 betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Fleischbesteuerung und der staatlichen Liniensteuer in den geschlossenen Städten im ehemals österreichischen Teilgebiet wurde die Liniensteuer als Staatssteuer ab 1. Januar 1922 aufgehoben. Dagegen gelangte sie als selbständige Kommunalsteuer in den beiden Städten auch weiterhin zur Erhebung. Zuletzt wurde den Gemeinden Krakau und Lemberg durch das Gesetz vom 5. Februar 1926 bis zum 30. Juni 1926 das Recht zugestanden, eine selbständige Verbrauchsteuer von den Artikeln zu erheben, die am 1. Juli 1923 der städtischen Liniensteuer unterlagen und mit keiner staatlichen Verbrauch- oder Produktionsteuer belastet waren.

Ihre Ergänzung fand die Linienverbrauchsteuer in der Fleischsteuer, die im ehemals österreichischen Teilgebiet auf Grund des

---

[1] Bulletin statistique du ministère des finances 1926.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.
[3] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 22 bis 23.

Gesetzes vom 16. Juli 1877 ausserhalb der „geschlossenen" Städte von Vieh, Fleisch und Wurst erhoben wurde. Die Steuer musste beim Schlachten oder beim Transport aus dem Grosshandelslager in die Läden der Kleinhändler, ja sogar beim Verbrauch im Hause entrichtet werden: das System der Phasenpauschalierung, bei dem die Besteuerung zahlreicher Umsätze eines Produktes auf seinem Wege vom Rohstoff zum Fertigfabrikat durch die steuerliche Erfassung lediglich einer Phase dieses Produktionsprozesses ersetzt wird, fand bei dieser sehr komplizierten und umständlichen Steuerform Anwendung. Die Steuer bezahlten grundsätzlich die Gewerbetreibenden, andere Personen nur dann, wenn sie eine besteuerte Tätigkeit ausübten. Die der Steuer unterworfenen Handlungen mussten der Behörde angemeldet und der Steuerbetrag sofort entrichtet werden. Der Steuersatz war nach der Art des Viehs und des Fleisches sowie nach der Klasse der Ortschaft abgestuft, in der das Gewerbe betrieben wurde. Die Erhebung der Steuer erfolgte im Wege eines Solidarpauschalvertrages, der mit den Gewerbetreibenden des betreffenden Ortes abgeschlossen wurde, oder im Wege der Pacht, nur ausnahmsweise in staatseigener Verwaltung.[1]

Durch die oben genannte Verordnung des Ministerrates vom 19. Juli 1921 wurde die Verbrauchsteuer von Fleisch ab 1. Januar 1922 in der Republik Polen ausser Hebung gesetzt und ist seitdem, trotz der Propaganda für ihre Wiedereinführung und Vereinheitlichung,[2] nicht mehr in Kraft getreten.

Uebrigens besteht gegenwärtig in Polen als Kommunalsteuer auf den Massenkonsum die sogenannte „Ladungsteuer", d. h. eine Steuer von Waren, die auf Schienen oder zu Wasser herbeitransportiert werden. Sie ist eine selbständige Steuer der städtischen Gemeinden, die nach Ende 1923 eine Bestätigung der Statuten über die Erhebung einer solchen Steuer erwarben. Die gegenwärtig geltenden Normen für diese Steuer beruhen auf der Verordnung des Innenministers vom 4. Februar 1925.[3]

III. Die Steuern auf Genussmittel.

a) Die Biersteuer.

1) Die Bierbesteuerung in den drei Teilgebieten.

Zu den beliebtesten Steuerobjekten des Massenkonsums gehört das Bier, das als Genussmittel neben dem Branntwein in den weinarmen Ländern die weiteste Verbreitung gefunden hat.

---

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil. Seite 23.

[2] Langrod, Rudolf: Ueber die Wiedereinführung und Vereinheitlichung der Fleischakzise in Sprawy podatkowe, 1922, Heft 2, Seite 15 bis 19.

[3] Markowski: „O systemie danin publicznych w Polsce" (Ueber das System der öffentlichen Abgaben in Polen) in Sprawy podatkowe, 1925, Heft 10, Seite 423

In der Republik Polen trafen bei der Vereinigung der Teil gebiete drei grundverschiedene Systeme der Bierbesteuerung zusammen, deren Unifizierung deswegen geraume Zeit erforderte, weil die Umstellung des Beamtenapparates auf die neuen Erhebungsformen mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden war.

Im ehemals russischen Teilgebiet zahlten zur Zeit der Uebernahme dieser Landesteile in das polnische Staatsgebiet die Brauereien eine Akzisenpatentgebühr entsprechend ihrem Produktionsumfange, der nach den zur Bierproduktion angemeldeten Malzmengen bemessen wurde. Hinzu kam eine Materialsteuer für das Malz, das im Produktionsprozess verarbeitet wurde. Produktion und Verkauf von Bier waren konzessionspflichtig: ausserdem unterlag der Bierverkauf einer Akzisenpatentgebühr, die für den Bierausschank, den Gross- und Kleinhandel verschieden hoch bemessen war.[1]

Im ehemals österreichischen Teilgebiet war auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 17. Juli 1899 und vom 27. August 1916 Gegenstand der Besteuerung nicht das Bier selbst, sondern sein Halbfabrikat, die Maische. Die Steuer war fällig beim Beginn des Produktionsprozesses, der bei der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe der Menge und des Gehaltes der produzierten Maische angemeldet werden musste: da keine Befreiungen von der Steuer vorgesehen waren, wurde sie rückerstattet, wenn das Brauverfahren völlig misslang oder nicht durchgeführt wurde, sowie im Falle des Bierexportes. Der Exporteur erhielt dann eine Exportprämie, während dem Produzenten die bezahlte Steuer nach dem Extraktgehalt des Bieres rückvergütet wurde. In der Zeit des Krieges wurde die Bierproduktion gesetzlich bedeutend beschränkt und reglementiert. Das aus dem Ausland eingeführte Bier unterlag der Steuer nach der in ihm enthaltenen Menge Maische.[2]

Neben diesen beiden Formen, der Halbfabrikatsteuer im ehemals österreichischen, und der Materialsteuer im ehemals russischen Teilgebiet, bestand in den ehemals preussischen Landesteilen als dritte Form der Bierbesteuerung die Bierfabrikatsteuer. Hier hatte der Produzent auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1918 die Steuer im Augenblicke der Ausgabe des Bieres aus der Brauerei zu bezahlen, wobei die zu versteuernde Menge nach dem Rauminhalt der Gefässe berechnet wurde, in denen das Bier die Brauerei verliess. Die Steuer, von der nur das unter Kontrolle der Finanzbehörden exportierte Bier befreit wurde, war nach dem Alkoholgehalt des Fabrikates und dem Produktionsumfang der betreffenden Brauerei abgestuft. Die Produktion war für zehn Jahre kontingentiert und unter die einzelnen Unternehmer nach ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Produktion verteilt. Von der das Kontingent übersteigenden Produktion bezahlte man während der ersten fünf Jahre nach Einführung des Gesetzes die dreifache, und während der zweiten fünf Jahre die doppelte Steuer;

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II Teil, Seite 5 bis 6
[2] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 19 bis 21.

dasselbe galt von den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Brauereien. Die Art der Produktion und die Kontrolle der Finanzbehörden waren genau reguliert: Ueberschreitungen wurden mit strengen Strafen geahndet.[1]

Ohne Zweifel stellte die Unifizierung dieser heterogenen Systeme der Bierbesteuerung eine schwierige Aufgabe dar. Anfangs begnügte man sich mit einer Angleichung der Belastungshöhe im ehemals russischen und österreichischen Teilgebiet, wobei man gleichzeitig eine Steigerung der Sätze vornahm, im übrigen aber die Vorschriften der geltenden Gesetze beibehielt. Für das aus dem preussischen Teilgebiet bezogene Bier musste wegen der niedrigen Steuer, die dort erhoben wurde, eine Ausgleichsgebühr entrichtet werden. Auch nach Festsetzung der Steuersätze in Goldfranken behielt man im ehemals russischen Teilgebiet die Materialsteuer in Form der Malzbesteuerung, im ehemals österreichischen Teilgebiet die Halbfabrikatsteuer in Form der Maischbesteuerung und im ehemals preussischen Teilgebiet die Fabrikatsteuer vom fertigen Bier bei.

2) Das Gesetz vom 12. 6. 1924 über die Biersteuer.

Erst das Gesetz vom 12. Juni 1924 über die Bierbesteuerung (Dz. U. R. P. 65/635), das ab 1. Januar 1925 in Kraft trat, führte in dieser Beziehung die grundsätzliche Unifizierung herbei, die sich eng an die preussische Gesetzgebung anschliesst.

Auf Grund dieses Gesetzes wird die Biersteuer in allen Teilgebieten in zweierlei Gestalt erhoben: in Form einer Steuer von der Bierproduktion und einer Verbrauchsteuer (Art. 2). Die Produktionsteuer, ein Ueberrest der ins polnische Steuersystem übernommenen russischen Patentsteuer und eine Ausgleichsbelastung entsprechend dem Akzisenpatent, das die Brennereien, Wein- und Metfabriken zu bezahlen haben, wird in Gebührenform erhoben: sie beträgt 40 zł von je 1500 hl heisser Würze im Augenblick der Beendigung der Bräu (Art. 3). Hinzu kommt ein Zuschlag zugunsten der Kommunalverbände von höchstens 100 Prozent. Dagegen beträgt die Verbrauchsteuer für jeden Hektoliter des im Laufe des Rechnungsjahres in der Brauerei hergestellten Vollbieres

von den ersten 2000 hl 6,00 zł,
von den folgenden 8000 hl 6,30 zł,
über 10000 hl 6,60 zł.

Für Doppelbier wird eine um die Hälfte höhere Steuer als für Vollbier, also 9,00 bis 9,90 zł pro Hektoliter erhoben, während für Starkbier das Zweifache des Steuersatzes für Vollbier, also 12,00 bis 13,20 zł entrichtet werden muss (Art. 5).

Zur Bezahlung der Bierverbrauchsteuer ist derjenige verpflichtet, der das Bier herstellt oder auf seine Rechnung herstellen

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 32.

lässt; die Pflicht zur Steuerzahlung entsteht in dem Augenblick, in dem das Bier aus der Brauerei verabfolgt wird (Art. 7), wobei sich die Menge des Bieres, für das die Verbrauchsteuer bezahlt werden muss, nach dem Rauminhalt der Gefässe richtet, in denen das Bier zum Verbrauch übergeben wird (Art. 9). Die Steuer ist am Ende des Monats zahlbar und muss spätestens am 7. Tage des folgenden Monats entrichtet werden; doch wird sie auf Antrag des Unternehmers von der Finanzbehörde für sechs Wochen gestundet (Art. 10). Die Produktion und der Handel mit Bier sind besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, deren Uebertretungen auf Grund der Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes bestraft werden. Um die Finanzkontrolle zu ermöglichen, sind eingehende Vorschriften erlassen über die Anmeldung des Unternehmens und der Bräu durch den Brauereiunternehmer, über die Buchführung in den Brauereien, die Aufbewahrung, Abfüllung und Ausfuhr des fertigen Bieres sowie über die Transportgefässe, in denen das Bier aus der Brauerei verabfolgt werden muss. Das Bier, das unter Finanzkontrolle ins Ausland exportiert wird, sowie der Haustrunk ist von der Verbrauchsteuer befreit, während für das aus dem Ausland oder der Freien Stadt Danzig eingeführte Bier der Höchstsatz von 6,60 zł für Vollbier, von 9,90 zł für Doppelbier und von 13,20 zł für Starkbier pro Hektoliter zu entrichten ist.

Ohne Zweifel stellt die Biersteuer, wie sie durch das Gesetz vom 12. Juni 1924 geschaffen worden ist, einen erheblichen Fortschritt gegenüber der russischen und österreichischen Bierbesteuerung dar. In Form der Fabrikatsteuer erhoben, kann sie mühelos der Qualität des Produktes und damit der Leistungsfähigkeit der Kreise angepasst werden, die es erwerben. Hinzu kommt, dass nicht nur die Gefahr einer Qualitätsverschlechterung, wie sie bei der Materialsteuer aus Gründen der Steuerverminderung zu befürchten steht, ausgeschaltet ist, sondern dass auch alle störenden Eingriffe in den Produktionsprozess vermieden werden, die bei einer Halbfabrikatsteuer unvermeidlich sind, ganz abgesehen davon, dass bei der Form der Fabrikatsteuer alle Schwierigkeiten hinsichtlich der Steuerkreditierung während der Herstellungsdauer und der Steuerrückerstattung bei der Ausfuhr des Produktes in Fortfall kommen.

Bedenklich ist dagegen die Bevorzugung der kleinen Brauereien, die in der Steigerung des Satzes der Verbrauchsteuer entsprechend dem Produktionsumfang der Brauereiunternehmen zum Ausdruck kommt. Es erscheint zum mindesten fraglich, ob in einer Industrie, die augenblicklich in Polen zweifellos übersetzt ist. — im Jahre 1925 besass Polen etwa 220 im Betrieb befindliche Brauereien — weiterhin die kleinsten und schwächsten Unternehmen mit Hilfe steuerlicher Erleichterungen staatliche Förderung verdienen. Eine derartige Steuerpolitik zum Ausgleich der Unterschiede in den Produktionskosten erscheint deswegen wenig ratsam, weil jede der kleinen Brauereien dank ihrer isolierten Lage innerhalb ihres Absatzgebietes eine Art von Monopolstellung besitzt, ohne durch die Kon-

kurrenz leistungsfähiger Grossbetriebe geschädigt zu werden, da der Bierversand von Grossbrauereien aus dem einen Gebiet ins andere nur in geringem Masse erfolgt. Es empfiehlt sich daher, die Steuersätze einheitlich für alle Brauereien festzusetzen und damit wenigstens einen Teil der Produktionskosten zu nivellieren; ohne jede staatliche Beeinflussung werden sich die Bierpreise so gestalten, dass sie zur Deckung der Produktionskosten auch der kleineren Brauereien ausreichen und überdies eine selbsttätige Regulierung des örtlichen Bedarfes und der Produktion herbeiführen.

Angesichts des grossen Finanzbedarfes des polnischen Staates empfiehlt es sich jedoch, eine geringe Erhöhung des Steuersatzes, besonders für Vollbier, vorzunehmen, weil hier eine Einschränkung des Konsums und damit ein Rückgang der Steuereingänge infolge Steigerung der steuerlichen Belastung am wenigsten zu befürchten steht.[1]

Der fiskalische Ertrag aus der Biersteuer betrug:

im Jahre 1922:	1 632	tausend zł	= 0,5 Prozent,
im Jahre 1923:	2 291	„	„ = 0,9 Prozent,
im Jahre 1924:	6 764	„	„ = 0,5 Prozent,
im Jahre 1925:	6 767	„	„[2] = 0,5 Prozent,
im Jahre 1926:	8 930	„	„[3] = 0,5 Prozent

der gesamten Staatseinnahmen.

b) Die Steuer auf Wein, Schaumwein und Met.

Zur Ergänzung der steuerlichen Belastung des Bieres durch die Biersteuer und des Branntweins durch das Spiritusmonopol besteht in Polen eine besondere Steuer auf Wein, Schaumwein und Met. Erst das Gesetz vom 1. Juli 1925 brachte für diese drei Arten alkoholischer Getränke eine gemeinsame Regelung, während sowohl im ehemals preussischen wie österreichischen Teilgebiet ursprünglich gesonderte steuergesetzliche Bestimmungen für Wein und Schaumwein, und im ehemals russischen Teilgebiet für Met bestanden hatten.

In den ehemals österreichischen Landesteilen war Wein und Most aus Weintrauben und Obst durch Patent vom 25. Mai 1829 mit einer Verbrauchsteuer belastet, die von den Kleinhändlern und Schankstätteninhabern ausserhalb der geschlossenen Städte erhoben wurde. Sie war eine Einlagerungsteuer, d. h., die Steuerpflicht entstand im Augenblick der Einlagerung des Weines in den Keller oder der Aufspeicherung zum Ausschank oder Kleinverkauf. Deswegen musste man die Finanzbehörde von der beabsichtigten Einlagerung

[1] Kemmererbericht, I. Teil, Seite 220 bis 222.
[2] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 127 bis 129.
[3] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.

benachrichtigen und bei dieser Gelegenheit die Steuer entrichten. Dagegen war die Einlagerung für den Grosshandelsverkauf von der Steuer befreit, soweit sie abgesondert von dem Lager für den Kleinverkauf vorgenommen wurde. Die Erhebung der Steuer erfolgte im Wege eines Solidarpauschalvertrages mit allen Verkäufern des betreffenden Ortes, im Wege der Pacht oder unmittelbar durch den Staat. Daneben bestand im ehemals österreichischen Teilgebiet auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1914 eine besondere Schaumweinsteuer, die bei der Einfuhr aus dem Ausland der Importeur und im Falle der Inlandsproduktion der Hersteller bei der Aushändigung des Schaumweins aus dem Lager zu entrichten hatte. Die Steuer wurde prinzipiell durch Aufkleben einer Banderole auf die Flasche bezahlt.[1]

Im ehemals preussischen Landesteil unterlag der Wein und Weinmost auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1918 einer Steuer in Höhe von 20 Prozent seines Wertes. Zur Bezahlung war derjenige verpflichtet, der den Wein an den Verbraucher abgab, bezw. der Verbraucher, der unversteuerten Wein kaufte oder ihn aus dem Auslande bezog. Allerdings hatte auch im ersten Falle der Verbraucher die Steuer zu tragen, da diese zum Verkaufspreise hinzugerechnet wurde; der Verkäufer war verpflichtet, sie monatlich an den Fiskus abzuführen und hierbei der Finanzbehörde die Abrechnung vorzulegen. Dagegen wurde die Schaumweinsteuer im ehemals preussischen Teilgebiet nach dem Gesetz vom 9. Mai 1902, das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 1918 abgeändert worden war, ähnlich der österreichischen Schaumweinsteuer als Banderolensteuer erhoben, die der Produzent oder Importeur zu entrichten hatte.[2]

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1921 betreffend Regelung der Verbrauchsteuern im Gebiete der polnischen Republik wurde durch die Verordnung des Ministerrates vom 5. Dezember 1921 betreffend Vereinheitlichung der Weinbesteuerung im Gebiete der polnischen Republik das bisher im ehemals preussischen Teilgebiet geltende deutsche Gesetz über die Weinbesteuerung vom 26. Juli 1918 mit einigen Abänderungen auf die übrigen Landesteile der Republik ausgedehnt. In gleicher Weise erfolgte die Vereinheitlichung der Schaumweinsteuer durch die Verordnung des Ministerrates vom 14. November 1921, die das deutsche Gesetz vom 26. Juli 1918 über die Schaumweinbesteuerung im ganzen Gebiete der Republik einführte und neben einigen Aenderungen eine Erhöhung der alten Steuersätze brachte. Nach Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit wurden auch die Steuersätze für Schaumwein in Goldfranken festgesetzt.

Die endgültige Regelung der Wein- und Schaumweinbesteuerung in der Republik Polen erfolgte durch das Gesetz vom 1. Juli 1925 (Dz. U. R. P. 75/525), das auch der alten russischen Metsteuer wieder

[1] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 21/22.
[2] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 33.

Rechtskraft verlieh. Diese Steuer war früher im ehemals russischen Teilgebiet als Fabrikatsteuer vom Trinkmet erhoben worden. Durch die Verordnung des Ministerrates vom 5. August 1921 wurde sie in Polen aufgehoben, während die Patentakzisengebühr für die Produktion und den Verkauf von Met weiterhin zur Erhebung gelangte. Nunmehr hat man durch das Gesetz vom 1. Juli 1925 über die Besteuerung von Wein und Met diese ursprünglich teilgebietliche Metsteuer im Gesamtgebiet der Republik eingeführt; im übrigen erfolgte jedoch die Regelung der Wein- und Schaumweinbesteuerung in enger Anlehnung an die Bestimmungen, die früher im ehemals preussischen Teilgebiet Geltung hatten.

Der Steuer unterliegt natürlicher Wein, Schaumwein und Most, künstlicher Wein und gebrauter Met. Hierbei ist es völlig gleichgültig, ob die Getränke im Inland produziert oder aus dem Auslande bezogen sind, ob der Wein aus Weintrauben oder aus Früchten hergestellt ist (Art. 1). Die Höhe des Steuersatzes hängt davon ab, ob es sich um Traubenwein mit einem Alkoholgehalt von über oder unter 16 Prozent, um Rosinenwein, Fruchtwein, Met, Weinmost oder Fruchtmost handelt. So beträgt die Steuer für einen Liter Traubenwein über 16 Prozent Alkohol 2 zł und sinkt auf 10 gr für einen Liter Fruchtmost. Für Schaumwein sind 4,50 zł von der ganzen Flasche zu entrichten, wenn er aus Traubenwein hergestellt ist, während die Steuer für Schaumwein aus Obst 2 zł beträgt (Art. 2). Steuerfrei sind Wein, Most und Met, die in eigener Wirtschaft zu eigenem Verbrauch in Mengen bis 50 Liter jährlich hergestellt werden, ferner Weine, die zum Export ins Ausland oder zu Lehrzwecken bestimmt sind (Art. 3). Die Steuer von Wein, der aus dem Auslande bezogen wird, ist bei der Verzollung fällig, bei Sendungen aus Danzig dagegen erst beim Empfang der Ware; von Getränken, die im Inland hergestellt werden, muss die Steuer vor der Uebergabe aus dem Lager in den freien Verkehr entrichtet werden. Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, der den Wein aus dem Auslande bezieht oder ihn produziert (Art. 4). Die Steuer von Schaumwein wird durch Aufkleben von Banderolen bezahlt, die in den Finanzämtern käuflich erworben werden (Art. 5). Die Produktion und der Verkauf von Wein, Schaumwein und Met sowie die Führung von Freilagern für diese Getränke unterliegen der Aufsicht der Finanzkontrolle; die Produzenten sind zur Führung entsprechender Bücher verpflichtet.

Ein besonderes Akzisenpatent bezahlen jährlich im Dezember des Vorjahres die Fabriken und die Anstalten des Gross- und Kleinverkaufs in Höhe von 30 bis 400 zł bezw. von 15 bis 100 zł; die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Unternehmens, seinem Umfang und der Grösse der Ortschaft, in der es betrieben wird. Neben der staatlichen Steuer wird ein Steuerzuschlag zu Gunsten der kommunalen Selbstverwaltung erhoben. Am 1. September 1925 trat das Gesetz vom 1. Juli 1925 im ganzen Gebiete der Republik Polen in Kraft (Art. 24).

Die Steuer von Wein, Schaumwein und Met brachte dem Fiskus im Jahre 1924: 1,6 Millionen Złoty, im Jahre 1925: 3,3 Millionen Złoty[1] und im Jahre 1926: 3,6 Millionen Złoty.[2]

Der grösste Teil des in Polen produzierten Weines setzte sich aus Fruchtweinen, Most und Rosinenwein zusammen, d. h. aus Produkten von billigster Qualität; dagegen betrug der Wert des aus dem Auslande importierten Weines im Jahre 1924: 3,4 Millionen Złoty und 1925: 4,7 Millionen Złoty.[3]

c) Die Hefesteuer

Die Hefesteuer bestand in Polen nur in den ehemals russischen Landesteilen. Im ehemals österreichischen Teilgebiet wurde lediglich eine Spezialsteuer, die an die Produktion von Spiritus und nicht an die Hefeherstellung angepasst war, als Zuschlag von jedem Liter Alkohol erhoben, den man zur Produktion anmeldete,[4] während im ehemals preussischen Teilgebiet die Brennereien, die Hefe produzierten, ebenso wie die gewerblichen Brennereien eine erhöhte Verbrauchsabgabe vom Spiritus zu entrichten hatten.

Dagegen war in den ehemals russischen Landesteilen die eigentliche Hefeverbrauchsteuer, die später für die polnische Hefebesteuerung massgebend werden sollte, zur Ausbildung gelangt. In beiden Okkupationsgebieten wurde eine besondere Akzisenpatentgebühr für die Presshefeproduktion ohne Spiritusdestillation und für die Produktion von Bierhefe erhoben; dagegen hatten die Hefefabriken, die mit Brennereien verbunden waren, ihre Akzisenpatentgebühr als Brennereiunternehmen zu entrichten. Ausserdem musste für die Presshefe eine Verbrauchsteuer in Form der Banderole bezahlt werden; während aber die flüssige Hefe im ehemals österreichischen Okkupationsgebiet von der Akzise befreit war, unterlag sie im ehemals deutschen Okkupationsgebiet gleichfalls der Verbrauchsteuer, die aber nicht in Banderolenform, sondern unmittelbar vom Produzenten auf Grund seiner Fabrikbücher erhoben wurde.[5]

Zunächst erfolgte die Unifizierung der Hefebesteuerung im ehemals russischen und österreichischen Teilgebiet durch die Verordnung des Ministerrates vom 30. Mai 1921. Die Verbrauchsteuer wurde einheitlich auf 20 polnische Mark für ein Kilo Presshefe festgesetzt; sie wurde durch Aufkleben einer Banderole vor der Uebergabe des Produktes in den freien Verkehr entrichtet. Dagegen war die flüssige Bierhefe von der Steuer befreit. Die Produktion von Presshefe, die konzessionspflichtig war, unterlag der Kontrolle der Finanzbehörde. Der Verkauf des Produktes war nur in Form von Ziegeln mit einem

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 129, 130.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.
[3] Kemmererbericht, I. Teil, Seite 220.
[4] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 19.
[5] Taylor: Prawo skarbowe, II. Teil, Seite 6, 7.

Gewicht von 100 gr bis 1 kg gestattet, die in vorgeschriebener Weise verpackt werden mussten.[1]

Durch die Verordnung des Ministerrates vom 22. Dezember 1921 wurde dann die Rechtskraft der oben genannten Verordnung des Ministerrates vom 30. Mai 1921 auch auf die ehemals preussischen Landesteile ausgedehnt. Die Entwertung der polnischen Mark machte in der Folgezeit zu wiederholten Malen entsprechende Erhöhungen der Steuersätze nötig, bis diese durch die Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 auf 0,60 Goldfranken für inländische und auf 0,70 Goldfranken für ausländische Presshefe pro Kilo festgesetzt wurden.[2]

Die endgültige Regelung der Presshefesteuer brachte jedoch erst das Gesetz vom 31. Juli 1924 über das Spiritusmonopol. Nach Art. 72 dieses Gesetzes unterliegt Presshefe, die in inländischen Fabriken hergestellt wird, einer Verbrauchsteuer von 1 zł pro Kilo; dagegen beträgt der Steuersatz für Hefe, die aus dem Ausland importiert wird, 1,30 zł für ein Kilo. Die Erhebung der Steuer erfolgt durch Bekleben des Hefeblocks mit einer Banderole. Ohne diese darf die Hefe nicht in den freien Verkehr gebracht werden. Von importierter Hefe muss die Steuer im Augenblick der Zollabfertigung entrichtet werden; dagegen ist die ins Ausland exportierte Hefe steuerfrei. Für die Entrichtung der Steuer haftet der Hersteller der Presshefe bezw. der Importeur; ausserdem ist für das Recht der Presshefeproduktion eine Spezialakzisenpatentgebühr zu entrichten.

Im Laufe der letzten Jahre ist in Polen eine erhebliche Steigerung der Hefeproduktion festzustellen gewesen. Sie ergab:

im Jahre 1922: 3 826 534 kg,
im Jahre 1923: 5 774 011 kg,
im Jahre 1924: 5 416 690 kg,
im Jahre 1925: 7 280 522 kg.[3]

Der fiskalische Ertrag aus der Hefesteuer betrug:

im Jahre 1924: 3,7 Millionen Złoty,
im Jahre 1925: 7,1 Millionen Złoty,[4]
im Jahre 1926: 7,4 Millionen Złoty.[5]

d) Die Essigsäuresteuer.

Die polnische Essigsäuresteuer führt auf die deutsche Essigsäuresteuer zurück, die auf Grund des deutschen Gesetzes über die Spiritussteuer vom 15. Juli 1909, ergänzt durch das Gesetz vom 14. Juni 1912, erhoben wurde. Durch die Verordnung des Minister-

[1] Taylor: in Ruch prawniczy, 1922, 2. Heft, Seite 356.
[2] Zaleski in Ruch prawniczy, 1924, 3. Heft Seite 472.
[3] Kemmererbericht, I. Teil, Seite 223, 224.
[4] Weinfeld, Ignacy; Skarbowość polska, Seite 141, 142.
[5] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.

rates vom 23. November 1922 betreffend Vereinheitlichung der Essigsäurebesteuerung im Gebiete der Republik ist sie auf das ganze polnische Staatsgebiet ausgedehnt worden. In ihrer gegenwärtigen Struktur beruht sie auf dem Gesetz vom 31. Juli 1924 über das Spiritusmonopol; Art. 73.1 dieses Gesetzes bestimmt, dass die Essigsäure, die aus Holzessig oder essigsaurem Salz hergestellt wird, einer Verbrauchsabgabe in Höhe von 40 gr für ein Kilo unverdünnter Säure unterliegt; die Steuer ist für inländische Essigsäure im Augenblick der Abgabe des Produktes aus der Fabrik, für importierte Säure bei der Zollabfertigung zu entrichten; für ihre Bezahlung ist der Produzent bezw. Importeur verantwortlich. Dagegen ist die ins Ausland exportierte Essigsäure von der Steuer befreit. Die Produzenten von Essigsäure sind verpflichtet, eine Spezialakzisenpatentgebühr zu entrichten. Die Abfüllung von Essigsäure ist konzessionspflichtig und darf nur in Glasgefässen mit höchstens ½ Liter Rauminhalt erfolgen. Die Etikette der Abfüllstelle hat neben der Aufschrift „Essigessenz" die Firma, ihren Sitz, die Stärke und das Nettogewicht der Essenz zu enthalten.[1]

Die steuerliche Belastung der auf chemischem Wege erzeugten Essigsäure dient lediglich dem Zweck, durch Verteuerung dieses Produktes die Essigherstellung aus Spiritus zu fördern. Da nämlich der Fiskus als Träger des Spiritusmonopols das lebhafteste Interesse daran hat, den Verbrauch von Spiritus zu technischen Zwecken zu erhöhen, ist neben der Festsetzung besonders niedriger Preise für Spiritus, der zur Essigproduktion verwandt wird, die Verbrauchsteuer auf das konkurrierende Surrogat zweifellos eine sehr geeignete Massnahme, die Erträge aus dem Spiritusmonopol zu steigern.[2] Naturgemäss sind die fiskalischen Ergebnisse aus dieser Steuer nur sehr gering. Sie betrugen im Jahre 1926: 394 850 zł.[3]

IV. Die Steuern auf Beleuchtungs- und Heizstoffe.

a) Die Naphtasteuer.

Die einzige Steuer auf Heiz- und Beleuchtungsstoffe in Polen ist gegenwärtig die Naphtasteuer. Sie beruht auf dem österreichischen Gesetz vom 26. Mai 1882, das durch die Verordnung des Ministerrates vom 17. November 1921 auf das damalige Gesamtgebiet der polnischen Republik ausgedehnt wurde. In der Wojewodschaft Schlesien ist die Steuer auf Naphtaprodukte durch die Verordnung des Ministerrates vom 7. Juni 1923 eingeführt worden.[4]

Der Akzise unterliegen alle Produkte des Naphtarohöls, wie Mineralöle, Vaseline, Paraffin, Lichte, Asphalt usw., die in inländi-

[1] Przegląd skarbowy, 1926, Heft 9 bis 10, Seite 295.
[2] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 142.
[3] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu, 1927.
[4] Zaleski: in Ruch prawniczy, 1924, 3. Heft, Seite 474, 475.

schen Raffinerien gewonnen oder aus dem Auslande bezogen werden. Die Höhe der Steuersätze ist von dem spezifischen Gewicht der einzelnen Produkte abhängig und beträgt 7,00 zł bis 15,80 zł für 100 kg. Für Paraffin sind 10,50 zł, für Asphalt 1,80 zł pro 100 kg zu entrichten. Wenn die Naphtaprodukte für bestimmte gewerbliche Zwecke, für die Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Staates oder des Heeres verwandt werden, können sie vom Finanzminister ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden. Die Steuerschuld entsteht in dem Augenblick, in dem die Raffinerie die Abgabe des Produktes aus der Produktionsanstalt anmeldet. Zur Bezahlung der Steuer ist der Unternehmer der Raffinerie verpflichtet: diese befindet sich unter ständiger strenger Kontrolle der Finanzbehörden, deren Organe das Recht haben, sich innerhalb des Betriebes frei zu bewegen, die Bücher einzusehen und die Einrichtungen und Transporte zu überwachen. Die aus dem Auslande eingeführten Naphtaprodukte unterliegen neben der Verbrauchsteuer einer bestimmten Zollgebühr: auch das Rohöl, das von der Steuer nicht erfasst wird, ist mit einem Einfuhrzoll belastet.

Die fiskalischen Einnahmen wiesen in den letzten Jahren erhebliche Steigerungen auf. Sie betrugen:

im Jahre 1924: 10,7 Millionen Złoty,
im Jahre 1925: 17,5 Millionen Złoty,[1]
im Jahre 1926: 21,0 Millionen Złoty.[2]

b) Die Kohlensteuer.

Von nur kurzem Bestande war die Kohlensteuer, die zweite polnische Steuer auf Heizstoffe. Nachdem sie zunächst ausschliesslich im ehemals preussischen Teilgebiet auf Grund des deutschen Gesetzes vom 8. April 1917, geändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1917, erhoben worden war,[3] wurde sie nach der Aufnahme Ostoberschlesiens in das polnische Staatsgebiet in der Fassung des deutschen Gesetzes vom 20. April 1922 durch die Verordnung des Ministerrates vom 30. Oktober 1922 betreffend Vereinheitlichung der Kohlenbesteuerung im Gesamtgebiet Polens eingeführt und gelangte hier seit dem 1. November 1922 zur Erhebung.

Der Normalsteuersatz, der 40 Prozent des Wertes bezw. Preises der Kohle betrug, wurde für Steinkohle aus den Bergwerken des Dombrowaer Revieres auf 20 Prozent, für Steinkohle aus den Bergwerken des Krakauer Revieres auf 12 Prozent und für Braunkohle aus Bergwerken im Gebiete der Republik ausserhalb der Wojewodschaft Schlesien auf 5 Prozent ermässigt. In der Folgezeit wurden verschiedene Aenderungen des Steuersatzes nötig, die zeitweilig einige Erhöhungen, später aber erhebliche Ermässigungen der steuerlichen

[1] Weinfeld, Ignacy: Skarbowość polska, Seite 131/132.
[2] Biuletyn statystyczny ministerstwa skarbu 1927.
[3] Taylor: Prawo skarbowe, II Teil, Seite 37.

Belastung brachten. So setzte die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Februar 1924 für Steinkohle aus den Gruben des oberschlesischen Revieres einen Steuersatz von 15 Prozent des Wertes bezw. Preises der Kohle fest, während er für Steinkohle aus der Mehrzahl der Gruben des Krakauer Revieres nur 3 Prozent betrug.[1] Doch schon kurze Zeit später mussten weitere Senkungen des Steuersatzes vorgenommen werden, bis durch die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. August 1924 die Kohlensteuer vom 15. Juli 1924 ab völlig aufgehoben wurde.[2]

Mag diese Massnahme auch aus der allgemeinen Wirtschaftskrisis und der überaus schwierigen Lage des polnischen Bergbaues erklärlich sein, so ist es doch vom fiskalischen Standpunkt aus sehr zu bedauern, dass diese Steuer, die, auf ein gerechtes Mass herabgemindert, zweifellos reiche Erträge hätte bieten können, vollkommen ausser Hebung gesetzt wurde.

Auch die Finanzexperten bringen unter Hinweis auf die hohen Förderzahlen des polnischen Bergbaues die Wiedereinführung der Kohlensteuer als einer sehr ergiebigen Einnahmequelle, und zwar im Betrage von 1,00 zł pro Tonne, in Vorschlag.[3]

D. Kritischer Ueberblick

1. über das polnische Monopolsystem.

Bei einem Rückblick auf die in dieser Arbeit behandelte polnische Steuerpolitik wird man ohne Zweifel anerkennen müssen, dass die Republik Polen, die durch die Struktur ihrer Volkswirtschaft und durch das kulturelle Niveau ihrer Bewohner gezwungen war, bei der Deckung des Finanzbedarfes in hohem Masse die indirekten Besteuerungsmethoden anzuwenden, es verstanden hat, durch Ausbau ihres Monopolsystems und Vereinheitlichung der teilgebietlichen Verbrauchsteuern bedeutende fiskalische Ergebnisse zu erzielen.

Gleichwohl wird man dieser Ausgestaltung der Staatsmonopole im Rahmen der übrigen Einnahmequellen des polnischen Haushaltes nicht bedenkenlos zustimmen können. Ist doch dieser Einbruch in die Sphäre privatwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit besonders für einen so jungen Staat wie Polen mit grossen Gefahren verbunden, nicht nur wegen der Belastung der staatlichen Verwaltung mit Aufgaben, die, der Privatwirtschaft überlassen, zweifellos erfolgreicher durchgeführt werden können, sondern vor allem wegen der Schwerfälligkeit in der staatlichen Dispositionsfähigkeit, die naturgemäss die fiskalischen Einkünfte aus der Monopolbewirtschaftung nachteilig beeinflussen muss, ganz abgesehen davon, dass „die Monopolisierung

[1] Zaleski in Ruch prawniczy, 1924, 3. Heft, Seite 475.
[2] Zaleski in Ruch prawniczy 1925, 4. Heft, Seite 1161.
[3] Kemmererbericht, 1 Teil, Seite 224.

der Verbrauchsteuern mitten hinein in den Staatssozialismus, zu einer Zerschlagung selbständiger Existenzen und einer Umschichtung der gesamten Bevölkerung führt, die für die kulturelle und wirtschaftliche Gesamtentwickelung einer Bevölkerung kaum als Fortschritt angesehen werden kann".[1]

Hinzu kommt, dass zweifellos die Monopolwirtschaft mehr als jede andere Besteuerungsform Gelegenheit zu Unterschleifen bietet, wie sie z. B. bei der Verpachtung des Zündholzmonopols zum Schaden des Fiskus und der Verbraucher vorgekommen sind. So hat der Finanzminister, um in dieser Hinsicht vorbeugende Massnahmen ergreifen zu können, durch Verordnung vom 27. November 1926 die Schaffung besonderer Revisionskommissionen zunächst für das Tabak- und Spiritusmonopol anordnen müssen, die mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet worden sind.

Besonders bedenklich aber ist es, dass nicht wirtschaftliche Erwägungen, sondern Momente überwiegend fiskalischer Natur den Ausbau des polnischen Monopolsystems bedingt haben. Trotz heftiger Widerstände massgebender Kreise war es schliesslich stets die finanzielle Not des Staates, die zur Anwendung dieser wirksamsten Besteuerungsmethode als ultima ratio und damit zu Massnahmen drängte, die den Interessen der Konsumenten häufig geradezu entgegenstanden: so bot vor allem die Wirtschaftstätigkeit des Tabak- und Salzmonopols, vom Standpunkt der Verbraucher aus betrachtet, oft genug Anlass zu berechtigten Klagen. Auch das Zündholzmonopol, dessen Einführung ursprünglich eine Abwehrmassnahme gegen die Ueberfremdung der polnischen Zündholzindustrie darstellen sollte, wurde dem Anleihebedürfnis des polnischen Staates dienstbar gemacht.

So müsste die Kritik am polnischen Monopolsystem, dessen Ausbau teilweise unter bewusster Ausschaltung volkswirtschaftlicher Bestimmungsgründe erfolgte, in eine kritische Stellungnahme zu der Ausgabenwirtschaft der Republik Polen, zu ihrem ungeheueren Militäraufwand usw. einmünden, Betrachtungen, die naturgemäss den Rahmen dieser Darstellung sprengen würden. Genügen möge der Hinweis auf den stetig wachsenden Bedarf der polnischen Republik innerhalb der letzten Jahre, der in den beträchtlichen Steigerungen der Staatseinnahmen deutlich zum Ausdruck kommt. Diese betrugen

im Jahre 1922: 308 Millionen Złoty,
im Jahre 1923: 248 Millionen Złoty,
im Jahre 1924: 1197 Millionen Złoty,
im Jahre 1925: 1331 Millionen Złoty,
im Jahre 1926: 1584 Millionen Złoty.

Mögen auch die Einnahmen aus den Jahren 1922 und 1923 wegen des Währungszusammenbruches mit den Zahlen der folgenden

[1] Bräuer, Karl: „Monopol als Besteuerungsform" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage.

Jahre nicht vergleichbar sein, so ist doch immerhin die beachtliche Zunahme, die der Finanzbedarf Polens in der letzten Zeit erfahren hat, aus dieser Zusammenstellung deutlich zu ersehen.

Schliesslich sei noch eine Eigentümlichkeit der polnischen Monopolwirtschaft kurz erwähnt, die ebenfalls einige Gefahrenmomente in sich birgt, nämlich das Bestreben, die Monopolunternehmen zu staatlichen Versorgungsanstalten in der Weise auszubauen, dass ein gewisser Prozentsatz der Verkaufstellen für Monopolartikel den Invaliden, demobilisierten Soldaten und deren Witwen und Waisen vorbehalten bleibt. So wurde die Finanzbehörde durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 ermächtigt, mit gewissen Ausnahmen die bisherigen Konzessionen für Verkaufsunternehmen von Monopolwaren ohne Entschädigung und ohne Angabe von Gründen im Laufe der Jahre 1925 und 1926 zu kündigen, einzig unter Rückerstattung des nicht benutzten Teiles des Patentes, und zwar ohne Rücksicht auf die in den geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Fälle. In der Folgezeit hat man sich allerdings entschlossen, diese Revision der Monopolkonzessionen bis zum Jahre 1928 auszudehnen und die Kündigung auf diejenigen Personen zu beschränken, die neben dem Handel mit Monopolartikeln noch ein anderes Gewerbe betreiben. Zweck dieser Bestimmung ist die Zuweisung der frei gewordenen Konzessionen an Personen, die sich vornehmlich auf militärischem Gebiete um die Republik Polen verdient gemacht haben. Mag diese Massnahme auch vom nationalen Standpunkte aus durchaus verständlich sein, so bietet sie doch für das Monopol insofern eine ernste Gefahr, als durch unqualifizierte Persönlichkeiten nicht nur eine Schädigung seiner fiskalischen Erträge, sondern auch eine Ausserachtsetzung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben zu befürchten steht.

b) Kritischer Ueberblick über die Unifizierung der polnischen Verbrauchsteuern und ihre künftige Ausgestaltung.

Recht erfreulich sind demgegenüber die Fortschritte, die Polen auf dem Gebiete der Unifizierung seines Steuersystems erzielt hat. Trotz der Schwierigkeiten, die sich aus dem Mangel an hoch qualifizierten Finanzbeamten ergaben, ist der erstrebte Ausgleich in der steuerlichen Belastung für alle Teilgebiete fast restlos erreicht worden, wenn man auch vielfach zu gewissen Kompromissen seine Zuflucht hat nehmen müssen, um eine Anpassung der verschieden gearteten Systeme auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung zu erreichen.

So hat man z. B. unglücklicherweise das System der Spezialakzisenpatentgebühren als Ueberrest aus der russischen Steuergesetzgebung übernommen und damit jene umständliche und vielfach ungerechte Besteuerungsform, die in der Gewerbepatentsteuer komplizierte, wirtschaftshemmende Abgrenzungen gewerblicher Tätigkeiten erfordert, auch auf die Verbrauchsbesteuerung übertragen; dagegen war

man, z. B. in der Biersteuer, mit Erfolg bemüht, die deutsche Besteuerungsmethode der Fabrikatsteuer zur Anwendung zu bringen. Im übrigen bleibt es jedoch durchaus problematisch, ob die Steuerunifizierung, restlos durchgeführt, nicht auch gewisse Gefahrenmomente in sich schliesst. Die Unterschiede in der Wirtschaftstruktur der einzelnen Landesteile, aus denen sich der polnische Staat zusammensetzt, das verschiedene Bildungsniveau seiner Bewohner und die Tradition in der teilgebietlichen Steuergesetzgebung lassen es zum mindesten fraglich erscheinen, ob eine völlige steuerlich formale Nivellierung unter Vermeidung erheblicher Wirtschaftsstörungen überhaupt möglich ist.

Ohne Zweifel wird man nämlich anerkennen müssen, dass nicht grundsätzliche Erwägungen, die von einer absolut besten Steuerform ausgehen, sondern ausschliesslich Zweckmässigkeitsgründe, die sich auf das augenblicklich Mögliche beschränken, nicht nur auf dem Gebiete der Steuerunifizierung, sondern in der Steuerpolitik überhaupt Richtung und Weg bestimmen müssen, eine Erkenntnis, die in der Kritik des bisher Erreichten notwendigerweise zu einem gewissen Relativismus führen muss.

Ganz allgemein betrachtet, wird sich aber angesichts der weiterhin wachsenden Staatsausgaben immer dringender die Notwendigkeit ergeben, in der Steuerpolitik das Gerechtigkeitsprinzip mehr als bisher zur Geltung zu bringen. Ziel der künftigen Finanzpolitik Polens wird es sein müssen, — abgesehen von allen Einsparungen, die auf der Ausgabeseite des staatlichen Haushaltsplanes nötig und möglich sind, — in Abkehr von den bisher bevorzugten indirekten Besteuerungsmethoden den Schwerpunkt der Staatseinnahmen auf jene Steuerformen zu verlegen, die, in Anpassung an die individuelle Leistungsfähigkeit des Zensiten, allein im Stande sind, die wachsenden Steuerlasten überhaupt erträglich zu gestalten.

Lebenslauf.

Ich, Georg Smuda, wurde am 5. September 1900 als Sohn des Lehrers Johann Smuda und seiner Ehefrau Martha, geb Thoma, in Hohenlinde, Krs. Beuthen O.-S., geboren. In Königshütte besuchte ich 2 Jahre die Oberrealschule und 8 Jahre das humanistische Gymnasium, das ich Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Reife unter Befreiung vom mündlichen Examen verliess. Nach zweisemestrigem Theologiestudium an der Universität Breslau war ich $1\frac{1}{2}$ Jahre in der kaufmännischen Abteilung des Hüttenwerkes Königshütte O.-S. praktisch tätig. Mein nationalökonomisches Studium begann ich Ostern 1923 an der Universität Königsberg Pr., wo ich gleichzeitig als Gasthörer an der Handeshochschule immatrikuliert war. Seit Ostern 1924 studierte ich an der Universität Breslau und habe hier am 15. Juni 1926 mein Diplom-Volkswirtexamen und am 9. Juli 1927 die Promotionsprüfung bestanden.